



Referenz/Aktenzeichen: 25-00070

Bern, 12. Dezember 2019

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin), Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli

in Sachen: **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau
vertreten durch Rechtsanwältin Phyllis Scholl, Baryon AG, Weisses Schloss,
General Guisan-Quai 36, 8002 Zürich

(Verfügungsadressatin)

betreffend Kapitalkosten und Deckungsdifferenzen Swissgrid: Systemprüfung

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	4
II	Erwägungen	8
1	Zuständigkeit	8
2	Parteien und rechtliches Gehör	8
2.1	Parteien	8
2.2	Rechtliches Gehör	8
3	Allgemeines zur Systemprüfung	9
3.1	Vorgeschichte	9
3.2	Zweck der Systemprüfung	11
4	Buchhaltungs- und Kostenrechnungssysteme der Verfügungsadressatin	13
5	Kapitalkosten: Systemprüfung	15
5.1	Prüfungsgegenstand	15
5.2	Ehemals gemeinschaftlich genutzte Anlagen.....	16
5.3	Ergänzung Nutzungsdauern bei ehemals gemeinschaftlich genutzten Anlagen	16
5.3.1	Vorgehen Verfügungsadressatin	16
5.3.2	Feststellung EICom	17
5.4	Dienstbarkeiten.....	17
5.4.1	Vorgehen Verfügungsadressatin	17
5.4.2	Feststellungen EICom	17
5.5	Anpassung Zugangsdaten der Anlagen aus GO! und GO+!.....	18
5.5.1	Vorgehen der Verfügungsadressatin.....	18
5.5.2	Feststellung EICom	18
5.6	Fehlerhaft aufgenommene Anlagen	19
5.6.1	Vorgehen Verfügungsadressatin	19
5.6.2	Feststellungen EICom	19
5.7	Kosten der Transaktion gemäss Artikel 33 StromVG.....	21
5.7.1	Vorgehen Verfügungsadressatin	21
5.7.2	Feststellungen EICom	23
5.8	Eigenleistungen	25
5.8.1	Vorgehen Verfügungsadressatin	25
5.8.2	Feststellungen EICom	25
5.9	OSTRAL/MOSES	27
5.9.1	Vorgehen Verfügungsadressatin	27
5.9.2	Feststellungen EICom	27
5.10	Nettoumlaufvermögen	28
5.10.1	Vorgehen Verfügungsadressatin	28
5.10.2	Feststellungen EICom	29
6	Deckungsdifferenzen: Systemprüfung	33
6.1	Prüfungsgegenstand	33
6.2	Deckungsdifferenzen Netz	33
6.2.1	Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen Netz	33
6.2.2	Verwendeter Zinssatz.....	35
6.2.3	Nachweis des Deckungsdifferenzsaldos.....	38
6.2.4	Eintarifierung der Deckungsdifferenzen Netz.....	39
6.2.5	Nachentschädigungen und regulatorische Wertanpassungen.....	41
6.3	Deckungsdifferenzen SDL.....	50
6.3.1	Grundlagen Deckungsdifferenzen SDL.....	50

6.3.2	Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Sparte allgemeine SDL	51
6.3.3	Deckungsdifferenzen aus Rückabwicklung SDL-Kraftwerkstarif	54
6.3.4	Deckungsdifferenzen aus Rückabwicklung der individuellen Anlastung positive Tertiärregelleistung	56
6.3.5	Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Sparte individuelle SDL Wirkverluste	57
6.3.6	Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Sparte individuelle SDL Blindenergie	58
7	Umsetzung	61
8	Regulatorische Kostenrechnung	62
9	Stellungnahme der Preisüberwachung	63
10	Gebühren	63
11	Entscheid	65
IV	Rechtsmittelbelehrung	68

I Sachverhalt

A.

- 1 Die Swissgrid AG (Swissgrid; Verfügungsadressatin) ist als nationale Netzgesellschaft gemäss Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) Betreiberin des Schweizerischen Übertragungsnetzes (Netzebene 1). Dieses Netz dient der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen. Es wird in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben (Art. 4 Abs. 1 Bst. h StromVG). Die Anlagen des Übertragungsnetzes waren im Rahmen von Artikel 33 Absatz 4 StromVG bis spätestens fünf Jahre nach der Inkraftsetzung des StromVG an die Verfügungsadressatin zu überführen. Diese Überführung wurde von der EICom bezüglich Finanzierungsstruktur und Bewertungsmethode begleitet (vgl. Rz. 56 ff.).
- 2 Inzwischen hat die Verfügungsadressatin die Übertragungsnetzanlagen bis auf wenige Restanzen in ihr Eigentum übernommen.

B.

- 3 Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 eröffnete das Fachsekretariat der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom (Fachsekretariat) ein Verfahren zur Durchführung einer Systemprüfung der Kapitalkosten und der Deckungsdifferenzen der Verfügungsadressatin. Mit diesem Schreiben wurden der Verfügungsadressatin der Fragebogen und der Erhebungsbogen zu den Kapitalkosten zugestellt (act. 4).
- 4 Bereits vor der Eröffnung des Verfahrens verständigte sich das Fachsekretariat mit der Verfügungsadressatin dahingehend, dass eine Vorbesprechung der Systemprüfung durchzuführen sei (act. 1 bis 3). Diese fand am 24. Mai 2016 statt. Das Fachsekretariat und die Verfügungsadressatin besprachen das Prüfungsvorgehen sowie die Termine für die Vor-Ort-Prüfungen (act. 5 Beilage).
- 5 Mit Schreiben vom 31. Mai 2016 stellte das Fachsekretariat der Verfügungsadressatin den Fragebogen und den Erhebungsbogen zu den Deckungsdifferenzen zu. Die Verfügungsadressatin wurde zudem aufgefordert, eine Ergänzung des Erhebungsbogens zu den Kapitalkosten vorzunehmen (act. 5). Nachdem die Daten für die Termine für die Vor-Ort-Prüfungen vereinbart wurden (act. 6 und 7), bestätigte das Fachsekretariat die vereinbarten Termine mit Schreiben vom 20. Juni 2016. Zusammen mit diesem Schreiben wurde der Verfügungsadressatin ein angepasster Erhebungsbogen zu den Deckungsdifferenzen zugestellt (act. 10). Mit Schreiben vom 24. Juni 2016 liess die Verfügungsadressatin dem Fachsekretariat den gemäss Brief vom 31. Mai 2016 angepassten Erhebungsbogen zu den Kapitalkosten zur Überprüfung zukommen (act. 14). Das Fachsekretariat bestätigte am 29. Juni 2016, dass die markierten Anpassungen den Vorgaben gemäss Brief vom 31. Mai 2016 entsprechen (act. 15).

C.

- 6 Mit Schreiben vom 15. Juli 2016 reichte die Verfügungsadressatin die Erhebungsbögen zu den Kapitalkosten sowie den Deckungsdifferenzen ein (act. 16 und 17).

D.

- 7 Nach der Sichtung der Unterlagen zu den Kapitalkosten liess das Fachsekretariat der Verfügungsadressatin zusammen mit dem Programm der Vor-Ort-Prüfung ergänzende Fragen zu den Kapitalkosten zukommen (act. 20).

- 8 Am 16. und 17. August 2016 fand die Vor-Ort-Prüfung der Kapitalkosten in den Räumlichkeiten der Verfügungsadressatin in Frick statt.
- 9 Im Anschluss an die Vor-Ort-Prüfung liess die Verfügungsadressatin dem Fachsekretariat verschiedene anlässlich der Vor-Ort-Prüfung einverlangte Dokumente zukommen (act. 21).
- 10 Gestützt auf die Erläuterungen der Verfügungsadressatin anlässlich der Vor-Ort-Prüfung sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellte das Fachsekretariat einen Sachverhaltsbericht zu den Kapitalkosten. Der Sachverhaltsbericht wurde der Verfügungsadressatin am 29. August 2016 zur Stellungnahme zugestellt (act. 22).
- 11 Mit Schreiben vom 23. September 2016 nahm die Verfügungsadressatin Stellung zum Sachverhaltsbericht betreffend die Kapitalkosten (act. 28).

E.

- 12 Nach der Sichtung des Erhebungsbogens zu den Deckungsdifferenzen liess das Fachsekretariat der Verfügungsadressatin am 20. September 2016 zusammen mit dem Programm der Vor-Ort-Prüfung der Deckungsdifferenzen weitere Fragen zu den Deckungsdifferenzen zukommen (act. 26).
- 13 Vom 28. bis am 30. September 2016 fand die Vor-Ort-Prüfung zu den Deckungsdifferenzen wiederum in Frick in den Räumlichkeiten der Verfügungsadressatin statt.
- 14 Anlässlich der Vor-Ort-Prüfung reichte die Verfügungsadressatin verschiedene einverlangte Belege zu den Akten (act. 29). Im Nachgang zur Vor-Ort-Prüfung stellte die Verfügungsadressatin dem Fachsekretariat auf dessen Aufforderung hin zudem weitere Unterlagen zu (act. 30).
- 15 Gestützt auf die Erläuterungen der Verfügungsadressatin anlässlich der Vor-Ort-Prüfung sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellte das Fachsekretariat einen Sachverhaltsbericht betreffend die Deckungsdifferenzen. Der Sachverhaltsbericht wurde der Verfügungsadressatin am 20. Oktober 2016 zur Stellungnahme zugestellt (act. 31).
- 16 Mit Schreiben vom 11. November 2016 nahm die Verfügungsadressatin Stellung zum Sachverhaltsbericht betreffend die Deckungsdifferenzen (act. 32).

F.

- 17 Mit Schreiben vom 14. September 2017 gelangte das Fachsekretariat mit ergänzenden Fragen zu den Kapitalkosten und den Deckungsdifferenzen an die Verfügungsadressatin (act. 37).
- 18 Am 26. Oktober 2017 fand in Aarau in den Räumlichkeiten der Verfügungsadressatin eine weitere Vor-Ort-Prüfung zur Beantwortung der vom Fachsekretariat gestellten Fragen statt (act. 40).
- 19 Das Fachsekretariat erstellte einen Sachverhaltsbericht zu den anlässlich der Vor-Ort-Prüfung besprochenen Fragen und liess diesen der Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 10. November 2017 zukommen (act. 43).
- 20 Die Verfügungsadressatin nahm mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 Stellung zum dritten Sachverhaltsbericht und reichte die Beilage 14 des Sacheinlagevertrages, wie vom Fachsekretariat verlangt, in elektronischer Form ein (act. 46).

G.

- 21 Am 30. November 2018 stellte das Fachsekretariat der Verfügungsadressatin die Ergebnisse der Prüfung an einer gemeinsamen Sitzung vor (act. 64). Mit Schreiben vom 30. November 2018 wurde der Verfügungsadressatin der Prüfbericht im vorliegenden Verfahren mit der Möglichkeit, bis zum 18. Januar 2019 Stellung zu nehmen, zugestellt (act. 61).
- 22 Mit Schreiben vom 30. November 2018 wurde der Prüfbericht der Preisüberwachung zur Stellungnahme zugestellt (act. 62).
- 23 Die Verfügungsadressatin stellte dem Fachsekretariat mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 verschiedene Fragen betreffend die Zustellung des Prüfberichts an die Preisüberwachung (act. 65).
- 24 Diese Fragen beantwortete das Fachsekretariat mit Schreiben vom 21. Dezember 2018. Gleichzeitig wurde die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Prüfbericht auf Ersuchen der Verfügungsadressatin bis zum 1. März 2019 erstreckt (act. 66 und 67).

H.

- 25 Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 nahm die Preisüberwachung Stellung zum Prüfbericht vom 30. November 2018. Die Stellungnahme wurde der Verfügungsadressatin am 14. Januar 2019 zugestellt (act. 68 und 69).

I.

- 26 Am 24. Januar 2019 ersuchte die Verfügungsadressatin das Fachsekretariat um einen Besprechungstermin, um Verständnisfragen zu zahlreichen Themen des Prüfberichts zu klären (act. 72).
- 27 Das Fachsekretariat vereinbarte mit der Verfügungsadressatin daraufhin zwei Besprechungstermine und nahm ihr die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Prüfbericht vom 30. November 2018 vorerst ab (act. 73).
- 28 Die Verfügungsadressatin stellte dem Fachsekretariat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 ihre Verständnisfragen zum Prüfbericht zu (act. 74).
- 29 Am 4. März 2019 fand eine Sitzung mit der Verfügungsadressatin zur Besprechung der eingereichten Verständnisfragen statt. Das Protokoll der Sitzung wurde der Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 15. März 2019 zugestellt. In diesem Schreiben beantwortete das Fachsekretariat zwei anlässlich der Sitzung offen gebliebene Fragen und setzte die Frist zur Einreichung der Stellungnahme zum Prüfbericht, wie anlässlich der Sitzung vereinbart, auf den 14. Juni 2019 fest (act. 79).
- 30 Das Protokoll wurde in der Folge von beiden Seiten bereinigt (act. 83 und 85). Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 reichte die Verfügungsadressatin letzte Bemerkungen zum Protokoll vom 3. März 2019 ein (act. 86).

J.

- 31 Mit Eingabe vom 5. Juni 2019 reichte die Verfügungsadressatin eine Stellungnahme zum Prüfbericht ein. Die Verfügungsadressatin ersuchte um einen Gesprächstermin, um die Themen des Prüfberichts erneut zu besprechen (act. 88).

32 Die Eingabe der Verfügungsadressatin wurde auf ihr Ersuchen hin der Preisüberwachung zugestellt (act. 96).

K.

33 Mit Schreiben vom 12. Juli 2019 lud die ECom die von der Verfügungsadressatin vorgeschlagene Delegation zu einer Anhörung vor der gesamten Kommission ein (act. 98).

34 Die Anhörung fand anlässlich der Sitzung der Kommission vom 12. September 2019 statt (act. 100 und 101).

L.

35 Die Verfügungsadressatin bat anlässlich der Anhörung darum, mit dem Fachsekretariat noch einmal offene Fragen zu den Tarifen, Nettoumlaufvermögen und Deckungsdifferenzen besprechen zu dürfen. Die ECom erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

36 Eine Besprechung zwischen Mitarbeitern der Verfügungsadressatin und Mitarbeitern des Fachsekretariates fand am 28. Oktober 2019 statt (act. 109).

37 Eine weitere Besprechung zwischen der Verfügungsadressatin und dem Präsidenten der ECom sowie einer Delegation des Fachsekretariates fand am 7. November 2019 statt (act. 113).

38 Mit Schreiben vom 22. November 2019 wurde der Verfügungsadressatin, wie anlässlich der Besprechung vom 7. November 2019 in Aussicht gestellt, ein Entwurf des Dispositivs zugestellt (act. 117).

39 Die Verfügungsadressatin stellte mit Schreiben vom 25. und 26. November 2019 fest, dass der Dispositiventwurf nicht mit dem Resultat der Besprechung vom 7. November 2019 übereinstimmt (act. 117 und 119).

40 Die ECom bestätigte mit Schreiben vom 29. November 2019 den Eingang der beiden Schreiben vom 25. und 26. November 2019 (act. 122).

M.

41 Auf Einzelheiten des Sachverhaltes und auf die Ausführungen der Verfügungsadressatin in ihren Stellungnahmen zu den Sachverhaltsberichten sowie dem Prüfbericht wird soweit entscheiderelevant im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 42 Gemäss Artikel 22 StromVG überwacht die ECom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ECom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 43 Die ECom erlässt diese Verfügung von Amtes wegen und nicht auf Antrag einer Partei.
- 44 Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV; SR 734.71) enthält verschiedene Vorgaben u.a. zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgelts und zu den Systemdienstleistungen (insbes. Art. 14 StromVG; Art. 15 StromVG; Art. 12 bis 19 StromVV; Art. 22 StromVV; Art. 26 StromVV). In der vorliegenden Systemprüfung wird u.a. untersucht, ob die Prozesse für die Übernahme der zur Festlegung des Netznutzungsentgelts verwendeten Daten in die regulatorische Kostenrechnung den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung entsprechen, ob die richtigen Datenkategorien in die regulatorische Kostenrechnung übertragen werden, ob die Deckungsdifferenzen korrekt berechnet werden und ob insgesamt die Prozesse zur Festlegung des Netznutzungsentgelts zu gesetzeskonformen Resultaten führen.
- 45 Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ECom gegeben.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 46 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 47 Parteistellung ist damit denjenigen Personen einzuräumen, deren Rechte und Pflichten mit der Verfügung direkt festgelegt werden sollen.
- 48 Die Swissgrid AG ist materielle Verfügungsadressatin. Sie ist Betreiberin und Eigentümerin des Übertragungsnetzes. Die vorliegende Verfügung betrifft die Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung zur Berechnung der Kapitalkosten sowie der Deckungsdifferenzen und berührt damit die Rechte und Pflichten der Verfügungsadressatin. Ihr kommt daher Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

2.2 Rechtliches Gehör

- 49 Der Verfügungsadressatin wurde im vorliegenden Verfahren verschiedentlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 50 Die Verfügungsadressatin erhielt die Möglichkeit, zum Sachverhaltsbericht über die Kapitalkosten sowie zu jenem über die Deckungsdifferenzen Stellung zu nehmen. Sie reichte am 23. September 2016 in Bezug auf die Kapitalkosten (act. 28), am 11. November 2016 hinsichtlich der Deckungsdifferenzen (act. 32) sowie am 21. Dezember 2017 zum dritten Sachverhaltsbericht eine Stellungnahme ein. Der Verfügungsadressatin wurde ein Prüfbericht zur Stellungnahme zugestellt (act. 61). Am 4. März 2019 fand eine Sitzung mit der Verfügungsadressatin zur Besprechung der von ihr eingereichten Verständnisfragen statt (act. 79). Die Verfügungsadressatin reichte mit Schreiben vom 5. Juni 2019 eine Stellungnahme zum Prüfbericht ein (act. 88). Am 12. September 2019 fand ausserdem eine mündliche Anhörung der Verfügungsadressatin vor der Kommission statt, am 28. Oktober 2019 eine Besprechung mit einer Delegation des Fachsekretariates (act. 109) und am 7. November 2019 eine Besprechung mit dem Präsidenten der EICom und einer Delegation des Fachsekretariates (act. 113).
- 51 Ausserdem wurde der Verfügungsadressatin, wie anlässlich der Besprechung vom 7. November 2019 in Aussicht gestellt, das provisorische Verfügungsdispositiv zugestellt. Im zugestellten Entwurf wurden die anlässlich der Sitzung der EICom vom 21. Dezember 2019 von der Kommission vorgenommenen Änderungen am Dispositiv abgebildet (act. 116).
- 52 Die Verfügungsadressatin beantragte mit Schreiben vom 26. November 2019, ihr seien die Erwägungen zu den Dispositivziffern 2, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 23, 24, 27 des zugestellten Entwurfs zukommen zu lassen. Ohne die Erwägungen könnten Abweichungen zum Resultat der Besprechung vom 7. November 2019 nicht nachvollzogen werden (act. 119).
- 53 Der Anspruch auf rechtliches Gehör gibt der betroffenen Partei das Recht, zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können, bevor der Entscheid gefällt wird. Dieses Recht bezieht sich auf alle entscheidrelevante Sachfragen und auf das Beweisergebnis. Es besteht jedoch kein Anspruch, zur rechtlichen Würdigung der durch die Parteien in den Prozess eingebrachten Tatsachen besonders angehört zu werden (RENÉ RHINOW / HEINRICH KOLLER / CHRISTINA KISS / DANIELA THURNHERR / DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, Basel 2014, Rz. 323 f.).
- 54 Die Verfügungsadressatin erhielt zahlreiche Möglichkeiten, sich zum Prüfbericht zu äussern (vgl. Rz. 50). Nach der Zustellung des Prüfberichts (act. 61) wurden keine neuen Sachverhalte in die Verfügung aufgenommen. Das rechtliche Gehört wurde damit gewahrt. Der Antrag der Verfügungsadressatin um Zustellung der Erwägungen zu den Dispositivziffern 2, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 23, 24, 27 gemäss dem am 7. November 2019 versandten Entwurf wird abgewiesen.
- 55 Die weiteren von der Verfügungsadressatin vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Verfügungsadressatin gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Allgemeines zur Systemprüfung

3.1 Vorgeschichte

- 56 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, d.h. bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen (Verfügung der EICom 25-00003 [alt: 928-10-002] vom 20. September 2012; siehe auch Verfügung der EICom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).

- 57 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Verfügungsadressatin. Im Rahmen dieser Projekte hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurden die Anlagen von 17 ins Projekt GO! involvierten ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern (alle grossen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer ohne ewz) an die Verfügungsadressatin übertragen.
- 58 Die ECom hat mit Verfügung 241-00001 (alt: 921-10-005) vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Verfügungsadressatin zu überführen sind. In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stickleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Verfügungsadressatin zu überführen sind. Hingegen würden Stickleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, ab diesem Zeitpunkt zum Übertragungsnetz gehören und seien auf die Verfügungsadressatin zu überführen (vgl. Dispositivziffer 10). Die betreffende Verfügung wurde angefochten.
- 59 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011) diesbezügliche Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der ECom vom 11. November 2010 aufgehoben. Stattdessen wurde festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfügungsadressatin zu überführen sind (vgl. z.B. Urteil A-120/2011, Dispositivziffer 1 und 2).
- 60 Die ECom hat daraufhin mit Verfügung vom 15. August 2013 (25-00003 [alt: 928-10-002]) ihre Verfügung vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehältlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Dispositivziffer 1), sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stickleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stickleitungen eingeschränkt (Dispositivziffer 2).
- 61 Diese Wiedererwägung hat dazu geführt, dass weitere Netz- und Kraftwerksbetreiber als Eigentümer von Übertragungsnetzanlagen galten. Die betreffenden Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und in separaten Übertragungsprojekten an die Verfügungsadressatin überführt. Einzelne Anlagen sind noch zu überführen.
- 62 Anfang 2014, Anfang 2015, Anfang 2016, Anfang 2018 und Anfang 2019 wurden die Anlagen der ins Projekt GO+! involvierten Unternehmen auf die Verfügungsadressatin übertragen (Statuten der Swissgrid AG, Version vom 5. Dezember 2018, S. 12 ff., abrufbar unter www.swissgrid.ch > Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Statuten und Verhaltenskodex).
- 63 Auf Gesuch der verschiedenen Sacheinlegerinnen erliess die ECom jeweils nach Übertragung der Sacheinlagen eine Verfügung, in welcher der regulatorische Wert der von der Sacheinlegerin übertragenen Anlagen festgelegt wurde (z.B. Verfügungen der ECom 25-00016-19 vom 18. September 2014; 25-00035, 25-00037 und 25-00041 vom 2. Juli 2015; 25-00040, 25-00042, 25-00043, 25-00044, 25-00048, 25-00049 und 25-00051 vom 13. August 2015 sowie 25-00045, 25-00047 und 25-00060 vom 17. September 2015 betreffend Festlegung des Anlagewerts für die Übertragung der NE 1 an Swissgrid sowie die Definition der anrechenbaren Kosten). Diese Verfügungen legen den regulatorischen Wert der im Rahmen des Projektes GO+! übertragenen Sacheinlagen fest.

- 64 In ihrer Verfügung vom 20. September 2012 legte die ECom den Bewertungsansatz fest, welcher zur Bestimmung der Anzahl Aktien an der Swissgrid AG sowie des Umfangs der allfälligen zusätzlichen anderen Rechte, welche den Muttergesellschaften für die Transaktion zuzuweisen sind, massgeblich ist. Die exakte frankenmässige Höhe der anrechenbaren regulatorischen Kapitalkosten war nicht Gegenstand dieser Verfügung. Für den regulatorischen Wert der von der Verfügungsadressatin anlässlich dieser Fusionen übernommenen Anlagen wurde auf die Verfügung der ECom vom 12. März 2012 betreffend Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung der Netzebene 1 sowie die früheren Tarifprüfungsverfahren verwiesen (Verfügung der ECom 25-00003 [alt: 928-10-002] vom 20. September 2012, sog. «Bewertungsverfügung», Rz. 40). Einige ehemalige Übertragungsnetzeigentümerinnen erhoben gegen die Verfügung der ECom vom 20. September 2012 Beschwerde. Mit Urteil vom 11. November 2013 hob das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung der ECom vom 20. September 2012 teilweise auf und wies die Angelegenheit zur neuen Festsetzung des massgeblichen Werts für die Überführung des Übertragungsnetzes an die ECom zurück (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5581/2012 vom 11. November 2013). Nach der Rückweisung an die ECom führte ein Teil der Parteien Gespräche darüber, wie der massgebliche Wert für die Überführung des Übertragungsnetzes in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und den gesetzlichen Vorgaben festgelegt werden könnte. In der Folge wurde der ECom ein Vertrag zwischen der Verfügungsadressatin und zahlreichen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen betreffend Bewertungsmethode für Anlagen und Grundstücke des Übertragungsnetzes eingereicht. Die ECom verfügte daraufhin die Bewertungsmethode auf der Basis des von den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen eingereichten Vertrags (Verfügung der ECom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).
- 65 Den regulatorischen Wert der im Rahmen des Projekts GO! übertragenen Anlagen wird die ECom in den mit Schreiben vom 23. August 2019 eröffneten Verfahren zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der Jahre 2011 und 2012 festlegen. Zu berechnen sind die Deckungsdifferenzen zwischen den in den Tarifverfügungen 2011 und 2012 (Verfügung der ECom 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010 und Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012) gestützt auf das Basisjahr festgelegten anrechenbaren Kosten und den noch zu überprüfenden Ist-Kosten der Jahre 2011 und 2012. Im Rahmen dieser Verfahren werden jeweils die regulatorischen Restwerte per Ende Tarifjahr bestimmt. In den meisten Fällen wird der im Rahmen dieser Verfahren zu berechnende regulatorische Restwert per 31. Dezember 2012 den regulatorischen Wert im Zeitpunkt der Übertragung der Anlagen auf die Verfügungsadressatin darstellen.
- 66 Die Verfügungsadressatin hat aufgrund der Transaktionsvorgänge in den Jahren 2013 bis heute rund 17'000 Anlagendatensätze in ihr regulatorisches Anlagevermögen aufgenommen (act. 88 Ziff. 1). Die Übernahme der Anlagen aus dem Projekt GO! erfolgte über den Kauf von Aktien der die Anlagen haltenden Unternehmen und der anschliessenden Fusion dieser Unternehmen mit der Verfügungsadressatin (Share Deal; Schweizerisches Handelsamtsblatt [SHAB] vom 28. Juni 2013). Von den in das Projekt GO+! involvierten Unternehmen übernahm die Verfügungsadressatin die Anlagen (Asset Deal; Statuten der Swissgrid AG, Version vom 5. Dezember 2018, S. 12 ff., abrufbar unter www.swissgrid.ch > Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Statuten und Verhaltenskodex).

3.2 Zweck der Systemprüfung

- 67 Die vorliegende Systemprüfung wurde durchgeführt, weil die Verfügungsadressatin seit 2013 rund 17'000 Anlagendatensätze aufgenommen hat (Rz. 66). In der Systemprüfung untersuchte Sachverhalte, die einen engen Zusammenhang mit der Übernahme dieser Anlagen durch die

Verfügungsadressatin aufweisen sind die ehemals gemeinschaftlich genutzten Anlagen, die Ergänzung der Nutzungsdauern der ehemals gemeinschaftlich genutzten Anlagen, die Anpassung von Zugangsdaten der Anlagen aus GO! und GO+!, die fehlerhaft aufgenommenen Anlagen, die Kosten der Transaktion gemäss Artikel 33 StromVG sowie die Nachentschädigungen und die Wertanpassungen. Systematische Fehler bei der Übernahme dieser Daten sowie in den Prozessen zur Festlegung des Netznutzungsentgeltes können aufgrund der Anzahl der betroffenen Anlagen grosse Auswirkungen haben. Zahlreiche untersuchte Sachverhalte, insbesondere im Zusammenhang mit den Deckungsdifferenzen, sind losgelöst von der Überführung des Übertragungsnetzes auf die Verfügungsadressatin zu betrachten. Dies betrifft insbesondere die zwischen der EICom und der Verfügungsadressatin im Bereich der Deckungsdifferenzen vereinbarten, vom Grundsatz abweichende Verzinsungsregeln, sowie die Umsetzung rechtskräftiger Urteile, deren Einhaltung vorliegend überprüft wurde.

- 68 Bei der Systemprüfung wurde untersucht, ob die Datenaufnahme und die Prozesse zur Festlegung des Netznutzungsentgeltes zu gesetzeskonformen Ergebnissen führen. Geprüft wurde u.a. der Prozess der Übernahme von Anlagendaten der ehemaligen Eigentümer in das System der Verfügungsadressatin. Um die korrekten Abläufe eines Prozesses zur Festlegung des Netznutzungsentgeltes zu kontrollieren, wurden mehrere aufeinanderfolgende Jahre betrachtet. Teilweise war es zudem notwendig, im Rahmen einer Entwicklungsanalyse auch die Prozesse der Vorjahre in die Betrachtung mit einzubeziehen. Zudem wurde die Umsetzung von Anordnungen der EICom, die einen Zusammenhang mit der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten und der Netznutzungs- und SDL-Tarife haben, geprüft.
- 69 Im Rahmen der vorliegenden Systemprüfung fand keine Prüfung der frankenmässigen Höhe der Kosten statt. Zahlenwerte wurden jedoch verwendet, um die Prozesse zu prüfen und Kontrollrechnungen durchzuführen. Ziel einer Systemprüfung ist das Feststellen allfälliger Fehler in den Prozessen sowie die Verfügung der entsprechenden Korrekturen. Korrekturen, welche aufgrund konkreter Beispiele überprüft wurden, sind auf sämtliche gleich gelagerte Sachverhalte anzuwenden. Solche Korrekturen können Auswirkungen auf die anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes haben.
- 70 Die Überprüfung der Höhe sowohl der Kapitalkosten als auch der Kosten für Systemdienstleistungen (SDL) in den Jahren 2009 bis 2012 war Gegenstand diverser Tarifprüfungsverfahren. Die Berechnung der Deckungsdifferenzen der Jahre 2011 und 2012 ist noch ausstehend (Rz. 65). Nach Abschluss der Deckungsdifferenzverfahren wird zu untersuchen sein, ob die Verfügungsadressatin die geprüften Werte richtig in ihre Systeme übernommen hat. Die EICom behält sich vor, Fehler in den Prozessen der Verfügungsadressatin, welche im Rahmen der Prüfung der konkreten Werte gefunden werden, durch die Verfügungsadressatin korrigieren zu lassen.
- 71 Die EICom stützt sich bei ihrer Prüfung auf das StromVG und auf die StromVV. Sie konzentrierte sich im Rahmen der vorliegenden Systemprüfung auf mehrere Schwerpunkte und untersuchte nicht sämtliche Prozesse und Berechnungen der Verfügungsadressatin im Kontext mit den anrechenbaren Kapitalkosten und den Deckungsdifferenzen vertieft. Die Prüfung wurde anhand der von der Verfügungsadressatin eingereichten Dokumente vorgenommen. Zudem wurden vor Ort Interviews durchgeführt, während welchen Mitarbeiter der Verfügungsadressatin verschiedene Abläufe und Zusammenhänge an ihren Buchhaltungs- und Kostenrechnungssystemen zeigten und Fragen beantworteten. Die Prüfungsaktivitäten und die erhaltenen Informationen wurden in Sachverhaltsberichten festgehalten (act. 28, 32 und 46). Wurde ein Bereich nicht im Detail geprüft, darf daraus nicht geschlossen werden, die von der Verfügungsadressatin dargelegten Prozesse würden von der EICom auch bei einer zukünftigen vertieften Prüfung akzeptiert. Es wurden weder die Anlagenwerte, noch die Kosten, noch die Tarife, sondern lediglich die ihrer Bestimmung zugrundeliegenden Prozesse geprüft.

- 72 Die vorliegende Systemprüfung besteht aus einem Teil Kapitalkosten (Ziff. 5) sowie einem Teil Deckungsdifferenzen (Ziff. 6).

4 Buchhaltungs- und Kostenrechnungssysteme der Verfügungsadressatin

- 73 Im Folgenden werden die von der Verfügungsadressatin verwendeten Buchhaltungs- und Kostenrechnungssysteme zur Übersicht beschrieben.
- 74 Die Verfügungsadressatin führt ihre Bücher im [...] sowohl nach Aktienrecht (OR) als auch nach Swiss GAAP FER. Neben den extern geprüften Jahresrechnungen nach OR und Swiss GAAP FER führt die Verfügungsadressatin in der Anlagenbuchhaltung auch einen regulierten Bewertungsbereich «verfügt». In der Finanzbuchhaltung ist für jeden Tarif ein eigenes Segment definiert (Basis für die Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER). Die Segmente sind teilweise in Untersegmente gegliedert, wo dies für die Detailbetrachtung notwendig ist (z.B. für die allgemeinen SDL, vgl. Rz. 265). Die Aktivierungsgrundsätze im Bereich der Investitionen sind für Swiss GAAP FER, OR und «verfügt» dieselben. Unterschiede zwischen Swiss GAAP FER und OR bestehen bei der Höhe der Abschreibungen (Steuerrelevanz OR). Die als «verfügt» geführten Werte entsprechen gemäss der Verfügungsadressatin den Werten, welche von der ECom im Rahmen der Tarifprüfungen 2012 und der Transaktion GO+! verfügt worden sind (act. 28 Frage 4).
- 75 Die Verfügungsadressatin führt für ihre eigenen Bedürfnisse eine Kostenrechnung auf Basis der Ist-Kosten. Sie verwendet dafür das Business Intelligence-Tool [...]. Dieses Tool ist über eine automatische Schnittstelle mit [...] verbunden. Diese Kostenrechnung dient der Zuordnung der anrechenbaren Betriebskosten und der aktivierten Eigenleistungen auf die Segmente. Das Anlagevermögen werde verursachergerecht mit Hilfe einer Excel-Datei auf Basis der Kostenrechnung aus [...] auf die Segmente verteilt (act. 32 Titel Prozesse Kostenrechnung – Controlling – Tarifierung). Die Verfügungsadressatin summiert dabei unter den Betriebskosten gemäss act. 30 Beilage 1 (Datenblatt «Bruttogeschäft») Personalaufwand, Material-/Fremdleistungen, sonstiger übiger Betriebsaufwand sowie Abschreibungen und Wertänderungen.
- 76 Alle Netzbetreiber sind verpflichtet, der ECom jährlich bis zum 31. August ihre Daten zur Kostenrechnung einzureichen (Art. 11 Abs. 1 StromVG). Dafür hat die ECom ein standardisiertes Tool (Kostenrechnungs-Tool für Netzbetreiber) erarbeitet. Bis und mit Tarifjahr 2015 reichte die Verfügungsadressatin der ECom Tarifberichte in Textform ein. Seit dem Tarifjahr 2016 füllt auch die Verfügungsadressatin das Kostenrechnungs-Tool für Netzbetreiber aus, welches in Zusammenarbeit mit der Verfügungsadressatin modifiziert wurde. Die von der ECom gemeinsam mit der Verfügungsadressatin erarbeiteten Kostenrechnungsformulare weichen nicht grundsätzlich von den Formularen für Verteilnetzbetreiber ab. Die Verfügungsadressatin weist jedoch zum Beispiel keine Energietarife, dafür SDL-Tarife aus, was eine entsprechende Anpassung der Formulare notwendig machte. Zusätzlich zur Kostenrechnung reicht die Verfügungsadressatin seit 2016 eine detaillierte Mehrjahresplanung ein, welche Informationen zu den der Tarifplanung zugrundeliegenden Annahmen und Basiswerten liefert (act. 55).
- 77 Die Tarifikalkulation basiert weder auf der Swissgrid eigenen (vgl. Rz. 75) noch auf der regulatorischen Kostenrechnung, sondern auf der jährlichen Mehrjahresplanung (act. 32, Titel Prozesse Kostenrechnung – Controlling – Tarifierung). In der Mehrjahresplanung werden die Plan-Beschaffungskosten, der Plan-Betriebsaufwand sowie die Investitionsplanung für die jeweilige Tarifperiode definiert. In diesem Prozess fliesst ebenfalls die Strategie zur Tarifentwicklung sowie zur Entwicklung der Deckungsdifferenzen der Verfügungsadressatin mit ein. Die Tarife schliesslich ergeben sich aus der Summe der entsprechenden Planwerte und den Plan-Absatzgrössen (act.

30 Beilage 1, Register «Konzept»; act. 32, Titel Prozesse Kostenrechnung – Controlling – Tarifierung).

- 78 Die kalkulatorischen Zinsen (inkl. Zinsen auf das Nettoumlaufvermögen [NUV]), Steuern und die Deckungsdifferenzen je Segment werden in einem Excel-basierten Tool («VR-Reporting-Tool») berechnet.
- 79 Ebenso werden im VR-Reporting-Tool die Umlageschlüssel je Auftrag (Innenauftrag) oder Anlageobjekt hinterlegt, mit welchen die Aufwände und die aktivierten Eigenleistungen den entsprechenden Segmenten zugeordnet werden. Damit wird die Schlüsselung der Betriebskosten sowie der Eigenleistungen auf die Segmente definiert. Die Verteilung der Betriebskosten auf die entsprechenden Segmente wird dabei aus der Swissgrid eigenen Kostenrechnung übernommen (act. 30 Beilage 1; act. 32, Titel Prozesse Kostenrechnung – Controlling – Tarifierung und Frage 2).
- 80 Das «VR-Reporting-Tool» besteht gemäss Verfügungsadressatin aus folgenden Teilen (act. 32, Frage 2):
- «Import Ledger» mit den aus dem [...] exportierten Daten (aus Finanzbuchhaltung) gemäss dem jeweiligen Segment;
 - Bruttogeschäft, welches die Aufteilung der importierten Rohdaten auf die einzelnen Segmente zeigt;
 - Bilanz und Erfolgsrechnung, mit Segment-Bilanz und Segment-Erfolgsrechnung;
 - VR-Cockpit, in welchem die Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen (inkl. NUV) und der Deckungsdifferenzen vorgenommen werden.
- 81 Der EICom wurde zur Illustration ein verschlanktes Modell zur Berechnung der Deckungsdifferenzen per Ende 2015 eingereicht (act. 30 Beilage 1). Wenn sich die EICom in der vorliegenden Verfügung auf das VR-Reporting-Tool bezieht, ist dieses verschlankte Modell gemeint. Es handelt sich um eine Excel-Mappe, welche im Wesentlichen aus dem Register «Bruttogeschäft» und dem Register «VR Cockpit» besteht.
- 82 Das Register «Bruttogeschäft» enthält die von [...] eingelesenen Summen der Ist-Daten je Segment. Die Verfügungsadressatin definiert die folgenden Segmente: Allgemeine SDL, SDL-Energie und Bilanzgruppenausgleichsenergie, BG Tarife, individuelle SDL (Wirkverluste), individuelle SDL (Blindenergie) und Netznutzung. Ebenfalls ausgewiesen ist der nicht regulierte Betriebsertrag (d.h. beispielsweise der Bereich KEV). Die Werte sind jeweils in der Jahressumme und monatlich angegeben. Pro Segment sind die jeweiligen zugeordneten Kosten und Erträge ausgewiesen. Zusätzlich enthält das Register Bruttogeschäft den Betriebsaufwand, der sich aus den Positionen Total Personalaufwand, Total Material-/Fremdleistungen, Total Sonstiger übriger Betriebsaufwand und Total Abschreibungen und Wertänderungen zusammensetzt. Die Eigenleistungen sind ebenfalls ausgewiesen (act. 30 Beilage 1, Register «Bruttogeschäft»).
- 83 Das Register «VR Cockpit» enthält einerseits im Wesentlichen die aus dem Register Bruttogeschäft übernommenen Ist-Werte Betriebskosten (entspricht der Summe Betriebsaufwand des Registers Bruttogeschäft) und die aktivierten Eigenleistungen, andererseits die Prozentwerte der den jeweiligen Segmenten zugeordneten Kosten an den Totalkosten (allg. SDL, ind. SDL Wirkverlust, ind. SDL Blindenergie, BGM, Netz sowie die neutralen Kosten ENE+Auction Vollzugskosten). Im Weiteren enthält das Register «VR-Cockpit» die Positionen pro Tarif, welche in die Tarifikalkulation eingeflossen sind. Die Prozentanteile dieser Positionen an den Gesamtkosten

eines Segments bilden die Grundlage für die Zurechnung der nicht direkt zuordenbaren Ist-Kosten auf dieses Segment (act. 30 Beilage 1, Register «VR-Cockpit»). Im VR-Cockpit werden die NUV-Zinsen sowie die Deckungsdifferenzen für das jeweilige Segment berechnet (ausführlich dazu Rz. 159, Rz. 185 und Rz. 265 ff.).

5 Kapitalkosten: Systemprüfung

5.1 Prüfungsgegenstand

- 84 Die Übertragungsnetzanlagen befanden sich bis Ende 2012 grösstenteils noch im Eigentum zahlreicher Schweizer EVU. Die Kapitalkosten fielen daher bis und mit Tarifjahr 2012 hauptsächlich bei den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern an. Diese deklarierten ihre Betriebs- und Kapitalkosten jeweils jährlich bei der Verfügungsadressatin (vgl. etwa Verfügung der EICom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 83 f.). Gestützt auf diese Kostendeckungen berechnete die Verfügungsadressatin die Netznutzungstarife der Netzebene 1 in den Jahren 2009 bis 2012. Die Verfügungsadressatin verfügte bis Ende 2012 jeweils nur über das Total der deklarierten anrechenbaren Netzkosten (unterteilt in Betriebs- und Kapitalkosten) pro Übertragungsnetzeigentümer (vgl. z.B. Tabelle 8, Spalte 10 der Verfügung der EICom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012). Seit Anfang Januar 2013 steht der grösste Teil des Übertragungsnetzes im Eigentum der Verfügungsadressatin (Art. 33 Abs. 4 StromVG, vgl. vorne, Rz. 1 f.). Die Netznutzungstarife werden seit 2013 nicht mehr aufgrund von Kostendeckungen der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer, sondern gestützt auf die Anlagenwerte der nun im Eigentum der Verfügungsadressatin stehenden Anlagen sowie der Betriebskosten berechnet.
- 85 Vor diesem Hintergrund wird die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Verfügungsadressatin ab dem Jahr 2013 näher betrachtet. Die Überprüfung des Systems zur Berechnung der Kapitalkosten erfolgt weitgehend anhand der Werte der Tarifjahre 2013 bis und mit 2015. Um prüfen zu können, wie sich das regulatorische Anlagevermögen der Verfügungsadressatin entwickelt, sind mehrere Jahre zu betrachten. Die Verfügungsadressatin wurde daher aufgefordert, im Erhebungsbogen Kapitalkosten die Werte ihrer Anlagen per 31. Dezember der Tarifjahre 2013 bis und mit 2015 einzureichen (act. 4 Beilage Erhebungsbogen).
- 86 Im Rahmen der vorliegenden Systemprüfung der Kapitalkosten wurde die korrekte Erfassung der übernommenen Übertragungsnetzanlagen im regulatorischen Anlagevermögen der Verfügungsadressatin geprüft (vgl. act. 4 Beilage Fragebogen). Zudem wurde kontrolliert, ob die anrechenbaren Kosten gestützt auf die Anlagenwerte korrekt ermittelt werden. Hierzu wurde u.a. überprüft, ob das regulatorische Anlagevermögen korrekt abgeschrieben und verzinst wird. Ausserdem prüfte die EICom den Umgang der Verfügungsadressatin mit Nachentschädigungen und Bewertungsanpassungen aufgrund von Gerichtsurteilen.
- 87 Nicht Gegenstand der vorliegenden Systemprüfung ist die Überprüfung der frankemässigen Höhe der Werte der Übertragungsnetzanlagen und der übernommenen Restwerte, des NUV und der Deckungsdifferenzen, die Frage der Berechtigung zur Anwendung der synthetischen Bewertungsmethode für die übernommenen Anlagen und deren konkrete Umsetzung (vgl. vorne, Rz. 67 ff.).

5.2 Ehemals gemeinschaftlich genutzte Anlagen

- 88 Das Fachsekretariat hatte in seinem Prüfbericht vom 30. November 2018 festgestellt, dass es gestützt auf die im Rahmen der Systemprüfung vorgelegten Unterlagen nicht in der Lage sein würde, die einheitliche Bewertung ursprünglich gemeinschaftlich genutzter Anlagen in der damals noch geplanten Schlussprüfung zu überprüfen, weshalb die Verfügungsadressatin gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 StromVG verpflichtet werden sollte, der ECom die für eine Überprüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es ging dabei darum, der ECom zu ermöglichen, pro physische Anlage eine Verbindung zwischen den im Erhebungsbogen Kapitalkosten der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen enthaltenen Anlagenwerte zu den im Erhebungsbogen der Verfügungsadressatin enthaltenen Anlagenwerten herzustellen.
- 89 Die Verfügungsadressatin zweifelt in ihrer Stellungnahme die Zulässigkeit der Durchführung einer Schlussprüfung an und macht geltend, eine solche Prüfung würde zu erheblichen Verzögerungen beim definitiven Abschluss der Netzübernahme durch die Verfügungsadressatin führen, was höhere Zinsfolgen nach sich zöge (act. 88 Ziff. 2.1.7 und Ziff. 3).
- 90 Ursprünglich war vorgesehen, dass die ECom nach Abschluss aller Gerichtsverfahren zu bewertungsrelevanten Themen eine Schlussprüfung vornehmen und für alle ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer bereinigte Werte, welche der aktuellsten Rechtsprechung der Gerichte Rechnung tragen, verfügen wird. Die ECom hat im Rahmen der Wiederaufnahme der Deckungsdifferenzverfahren 2011 und 2012 entschieden, keine Schlussprüfung vorzunehmen. Für die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen mit Übertragungszeitpunkt Ende 2012 stellen die regulatorischen Restwerte per 31. Dezember 2012 den für die Berechnung der Enteignungsentschädigung massgebenden regulatorischen Wert per Transaktionszeitpunkt dar. Die regulatorischen Restwerte per 31. Dezember 2012 werden im Rahmen der Deckungsdifferenzverfahren festgelegt (vgl. Rz. 65). Eine Schlussprüfung ist daher nicht notwendig. Es erübrigt sich somit, die Verfügungsadressatin mit Blick auf eine Schlussbewertung zur Aufbereitung zusätzlicher Unterlagen zu verpflichten.

5.3 Ergänzung Nutzungsdauern bei ehemals gemeinschaftlich genutzten Anlagen

5.3.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 91 Die Verfügungsadressatin erläutert, dass sich die Abschreibedauern der ehemals gemeinschaftlich genutzten Anlagen über die Laufzeit des zugrundeliegenden (Nutzungs-)Vertrages definieren. Viele der übernommenen Nutzungsverträge seien auf unbestimmte Dauer ausgelegt gewesen, weshalb für viele Nutzungsrechte im regulatorischen Anlagevermögen keine Abschreibungen getätigt worden seien. Wo keine Vertragsdauer vorgelegen habe und wo keine Nutzungsdauer aufgrund weiterer, vorliegender Informationen (z.B. Nutzungsdauer der sich bei der Verfügungsadressatin im Eigentum befindlichen Hauptanlagen) bestimmt werden konnte, habe die Verfügungsadressatin gemäss Swiss GAAP FER eine Nutzungsdauer von 20 Jahren hinterlegt (act. 28 Fragen 13 und 20).
- 92 Die Verfügungsadressatin bestimmte im Rahmen einer Harmonisierung der Abschreibedauern die Nutzungsdauern pro Anlagenklasse neu. Es sei darauf geachtet worden, dass die aus der Harmonisierung resultierende Abschreibungshöhe nicht bedeutend von den vormals kumulierten Abschreibungen aller Netzgesellschaften abweiche. Da sich die Restwerte der Anlagen der Sachinlegerinnen gestützt auf die in der Verfügung der ECom vom 12. März 2012 verfüigten Restwerte herleiten liessen, basierten die harmonisierten kumulierten Abschreibungswerte auf jenen

der Verfügung der ECom vom 12. März 2012 (Basisjahr 2010; act. 28 Frage 20). Zudem vereinheitlichte die Verfügungsadressatin die Bezeichnungen der von den Sacheinlegerinnen gelieferten Informationen. Die aufgenommenen Angaben seien damit eine Mischung zwischen den von den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern angegebenen Informationen und den durch die Verfügungsadressatin vereinheitlichten Bezeichnungen (act. 28 Frage 6).

- 93 Die Verfügungsadressatin ergänzt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht, dass sie einzig bei wenigen sog. «immateriellen Anlagen» auch nach Einsicht in die zugrunde liegenden Verträge keine adäquate Nutzungsdauer habe eruieren können. Daher habe sie, abgeleitet aus der schweizerisch anerkannten Rechnungslegungspraxis, eine Nutzungsdauer von 20 Jahren eingesetzt. Dieses Vorgehen beschränke sich auf wenige immaterielle Anlagen (Dienstbarkeiten, Bauverbote) (act. 88 Ziff. 3.2.2).

5.3.2 Feststellung ECom

- 94 Für die Verfügungsadressatin sind die von der ECom gegenüber den Übertragungsnetzeigentümerinnen verfügten Nutzungsdauern massgebend. Gegenüber der ECom machten die Übertragungsnetzeigentümerinnen im Zusammenhang mit ursprünglich gemeinschaftlich genutzten Anlagen im Rahmen der Tarifprüfungsverfahren 2009 bis 2012 Kosten für «Nutzungsrechte», sog. «immaterielle Anlagen», geltend. Im Rahmen der Tarifprüfung 2012 wurde bei keiner Übertragungsnetzeigentümerin eine immaterielle Anlage ohne Nutzungsdauern verfügt. Ausgehend von der Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012 fehlen folglich keine Informationen zu den Nutzungsdauern von immateriellen Anlagen.
- 95 Die Restwerte der von den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen per Übertragungszeitpunkt übernommenen Anlagen werden im Rahmen der Verfahren zu den Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 von der ECom festgelegt. Die im Rahmen dieser Verfahren verfügten Nutzungsdauern werden für die Verfügungsadressatin massgebend sein.

5.4 Dienstbarkeiten

5.4.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 96 Die Verfügungsadressatin führt in ihrem Anlagevermögen Dienstbarkeiten (act. 17, Erhebungsbogen Kapitalkosten, K-1 historisch 2014 und K-1 Historisch 2015; act. 28 Fragen 6 und 30).
- 97 Die Verfügungsadressatin versteht einmalentschädigte Dienstbarkeiten als immaterielle Vermögenswerte, die im Anlagevermögen zu aktivieren sind (act. 88 Ziff. 4.2). Dies gilt also nach ihrer Auffassung nicht nur für die von den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen übernommenen Dienstbarkeiten, sondern auch für Dienstbarkeiten, welche die Verfügungsadressatin selber errichtet oder erneuert hat.

5.4.2 Feststellungen ECom

- 98 Gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG, in Kraft seit 1. Juni 2019, gelten die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb als Betriebskosten.
- 99 Der Wortlaut dieses Artikels unterscheidet nicht zwischen einem einmaligen Entgelt und einem wiederkehrenden Entgelt.

- 100 In der Beratung der UREK des Nationalrates zum neuen Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG wurde beantragt, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG zu streichen. Es gehe um finanzielle Abgeltungen, um Einmalzahlungen, die nicht nach den anerkannten Kriterien des Rechnungswesens den Betriebskosten, sondern dem Anlagevermögen als Basis für die Ermittlung der Kapitalkosten zuzurechnen seien, da ansonsten der Grundsatz der Periodengerechtigkeit verletzt wäre. Im Rahmen der Diskussion wurde ausgeführt, dass mit der Erhebung auf Gesetzesstufe auch dahingehend Rechtssicherheit geschaffen werde, dass es ganz klar Betriebskosten seien. Es gäbe keinen WACC, keinen regulierten Gewinn auf diesen Kosten. Dies sei im Interesse der Konsumenten. In der Folge wurde der gestellte Antrag abgewiesen und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG in der heute geltenden Fassung beibehalten (Protokoll UREK N vom 30./31. Januar 2017, 16.035, S. 21 f.).
- 101 Die Verfügungsadressatin beantragt, auf Anpassungen der bis zum 1. Juni 2019 übernommenen, abgeschlossenen oder erneuerten Dienstbarkeiten zu verzichten. Implizit erklärt sie sich bereit, Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ab dem 1. Juni 2019 als Betriebskosten anzurechnen und nicht ins regulatorische Anlagevermögen aufzunehmen.
- 102 Die ECom ordnet daher an, dass die Verfügungsadressatin Dienstbarkeiten, welche sie seit dem 1. Juni 2019 selber abgeschlossen oder erneuert hat, aus dem Anlagevermögen entfernen muss.
- 103 Die ECom hat vorliegend nicht überprüft, ob die im Zusammenhang mit anderen Nutzungsrechten (z.B. mit dem Verteilnetz gemeinsam genutzte Anlagen) entstandenen Kosten richtig qualifiziert wurden.

5.5 Anpassung Zugangsdaten der Anlagen aus GO! und GO+!

5.5.1 Vorgehen der Verfügungsadressatin

- 104 Die Verfügungsadressatin hat nur die im Rahmen von GO! übernommenen Anlagen mit dem ursprünglichen Zugangsdatum in ihr System aufgenommen. Bei den im Rahmen von GO+! übernommenen Anlagen wurde das Übernahmedatum als Zugangsdatum eingetragen und die Abschreibungen sowie die Startwerte für die Abschreibungen entsprechend angepasst (act. 28 Frage 7 und 9).

5.5.2 Feststellung ECom

- 105 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Das Zugangsdatum, worunter die ECom das Inbetriebnahmedatum versteht, ist somit relevant für die Bestimmung der Höhe des Restwerts einer Anlage. Die Nutzungsdauern für Übertragungsnetzanlagen wurden im Auftrag der Branche grösstenteils im Pöyry-Schlussbericht festgelegt (act. 47 Ziff. 3.1).
- 106 Nach Aussagen der Verfügungsadressatin hat sie die Nutzungsdauern der im Rahmen von GO+! übernommenen Anlagen im System auf die Restlebensdauer angepasst. Die historischen Zugangsdaten seien jedoch als Stammdaten in der Bezeichnung 2 ins [...] übernommen worden (act. 28 Frage 6).
- 107 In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht teilt die Verfügungsadressatin mit, sie werde der ECom die ursprünglichen Inbetriebnahmedaten und Nutzungsdauern zustellen. Es handle sich dabei

um Informationen, welche die Alteigentümer im Rahmen der Verfahren betreffend die Festlegung der regulatorischen Übertragungswerte gegenüber der EICom deklariert hätten. Die Verfügungsadressatin könne nicht Gewähr für die Richtigkeit der Daten bieten (act. 88 Ziff. 3.3).

- 108 Solange die Verfügungsadressatin zur Berechnung der anrechenbaren Kosten die Abschreibebzw. Nutzungsdauer entsprechend der Restnutzungsdauer anpasst, führt dies im Ergebnis zwar nicht zu falsch berechneten anrechenbaren Kosten im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 StromVG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 StromVV. Die Verfügungsadressatin verwendet jedoch in diesem Fall gegenüber der EICom auf den ersten Blick nicht die Nutzungsdauern gemäss Pöyry-Schlussbericht (act. 47). Setzt die Verfügungsadressatin gegenüber der EICom das Übernahmejahr als Zugangsjahr ein, wird dadurch die einfache Kontrolle der Nutzungsdauern und des Restwerts (und damit der sich ergebenden Abschreibungen und Zinskosten) anhand der Anlageklasse und des Inbetriebnahmejahres verunmöglicht. Dies zieht einen unnötigen Prüfungsvorgang durch die EICom nach sich und ist daher ineffizient. Unerheblich ist dabei, dass die EICom die ursprünglichen Inbetriebnahmedaten und Nutzungsdauern aus anderen Verfügungen kennen kann. Es ist Sache der Verfügungsadressatin, ihre anrechenbaren Kosten gegenüber der EICom entsprechend den Vorgaben des StromVG und der Praxis der EICom auszuweisen (Art. 25 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG). Die Verfügungsadressatin hat der EICom daher in zukünftigen Erhebungsbögen das ursprüngliche Datum der Inbetriebnahme einer Anlage auch bei den mittels Asset Deal übernommenen Anlagen sowie die ursprüngliche Nutzungsdauer einer Anlage auszuweisen.

5.6 Fehlerhaft aufgenommene Anlagen

5.6.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 109 Die Verfügungsadressatin hat bei der Erfassung der Anlagen auch das Zugangsdatum aufgenommen (act. 17, Erhebungsbogen Kapitalkosten, Register K-1 historisch, Spalte 4; act. 28 Frage 5 und 6).

5.6.2 Feststellungen EICom

- 110 **Von ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen übernommene Anlagen:** Im Prüfbericht beanstandete das Fachsekretariat unter dem Titel fehlerhaft aufgenommene Anlagen im Anlagevermögen der Verfügungsadressatin vorhandene Anlagen, welche gemäss den gegenüber den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen für das Tarifjahr 2012 verfügbaren Anlagenrestwerten bereits auf null abgeschrieben waren. Zudem stellte das Fachsekretariat der EICom fest, dass im Anlagevermögen der Verfügungsadressatin Anlagen mit Zugangsjahr ab 1999 teilweise synthetisch bewertet wurden, was nicht den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung entspricht (act. 61 S. 14).
- 111 Die Verfügungsadressatin führt in ihrer Stellungnahme aus, sie habe alle Anlagen mit der dazugehörigen Angabe «Inbetriebnahmedatum» auf Basis des [...]Anlagegitters von jeder Netzgesellschaft übernommen. Die Werte aller im [...]Anlagegitter enthaltenen Anlagen hätten auf verfügbaren Werten basiert und seien auf den 31. Dezember 2012 fortgeführt worden (act. 88 Ziff. 3.4.2.2). Auch die synthetisch bewerteten Anlagen mit Zugangsjahr ab 1999 seien der Verfügungsadressatin von den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen mit dieser Information im [...]Anlagegitter übergeben worden. Bei einem grossen Teil der betroffenen Anlagen resultiere die vermeintliche Unstimmigkeit jedoch aus dem Umstand, dass bei den Asset Deals als Inbe-

triebnahmetermin das Transaktionsdatum und nicht das historische Inbetriebnahmetermin aufgenommen wurde (vgl. vorstehend 104 ff.). In den Deckungsdifferenzverfahren 2011 und 2012 könne die Datenlage noch verbessert werden (act. 88 Ziff. 3.4.2.5).

- 112 Für die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen mit Übertragungszeitpunkt Ende 2012 stellen die regulatorischen Restwerte per 31. Dezember 2012 den für die Berechnung der Ent eignungsentschädigung massgebenden regulatorischen Wert per Transaktionszeitpunkt dar. Der regulatorische Wert per Transaktionszeitpunkt ist ins Anlagevermögen der Verfügungsadressatin zu überführen (vgl. Rz. 65 und Rz. 90). Die Verfügungsadressatin muss nach Abschluss der Deckungsdifferenzverfahren die Werte ihres regulatorischen Anlagevermögens an die verfü gten Werte anpassen. Im Rahmen der vorliegenden Systemprüfung erfolgt daher keine Anordnung betreffend die von den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen nicht entsprechend den verfü gten Werten im [...]Gitter eingetragenen Anlagenwerten.
- 113 Bezüglich der vom Fachsekretariat beanstandeten im Erhebungsbogen nicht immer enthaltenen Nutzungsdauern erläutert die Verfügungsadressatin in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht, dass es sich hierbei um ein Versehen bei der Befüllung des Erhebungsbogens handle. Die Nutzungsdauern seien im [...] der Verfügungsadressatin enthalten und könnten ohne Weiteres zur Verfü gung gestellt werden (act. 88 Ziff. 3.4.2.4). Die ElCom nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügungsadressatin künftig in den einzureichenden Erhebungsbögen die ursprüngliche Nutzungsdauer immer vollständig angeben wird.
- 114 **Seit 1. Januar 2013 in das Anlagevermögen der Verfügungsadressatin übernommene Anlagen:** Im Prüfbericht beanstandete das Fachsekretariat Unstimmigkeiten einerseits bei den Zugangsjahren einiger Anlagen und andererseits im Zusammenhang mit Abgrenzungen bei Anlagen im Bau. Beide Themen betreffen Anlagen oder Anlagen im Bau, welche nicht von den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen übernommen wurden (act. 61 S. 14).
- 115 **Zugangsjahr (Spalte 4) falsch:** Im Erhebungsbogen für die Tarife 2013 weist die Verfügungsadressatin beispielsweise per 31. Dezember 2013 zwei Anlagen mit Zugangsjahr 2014 aus (act. 17, Erhebungsbogen Kapitalkosten, Register K-1 historisch 2013, Anlagennummern 50002035 und 50002036 [Anlagenbezeichnung: HP 3PAR StoreServ 7400 BaseSystem Comp.System A+B] – Spalte 4, Anlagenzugang historisch). In der Spalte 6a (Zugangsdatum / Jahr in AV Swissgrid) ist jedoch ersichtlich, dass die Erfassung im regulatorischen Anlagevermögen bereits per 1. März 2013 erfolgte. Zwei analoge Datensätze (Anlagen 80000775 und 80000776) sind auch für die Tarife 2014 im Register K-1 historisch 2014 zu finden, wo die Inbetriebnahme mit 2015 eingetragen wurde.
- 116 Zu den Anlagen 50002035 und 50002036 führt die Verfügungsadressatin in ihrer Stellungnahme aus, die beiden Anlagen seien im Rahmen eines Tauschgeschäfts im Jahr 2013 beschafft und am 1. März 2013 in Betrieb genommen worden. Die eingetauschten Anlagen seien auf diesen Zeitpunkt ausgebucht worden (act. 88 Ziff. 3.4.2.1). Die Verfügungsadressatin erläutert nicht, warum diese Anlagen ein Zugangsjahr von 2014 aufweisen. Bezüglich der Anlagen 80000775 und 80000776 führt sie aus, diese Anlagen seien per 1. Januar 2015 in Betrieb genommen, aber bereits per 31. Dezember 2014 von den Anlagen im Bau in die Anlageklasse «Grid Applikationen» umgebucht worden (act. 88 Ziff. 3.4.2.1).
- 117 Gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- und Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Aus regulatorischer Sicht ist das Umbuchungsdatum nicht relevant. Die Inbetriebnahme erfolgt mit der Verwendung der Anlagen für den Netzbetrieb.

Für die Überführung von Anlagen im Bau in das regulatorische Anlagevermögen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung ist somit die technische Inbetriebnahme einer Anlage massgebend. Die technische Inbetriebnahme ist nach Auffassung der EICom ein geeigneter Anknüpfungspunkt, da dieser definiert, ab wann eine Anlage tatsächlich ihrem Zweck zugeführt und dafür verwendet wird (Verfügung der EICom 211-00016 vom 17.11.2016, Rz. 151 ff.). Daraus folgt, dass die Anlage ab der technischen Inbetriebnahme über ihre Lebensdauer linear auf den Restwert Null abgeschrieben werden muss (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Wird eine gebrauchte Anlage erworben, ist das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum der Anlage relevant und nicht das Datum des Kaufs oder des Tausches (ANDRE SPIELMANN in Kommentar zum Energierecht, Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami / Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse [Hrsg.], Band I, Bern 2016, Art. 15 StromVG, Rz. 7). Wird eine Anlage im Bau fertig gestellt, muss das Inbetriebnahmedatum als Grundlage für die Abschreibung und den regulatorischen Restwert verwendet werden (Verfügung der EICom vom 17. November 2016, 211-00016, E. 150 ff.; Verfügung der EICom vom 20. Oktober 2016, 25-00067, Rz. 43 f. und Rz. 69; Abschluss schreiben der EICom 212-00233 vom 21. November 2017, Ziff. 2.2). Ob beim von der Verfügungsadressatin beschriebenen Vorgehen im Vergleich zur von der EICom verlangten Vorgehensweise eine Differenz resultiert oder nicht, ist systematisch irrelevant.

- 118 Die Verfügungsadressatin hat ihre Anlagen mit dem tatsächlichen Inbetriebnahmedatum in ihr regulatorisches Anlagevermögen aufzunehmen und ab dem Datum der Inbetriebnahme linear über die ursprüngliche Nutzungsdauer auf den Restwert Null abzuschreiben.
- 119 **Abgrenzung Anlagen im Bau:** Die Verfügungsadressatin grenzt Anlagen im Bau ab. Dadurch errechnen sich für das Tarifjahr 2013 höhere kalkulatorische Kosten als ohne Abgrenzung (act. 17, Erhebungsbogen Kapitalkosten, Register K-1 historisch 2013).
- 120 Die Verfügungsadressatin führt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht aus, sie grenze bei den Anlagen im Bau die Projektkosten gemäss Projektfortschritt ab. Folglich enthielten die Anlagen im Bau zum Jahresende X auch Kosten für im Geschäftsjahr X erbrachte, aber noch nicht fakturierte Leistungen (act. 88 Ziff. 3.4.2.3).
- 121 Es handelt sich bei den geltend gemachten Kosten somit nicht, wie von der EICom im Prüfbericht vermutet, um lediglich geplante Investitionen, welche gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.4.3 nicht anrechenbar wären. Es ist diesbezüglich keine Korrektur vorzunehmen. Die Verfügungsadressatin hat die abgegrenzten Beträge im Bedarfsfall als tatsächlich erbrachte Leistungen nachzuweisen (SPIELMANN, a.a.O., Art. 15 StromVG, Rz. 11).

5.7 Kosten der Transaktion gemäss Artikel 33 StromVG

5.7.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 122 Die Verfügungsadressatin hat verschiedene Kosten, welche im Zusammenhang mit der Transaktion GO! und GO+! entstanden sind, aktiviert und den Anlageklassen «Leitungen 380/220-kV ohne Aufteilung» oder «Schaltanlagen 380/220 KV: ohne Aufteilung» zugeordnet. Entsprechend werden diese Werte mit den für diese Anlageklassen bestimmten Nutzungsdauern über bis zu 30 Jahre abgeschrieben (act. 28, Sachverhaltsbericht, Frage 20;). Insgesamt betragen die in diesem Zusammenhang in das regulatorische Anlagevermögen aufgenommenen kalkulatorischen Restwerte per 31. Dezember 2015 über [...] Franken. Es handelt sich um folgende Anlagennummern (Auszug aus act. 17, Erhebungsbogen Kapitalkosten, Register K-historisch 2015):

Zeilen-Nr.	Anlagenbezeichnung	Anlagenklasse <i>(bitte geben Sie hier die Anlageklasse gem. VSE (vgl. Tab "Nutzungsdauer Anlagen") an)</i>	Anlagennummer	Anlagenzugang historisch	kalkulatorischer Restwert des Werts in Spalte 5
		[Text]	[N r.]	[Datum]	[CH F]

[...]

Tabelle 1: In das regulatorische Anlagevermögen aufgenommene Transaktionskosten

- 123 Die Verfügungsadressatin erfasst Sach- bzw. immaterielle Anlagen gemäss Rechnungslegungsregeln von Swiss GAAP FER zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bestandteil dieser Kosten würden nebst dem Kaufpreis auch alle direkt zurechenbaren Kosten bilden, die anfallen, um die Anlage in den erforderlichen, vom Management beabsichtigten, betriebsbereiten Zustand zu bringen. Von der Begrifflichkeit her handle es sich somit um direkt zuordenbare «(Anlagen-)Nebenkosten», die in das regulatorische Anlagevermögen aufgenommen werden können, und nicht um Transaktionskosten. Wegen ihrer direkten Zuweisung zu einzelnen Anlagen entspreche die Nutzungsdauer dieser Nebenkosten der Nutzungsdauer der betreffenden Anlage, der sie zugeordnet werde (act. 28 Frage 20). Die als Anlagennebenkosten bezeichneten Kosten werden aber nicht bei jeder einzelnen Anlage zu den bestehenden Anschaffungs- und Herstellkosten addiert, sondern als eigenständige Datensätze im Anlagenspiegel aufgelistet.
- 124 Gemäss den Ausführungen der Verfügungsadressatin wurde unter Berücksichtigung dieser rechnungslegungstechnischen Vorgaben jede einzelne Aktivität des Gesamtprojekts GO! auf seine Aktivierungsfähigkeit hin überprüft, mit dem Ergebnis, dass nicht alle Aktivitäten aktiviert worden seien (act. 28 Frage 20).
- 125 Die Verfügungsadressatin begründet die Aufnahme der Transaktionskosten in das regulatorische Anlagevermögen folglich damit, dass es sich bei diesen Aktivitäten nicht um Transaktionskosten, sondern um «Anlagennebenkosten» handle, welche mit dem Kauf der Anlagen entstanden seien.
- 126 In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht führt die Verfügungsadressatin aus, dass die Vorgaben des Regulatory Accounting den Vorgaben der Rechnungslegung vorgehen (act. 88 Ziff. 2.2.2). Bei den Kosten, welche sie aktiviert habe, handle es sich um Kosten für Aktivitäten, die dazu dienten, die übernommenen Anlagen in den für die zukünftige Bewirtschaftung durch die Verfügungsadressatin erforderlichen Zustand zu bringen. Da der konkrete Sachverhalt in der Stromversorgungsgesetzgebung nicht geregelt sei, habe die Verfügungsadressatin in Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften einen Teil der Kosten als Anlagennebenkosten aktiviert (act. 88 Ziff. 3.6.2). Anlässlich der Anhörung erläuterte die Verfügungsadressatin, dass zwei Sachverhalte

vorlägen. Sie habe Anlagen von E-Trans übernommen und im Zuge des Aufbaus des operativen Betriebes der Verfügungsadressatin seien neue Asset Management Prozesse und entsprechende Systeme aufgebaut worden. Diese seien aktiviert worden. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Übernahme der Anlagen von den ehemaligen Eigentümerinnen, wie beispielsweise Consulting, seien als Betriebskosten verbucht worden (act. 100).

5.7.2 Feststellungen EICom

- 127 Unter «Transaktionskosten» werden nachfolgend jene spezifischen Kosten verstanden, die bei der Verfügungsadressatin aufgrund der Übernahme von Übertragungsnetzanlagen gestützt auf die gesetzliche Verpflichtung in Artikel 33 Absatz 4 StromVG entstanden sind. Zu beachten ist insbesondere, dass die kalkulatorischen Anlagenrestwerte gemäss den Vorgaben des StromVG während der Abschreibedauer mit dem WACC verzinst werden dürfen (Art. 15 Abs. 3 Bst. b StromVG; Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 StromVV).
- 128 Die Vorgaben des Rechnungslegungsrechts zur Aktivierung sind im Zusammenhang mit der Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten gemäss StromVG nicht massgeblich. Im Leitescheid 138 II 465 hielt das Bundesgericht fest, dass als Basis für die Berechnung von kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen nicht der Buchwert der Anlagen in der Finanzbuchhaltung, sondern der Anlagenrestwert gemäss der regulatorischen Kostenrechnung massgeblich sei (vgl. dazu Art. 11 Abs. 1 StromVG; Art. 7 StromVV). Die regulatorische Kostenrechnung, in welcher das regulatorische Anlagevermögen zu deklarieren ist, könne aus verschiedenen Gründen von der Finanzbuchhaltung abweichen. Da die Buchwerte nicht massgebend seien, dürfe zur Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten ebenso wenig auf die Aktivierungspraxis in der Finanzbuchhaltung abgestellt werden (BGE 138 II 465 E. 4.6.2 und 6.3.2; vgl. auch die Ausführungen in der Botschaft zum StromVG, BBl 2005 1654; SPIELMANN, a.a.O., Art. 15 StromVG, Rz. 4).
- 129 Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden (Art. 15 Abs. 3 StromVG). Als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gelten nur die Baukosten der betreffenden Anlagen (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Ins regulatorische Anlagevermögen dürfen somit nur Anlagen aufgenommen werden, deren Kosten gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Kapitalkosten anrechenbar sind. Die Verfügungsadressatin weist darauf hin, dass die Stromversorgungsgesetzgebung keine Aktivierungsregeln vorsieht (act. 88 Ziff. 2.2.3). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Netzbetreiber sich für die Beurteilung, ob ein Vermögenswert dem regulatorischen Anlagevermögen zuzuordnen ist, auf die für ihre Finanzbuchhaltung zur Anwendung kommenden Aktivierungsregeln stützen können. Diese Frage wird durch Artikel 15 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 StromVV geregelt.
- 130 Die Unterscheidung zwischen «Anlagennebenkosten» und Transaktionskosten mag aus Sicht der Rechnungslegung sinnvoll sein. Vorliegend ist jedoch nicht zu prüfen, ob die Verfügungsadressatin in Bezug auf ihre Finanzbuchhaltung die für sie geltenden Rechnungslegungsstandards einhält. Vielmehr stellt sich die Frage, inwiefern die als «Anlagennebenkosten» geltend gemachten Kosten gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsrechts anrechenbare Kosten bilden und damit als Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung berücksichtigt werden dürfen.
- 131 Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ergibt sich bereits aus den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung, dass die von der Verfügungsadressatin als «Anlagennebenkosten» geltend gemachten Kosten keine ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten im Sinne von Artikel 15

Absatz 3 StromVG darstellen. Stattdessen handelt es sich um anrechenbare Betriebskosten gemäss Artikel 15 Absatz 2 StromVG, welche einmalig in die Netznutzungstarife einkalkuliert werden dürfen.

- 132 Für die Berücksichtigung von Kosten im regulatorischen Anlagevermögen ist somit vorausgesetzt, dass diese in einem direkten Zusammenhang zum Bau der Anlagen stehen, denen sie mit Bezug auf die Nutzungsdauer zugeordnet wurden. Die geltend gemachten Kosten müssen für die Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung des Netzbetriebs der betreffenden Anlagen erforderlich sein, so dass es sich rechtfertigt, sie als Bestandteil der kalkulatorischen Anlagerestwerte während der Nutzungsdauer zu verzinsen.
- 133 Im Kontext mit der Transaktion des Übertragungsnetzes macht die Verfügungsadressatin für die Projekte GO! und GO+! die folgenden Kostenpositionen geltend: «Kosten Recht und Verträge Eigenleistung», «Daten und Dokumentation», «technische DD Zustandserfassung», «Transaktion» sowie « Transaktionskosten SE 13» respektive «Transaktionskosten SE 14» (vgl. vorne, Rz. 122). Mit letzteren beiden Positionen sind die Transaktionskosten für die Sacheinlagen in den Jahren 2014 und 2015 gemeint, mit «Kosten Recht und Verträge Eigenleistung» juristische Dienstleistungen im Rahmen der Transaktion. Demzufolge sind sämtliche dieser Kosten auf die in Artikel 33 Absatz 4 StromVG enthaltene Verpflichtung zurückzuführen, wonach das Übertragungsnetz auf die Verfügungsadressatin zu überführen ist.
- 134 Es handelt sich bei diesen Transaktionskosten nicht um Baukosten im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 StromVV. Diese Kosten sind mit der Überführung der Übertragungsnetzanlagen an die Verfügungsadressatin und nicht mit dem Bau dieser Anlagen entstanden. Tätigkeiten wie die Prüfung des technischen Zustands einer Anlage, der Anlagedokumentation sowie die Überführung der Anlage in die Buchhaltung der Verfügungsadressatin haben einzig aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Eigentumsübertragung stattgefunden. Die kalkulatorischen Restwerte der Übertragungsnetzanlagen verändern sich aufgrund solcher Vorgänge nicht. Da es sich bei den Kosten gemäss Tabelle 1 (von der Verfügungsadressatin als «Anlagennebenkosten» bezeichnet) nicht um ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellkosten im Sinne des StromVG handelt, dürfen diese nicht abgeschrieben und nicht als Bestandteil des regulatorischen Anlagevermögens verzinst werden (Art. 15 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 StromVV).
- 135 Von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten (als Basis zur Berechnung der Kapitalkosten) zu unterscheiden sind die Betriebskosten. Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen namentlich die Kosten für den Unterhalt der Netze (Art. 15 Abs. 2 StromVG). Solche Kosten sind einmalig anrechenbar, falls es sich um Kosten handelt, die erforderlich sind für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Die gemäss Verfügungsadressatin angefallenen Kosten stellen keine Baukosten dar, hängen aber mit dem Betrieb der Netze direkt zusammen. Bezüglich der Kostenposition «technische DD Zustandserfassung» ist auf das Bundesgerichtsurteil vom 19. Juli 2014 hinzuweisen. Gegenstand dieses Urteils war die von der ECom vorgenommene Kürzung der Betriebskosten des Jahres 2011 der Verfügungsadressatin. Die ECom hatte u.a. die Due Diligence Kosten der Verfügungsadressatin gekürzt. Diese erhob gegen diese Kürzung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und danach beim Bundesgericht (Urteil des Bundesgerichts 2C-969/2013 und 2C_985/2013 vom 19. Juli 2014, E. 7.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8632/2010 vom 19. September 2013, E. 7.4 f.). Die Verfügungsadressatin betrachtete die Due-Diligence-Kosten damals als Betriebskosten. Es ist nicht ersichtlich, warum Due-Diligence-Kosten mit der Bezeichnung «technische DD Zustandserfassung» vorliegend anders einzuordnen wären. Die der Verfügungsadressatin aufgrund der Verpflichtung zur Transaktion des Übertragungsnetzes entstandenen Kosten stellen daher anrechenbare Betriebskosten dar.

- 136 Somit handelt es sich bei den von der Verfügungsadressatin gemäss Tabelle 1 geltend gemachten Kosten nicht um ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des StromVG, die in das regulatorische Anlagevermögen aufgenommen werden können, sondern um einmalig anrechenbare Betriebskosten. Die Restwerte per 31.12.2019 dieser Positionen sind bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2019 aus dem regulatorischen Anlagevermögen zu entfernen und einmalig als von der EICom verfügte Anpassung zu berücksichtigen (Anhang, Formular 4.1, S. 8, Buchstabe D «Von der EICom bzw. höheren Instanzen verfügte Anpassung»).

5.8 Eigenleistungen

5.8.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 137 Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung betreffend die Kapitalkosten vom 16. und 17. August 2016 führte die Verfügungsadressatin zu einer Frage zu Anlagen im Bau aus, dass Eigenleistungen zu Herstellkosten (exkl. Verwaltungskosten sowie exkl. kalkulatorische Eigenkapitalzinsen) bewertet würden. Sie unterscheide bei den verrechneten Stundensätzen nicht nach Lohnklassen oder Funktionsstufen, sondern verwende einen einheitlichen Stundensatz (act. 28 Frage 26). Als Kostenbasis für die Berechnung des internen Stundensatzes, der als Grundlage für die Bewertung der erbrachten Eigenleistungen diene, würden die Kostengefässe Personalaufwand, Arbeitsplatzkosten und Mietkosten berücksichtigt (act. 21 Beilage 5).
- 138 Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung vom 28. bis 30. September 2016 machte die Verfügungsadressatin detailliertere Ausführungen zu den Eigenleistungen. Der Eigenleistungssatz werde jährlich ermittelt. Als Basis für den Eigenleistungssatz würden die Kosten für Personal sowie die Arbeitsplatzkosten (Gebäude, Hardware und die Office-Anwendungen) inkl. der anteiligen finanzbuchhalterischen Abschreibungen des laufenden Jahres (Ist-Werte bis 30.9. und Planwerte für das vierte Quartal) verwendet. Der interne Stundensatz ergebe sich aus dieser geschätzten Kostenbasis und der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeitenden sowie deren Jahressollarbeitszeit. Im Jahr 2015 habe der Eigenleistungssatz [...] Franken betragen. Die Bandbreite in den letzten Jahren habe sich zwischen [...] und [...] Franken pro Stunde bewegt. Die Berechnung des Eigenleistungssatzes und die aktivierten Eigenleistungen bildeten jährlich Gegenstand der Prüfung durch die externe Revisionsstelle.
- 139 In der Finanzbuchhaltung würden die aktivierungsfähigen Eigenleistungen aktiviert und erfolgswirksam als Erträge aus aktivierten Eigenleistungen verbucht (vgl. act. 32 Frage KK.1).

5.8.2 Feststellungen EICom

- 140 Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Unternehmens- oder konzernintern verrechnete Leistungen sind höchstens zu den Kosten anrechenbar, wie wenn sie vom Netzbetrieb selbst erbracht worden wären. Der angemessenen Betriebsgewinn nach Artikel 15 Absatz 1 StromVG darf durch intern verrechnete Leistungen jedoch nicht überschritten werden.
- 141 Im Eigenleistungssatz der Verfügungsadressatin sind die folgenden Kostengefässe enthalten: «Personalaufwand», «Mietkosten» und «Arbeitsplatzkosten». Die Arbeitsplatzkosten umfassen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des Arbeitsplatzes eines Mitarbeiters stehen, wie z.B. Laptop, Desktop-PC, Arbeitsplatz Applikationen und Telefonie. Die Mietkosten beinhalten die Kosten für die Gebäude sowie das Mobiliar in Frick, Laufenburg, Prilly und in den Stützpunkten. Neben diesen Kostengefässen sind im Eigenleistungssatz auch effektive (d.h. nicht

kalkulatorische) Abschreibungen auf Anlagen enthalten, welche im regulatorischen Anlagevermögen ebenfalls ausgewiesen und kalkulatorisch abgeschrieben werden. Kalkulatorische Zinsen sind hingegen nicht Bestandteil des Eigenleistungssatzes (act. 21 Beilage 5). Sämtliche Kostenbestandteile des Eigenleistungssatzes sind daher bei Leistungen, welche aus dem regulierten Bereich erbracht werden, bereits über die anrechenbaren Kosten berücksichtigt.

- 142 Werden Eigenleistungen aktiviert, dann entstehen über diese Aktivierung Vermögenswerte, welche wiederum kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen nach StromVG nach sich ziehen.
- 143 Im Jahr, in dem die Eigenleistung erbracht wird, korrigiert die Verfügungsadressatin die Abschreibungen der im Eigenleistungssatz enthaltenen Güter als Gegenbuchung bei den Betriebskosten. Mit einer jährlichen Gegenbuchung kompensiert die Verfügungsadressatin die Abschreibung der im Eigenleistungssatz enthaltenen Güter des jeweiligen Jahres. Auch bei Berücksichtigung der Gegenbuchung werden mit den im Eigenleistungssatz enthaltenen Abschreibungen die Anschaffungs- und Herstellkosten des neuen Gutes jedoch erhöht. Über die Verzinsung des neuen Gutes wird der Anteil der im Eigenleistungssatz enthaltenen Abschreibungen von im regulatorischen Anlagevermögen enthaltenen Anlagen ein zweites Mal verzinst. Damit wird unzulässigerweise derjenige Teil verzinst, der beim ursprünglichen Gut abgeschrieben wurde. Die doppelte Verzinsung lässt sich nur vermeiden, wenn keine Abschreibungen in den Eigenleistungssatz einfließen (act. 85 Frage 9).
- 144 Die Aktivierung von Eigenleistungen, welche einen Abschreibungsanteil von im regulatorischen Anlagevermögen enthaltenen Anlagen enthalten, führt ausserdem dazu, dass die Nutzungsdauer der im Eigenleistungssatz berücksichtigten Anlagen über die Abschreibung dieser aktivierten Eigenleistungen verlängert wird. Anlagen müssen jedoch gemäss den stromversorgungsrechtlichen Vorgaben linear über die durch die Branche festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null abgeschrieben werden (Art. 13 Abs. 2 StromVV).
- 145 Die Verfügungsadressatin teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht mit, dass bei der Berechnung des Eigenleistungssatzes 2019 die Abschreibungen bereits nicht mehr berücksichtigt wurden. Auch bei der Berechnung der zukünftigen Eigenleistungssätze würden die Arbeitsplatz- und die Gebäudekosten ohne Abschreibungen ermittelt.
- 146 Es ergebe sich ein jährlicher Zinsbetrag von [...] Franken aufgrund des indirekt doppelt mit dem WACC verzinsten Anteils der Abschreibungen im Eigenleistungssatz. Die Verfügungsadressatin erachtet dieses Thema als finanziell zu wenig wesentlich, als dass sich eine rückwirkende Korrektur rechtfertigen würde. Sie erachte die Korrekturen als komplex, weil u.a. die täglichen Leistungserfassungen aller Mitarbeitenden rückwirkend neu bewertet werden müssen (act. 88 Rz. 7.1.2 f.).
- 147 Für eine den stromversorgungsrechtlich relevanten Gesichtspunkten Rechnung tragende Korrektur sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Der Eigenleistungssatz ist künftig ohne Anteil für Abschreibungen zu berechnen. Der Anteil der über die aktivierten Eigenleistungen im regulatorischen Anlagevermögen enthaltenen Abschreibungen ist aus dem regulatorischen Anlagevermögen zu entfernen. Dies kann über eine pauschal berechnete Korrektur erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass über die Laufzeit der Anlagen, welche solche Abschreibungen über die aktivierten Eigenleistungen enthalten, auch in Zukunft keine Doppelverrechnung der Abschreibungsanteile und damit unrechtmässige Abschreibungen und Zinsen in die anrechenbaren Kosten einfließen (zur Doppelverrechnung vgl. Verfügung der ECom 212-00114 vom 13. August 2015, Rz. 90; Verfügung der ECom 25-00015 vom 18. September 2014, Rz. 104; Verfügung der ECom 25-00035 vom 2. Juli 2015, Rz. 62 ff.). Die auf dem Anteil der über die aktivierten Eigenleistungen

im regulatorischen Anlagevermögen enthaltenen Abschreibungen seit Aufnahme der entsprechenden Anlagen in das regulatorische Anlagevermögen entstandenen Zinsen und Abschreibungen sind pauschal zu berechnen und über die Deckungsdifferenzen zu korrigieren.

- 148 Es müssen folglich nicht alle Einzelbuchungen rückwirkend korrigiert werden. Die Berücksichtigung in den Tarifen erfolgt über die Einrechnung des auf diese Weise berechneten Betrags in die Deckungsdifferenzen (Anhang, Formular 4.1, S. 8, Buchstabe D «Von der EICom bzw. höheren Instanzen verfügte Anpassung»).
- 149 Die Verfügungsadressatin hat ihre Eigenleistungssätze ohne Abschreibungen zu berechnen. Die Anteile der im regulatorischen Anlagevermögen aufgrund aktivierter Eigenleistungen doppelt enthaltenen Abschreibungen sind ab dem Jahr 2013 unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen pauschal zu berechnen, aus dem regulatorischen Anlagevermögen zu entfernen und über die Deckungsdifferenzen zu korrigieren.

5.9 OSTRAL/MOSES

5.9.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 150 Die Verfügungsadressatin weist im Erhebungsbogen Anlagen aus, welche mit OSTRAL bezeichnet sind (act. 17, Erhebungsbogen Kapitalkosten, Register K-historisch 2015).
- 151 OSTRAL ist die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen. Sie wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv. Die notwendigen Kosten der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug OSTRAL gelten als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Artikel 15 StromVG (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft vom 10. Mai 2017; VOEW; SR 531.35).
- 152 Die beiden «Anlagen» 10.0048 Immat EL B13 OSTRAL und 10.0048 Immat DR B13 OSTRAL (act. 17, Erhebungsbogen Kapitalkosten, Register K-historisch 2015) stehen gemäss Angaben der Verfügungsadressatin in Zusammenhang mit dem Monitoring-System (MOSES), welches die Verfügungsadressatin im Auftrag des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) erstellt hat. Es handle sich hierbei um eine Software, welche Eigen- (Position EL B13) und Fremdleistungen (Position DR B13) enthalte und entsprechend den Aktivierungsgrundsätzen der Verfügungsadressatin aktiviert worden sei. Es handle sich nicht um Kosten im Zusammenhang mit OSTRAL (act. 46 Frage 6).

5.9.2 Feststellungen EICom

- 153 Zur Lagebeurteilung bezüglich der Stromversorgungslage hat das BWL im Jahr 2013 der Verfügungsadressatin den Auftrag erteilt, ein «Monitoring System Elektrizitätsbewirtschaftung Schweiz» (MOSES) zu erstellen, um eine allfällige Strommangellage zu erkennen und die notwendigen Massnahmen einzuleiten (Bericht zur wirtschaftlichen Landesversorgung 2013–2016 des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung, S. 21). Bei MOSES handelt es sich um eine Auslagerung des Auftrages der WL und des BWL, die Versorgungslage dauernd zu beobachten.
- 154 Gemäss der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft vom 10. Mai 2017 (VOEW; SR 531.35) sind nur

Kosten als Netzkosten nach Artikel 15 StromVG anrechenbar, welche den einzelnen Netzbetreibern durch die Vorbereitung oder den Vollzug von Massnahmen in den Bereichen Produktion, Beschaffung, Transport, Verteilung und Verbrauch entstehen (Art. 4 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 1 VOEW), wie z.B. die Kosten von OSTRAL.

- 155 Mit Schreiben vom 26. April 2018 (act. 53) hielt die ECom gegenüber der Verfügungsadressatin fest, dass MOSES ein Instrument der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Lagebeurteilung gemäss Artikel 62 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz; LVG; SR 531) sei. Die durch MOSES entstandenen und entstehenden Kosten für den Aufbau und Unterhalt des Monitoringsystems sowie die Erstellung des Lageberichts seien folglich keine Kosten, welche durch die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen einem einzelnen Netzbetreiber nach VOEW entstehen, sondern Kosten, welche dem BWL aus der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen. Somit sind die Kosten MOSES gemäss LVG und VOEW grundsätzlich nicht als Netzkosten anrechenbar.
- 156 Die ECom entschied jedoch, die Kosten für MOSES aus den Jahren 2014 bis 2017 ausnahmsweise als anrechenbare Kosten zu akzeptieren. Diese Kosten seien als laufende Kosten des betreffenden Jahres, in dem sie entstanden sind, zu betrachten und dürften nicht aktiviert werden. Die Kosten für MOSES seien ab dem Jahr 2018 jedoch nicht mehr anrechenbar (act. 53).
- 157 Die Verfügungsadressatin teilt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht mit, dass sie das Thema OSTRAL/MOSES bereits umgesetzt habe (act. 88 Ziff. 7.2.2). Anlässlich der Anhörung präzisiert sie, dass die Forderungen in die Betriebskosten umgebucht und die kalkulatorischen Zinsen der Jahre 2014 bis 2017 korrigiert und als nicht anrechenbare kalkulatorische Kosten ausgebucht worden seien (act. 100). Die Verfügungsadressatin führt zudem aus, warum die MOSES-Kosten 2018 entweder vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL und/oder von der ECom zu tragen seien. Die grundsätzliche Frage, wer die Kosten von MOSES ab 2018 zu tragen hat, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf die Ausführungen der Verfügungsadressatin vorliegend nicht einzugehen ist.
- 158 Die Verfügungsadressatin hat damit die Kosten für OSTRAL/MOSES der Jahre 2014 bis 2017 aus dem regulatorischen Anlagevermögen zu entfernen.

5.10 Nettoumlaufvermögen

5.10.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 159 Die Verfügungsadressatin berechnet das Nettoumlaufvermögen (NUV) monatlich über das VR-Reporting-Tool im Rahmen der ordentlichen Monatsabschlüsse. Die Berechnung erfolgt umsatzorientiert. Die Umsätze der jeweiligen Segmente bilden die Datengrundlage zur Berechnung des NUV. Für das Segment Netz ergibt sich der Ertrag aus der Summe der Positionen Arbeitspreis Netznutzung, Leistungspreis Netznutzung sowie Fixpreis pro Ausspeisepunkt (act. 30 Beilage 1). Für jedes SDL-Segment wird der NUV-Betrag aus den Erträgen der betroffenen SDL-Tarife berechnet. Da nicht alle Kosten bzw. Erträge direkt auf die verschiedenen SDL-Segmente gebucht werden können, werden die nicht direkt zuordenbaren Kosten auf die verschiedenen SDL-Segmente geschlüsselt. Dieselben Schlüssel werden für die Zuordnung der Erträge auf die NUV-Positionen der SDL-Segmente verwendet (ausführlich dazu Rz. 265 f.). Für die ITC-Erlöse (NUV Netz und NUV Wirkverluste) wird der entsprechende Bestand pro Monat gemäss Bilanz herangezogen (act. 30 Beilage 1, Register Bruttogeschäft; act. 32 Frage KK2 sowie vorstehend Rz. 78 ff.; act. 32 Frage KK2).

- 160 Die Rechnungsstellung durch die Verfügungsadressatin für ihre Leistungen erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage. Je nach Segment werden ein (allgemeine und individuelle SDL-Tarife mit Ausnahme der Bilanzgruppen-Tarife) oder zwei (Netznutzungstarif und Bilanzgruppen-Tarife) Monatsumsätze als Verzinsungsbasis eingesetzt. Die so berücksichtigten Monatsumsätze verzinst die Verfügungsadressatin pro Monat mit 1/12 (SDL-Tarife, 1 Monat Liquiditätsvorhaltung) bzw. 1/6 (Netz, 2 Monate Liquiditätsvorhaltung) des für das entsprechende Jahr gültigen WACC inkl. Zinseszins (act. 30 Beilage 1, Register VR Cockpit; act. 32 Frage KK2; act. 50).

5.10.2 Feststellungen ECom

5.10.2.1 Bestandteile des NUV

- 161 In Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG ist vorgesehen, dass die Netzbetreiber Anrecht auf kalkulatorische Zinsen auf den für den Betrieb des Netzes notwendigen Vermögenswerten haben. Diese betriebsnotwendigen Vermögenswerte setzen sich höchstens zusammen aus den Anschaffungs- und Herstellrestwerten per Ende des Geschäftsjahres sowie aus dem betriebsnotwendigen NUV (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV). Das NUV kann als Bestandteil der betriebsnotwendigen Vermögenswerte mit dem WACC verzinst werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Weder das StromVG noch die StromVV enthalten eine nähere Bestimmung zu den Bestandteilen des betriebsnotwendigen NUV. Gemäss der Auffassung der Gerichte ist es daher nicht rechtswidrig, wenn die ECom das betriebsnotwendige NUV näher präzisiert. Zur Berechnung des NUV hat die ECom eine langjährige Praxis entwickelt, welche von den Gerichten geschützt wurde (BGE 138 II 465 E. 9; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 11.3., A-2222/2012 vom 10. März 2014, E. 7.2; A-8638/2010 vom 15. Mai 2015, E. 8; A-2606/2009 vom 11. November 2010, E. 13).
- 162 Gemäss der Praxis der ECom bilden die kalkulatorischen Kosten des regulierten Anlagevermögens (Abschreibung und Verzinsung), die Vorräte und die Betriebskosten des entsprechenden Jahres die Grundlage zur Ermittlung des NUV. Neben den eigenen Betriebs- und Kapitalkosten können im Verteilnetz auch die Netzkosten der Vorlieger und die Kosten für die SDL zur Ermittlung des betriebsnotwendigen NUV herangezogen werden (z.B. Verfügung der ECom 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 7. Juli 2011, Rz. 104 ff.; Verfügung der ECom 211-00011 vom 3. Juli 2014, Rz. 24 und 39; Verfügung der ECom 211-00016 vom 17. November 2016, Rz. 234; Verfügung der ECom 211-00008 vom 22. Januar 2015, Rz. 222). Ebenfalls zu berücksichtigen sind die eintarifierten Deckungsdifferenzen. Dabei kann es sich um einen positiven oder negativen Betrag handeln. Nicht in die Berechnung des NUV einbezogen werden dürfen aufgelaufene, aber noch nicht eintarifizierte Deckungsdifferenzen. Würde der Bestand der Deckungsdifferenzen in die Berechnung des NUV einfliessen, würden sie doppelt verzinst, was nicht im Sinne eines effizienten Netzbetriebes wäre (Art. 15 Abs. 1 StromVG, vgl. zur Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen Weisung 1/2012¹ und 2/2019 der ECom und Rz. 186 ff.). Im Übertragungsnetz wird das NUV je Segment separat nach derselben Logik berechnet.
- 163 Die Tarife eines Netzbetreibers basieren auf den Ist-Kosten des letzten abgeschlossenen Tarifjahres, allenfalls ergänzt um Plankosten und enthalten kalkulatorische Abschreibungen und die Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens. Multipliziert mit den tatsächlich abgesetzten Energiewerten bilden sie die Ist-Erlöse im betroffenen Tarifjahr. Die diesen Ist-Erlösen zugrunde-

¹ Die Weisung 1/2012 der ECom vom 19. Januar 2012 entspricht mit wenigen Abweichungen der Weisung 2/2019 der ECom vom 5. März 2019. Für die Beurteilung des im Rahmen der Systemprüfung betrachteten Zeitraums ist die Weisung 1/2012 der ECom massgebend. Mit Blick auf die zukunftsgerichteten Anordnungen wird ebenfalls auf die Weisung 2/2019 der ECom verwiesen.

liegenden Tarife basieren jedoch weiterhin lediglich auf Plankosten. Zur Ermittlung des tatsächlich anrechenbaren betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögen sind daher die Erlöse nicht geeignet, weshalb auf die Ist-Kosten des betroffenen Tarifjahres abzustützen ist.

- 164 Die Verfügungsadressatin führt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht aus, sie habe das NUV im Jahr 2009 bilanzorientiert als Differenz zwischen dem Umlaufvermögen und den kurzfristigen Verbindlichkeiten ermittelt. Die EICom habe mit Verfügung 925-09-004 vom 14. April 2011 jedoch festgehalten, dass sie erwarte, dass die Verfügungsadressatin das NUV zukünftig analog dem Netzbereich aufgrund der Zahlungsströme ermittle. Die Verfügungsadressatin habe das NUV daher ab dem Jahr 2010 anhand der Zahlungsströme, d.h. nach Umsatz, berechnet. Die EICom habe darüber hinaus mit Schreiben vom 6. März 2012 erklärt, dass sie bei der Berechnung des NUV die Vorhaltung eines Monatsumsatzes als angebracht erachte. Das Bundesgericht habe zudem in BGE 138 II 465 (E. 9.4) zur Berechnung des NUV der ehemaligen ÜNE festgehalten, dass es rechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn nur ein halber Monatsumsatz als betriebsnotwendig erachtet werde. Es verstosse folglich nicht gegen die Stromversorgungsgesetzgebung, wenn das NUV auf Basis des Umsatzes berechnet wird. Eine rückwirkende Anpassung der Berechnung des NUV rechtfertige sich daher nicht. Über die Jahre hinweg betrachtet führe es nicht zu einer finanziell wesentlichen Differenz, ob das NUV umsatzorientiert oder anhand der anrechenbaren Kosten berechnet wird. Die Verfügungsadressatin erklärt sich bereit, in Zukunft die von der EICom geforderte Methode anzuwenden (act. 88 Ziff. 5.2.1).
- 165 Es ist richtig, dass die EICom in verschiedenen Verfügungen betreffend das Übertragungsnetz im Zusammenhang mit der Berechnung des NUV auch den Begriff «Monatsumsatz» verwendete. In den Jahren 2009 bis und mit 2012 entsprach der Umsatz der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen den ihnen von der Verfügungsadressatin ausbezahlten, von der EICom verfügbaren anrechenbaren Kosten. Aus der Berechnung des NUV der Verfügungsadressatin in den Tarifverfügungen ist auch klar erkennbar, dass die anrechenbaren Kosten Basis für die Berechnung des NUV bilden (Verfügungen der EICom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 6. März 2009, S. 39 f.; 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010, Rz. 197 ff.; 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010, Rz. 129 ff.; 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 152 und individueller Anhang der Verfügungsadressatin; 212-00004 vom 15. April 2014, Rz. 36; 212-00005/212-00008 vom 11. April 2017, Rz. 107).
- 166 Die Verfügungsadressatin bringt zudem vor, im von der EICom im März 2019 aktualisierten Kostenrechnungs-Tool (Ist-Kosten 2018/Tarife 2020) würden die eintarifierten Deckungsdifferenzen für die Berechnung des NUV berücksichtigt, was dem Standpunkt der EICom, das NUV sei ohne Bestand der Deckungsdifferenzen zu berechnen, widerspreche (act. 88 Ziff. 5.2).
- 167 Es ist richtig, dass die eintarifierten Deckungsdifferenzen in die Berechnung des NUV einfließen (vgl. Anhang, Formular 4.3 S. 10). Nicht berücksichtigt werden darf jedoch der Bestand der Deckungsdifferenzen (Anhang, Formular 4.1, S. 8, Übersicht, Spalte 3).
- 168 Die Verfügungsadressatin ist wie alle anderen Netzbetreiberinnen an die Praxis der EICom zur kostenbasierte Berechnung des NUV gebunden. Die umsatzorientierte Berechnungsmethode der Verfügungsadressatin entspricht nicht der beschriebenen Praxis und Rechtsprechung. Die Verfügungsadressatin hat daher das NUV aller Tarifsparten ab dem Tarifjahr 2013 gestützt auf die anrechenbaren Kosten des betreffenden Jahres per Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zu verzinsen. Sie hat ihre Systeme so einzustellen, dass in Zukunft eine korrekte Berechnung des NUV sichergestellt ist.

5.10.2.2 Berechnung des NUV anhand der Rechnungsperiodizität ab dem Tarifjahr 2019

- 169 Die Verzinsung des NUV gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 StromVV berücksichtigt das vom Unternehmen eingesetzte Kapital, um jederzeit genügend Liquidität vorzuhalten, bis die Zahlungen seiner Leistungen im regulierten Tätigkeitsbereich eintreffen. Das für die Abwicklung des operativen Geschäfts im regulierten Bereich notwendige NUV ist damit eng an die Periodizität der Rechnungsstellung geknüpft. In die Berechnung des NUV einbezogen wird daher die Fristigkeit der Rechnungsstellung durch das Unternehmen, d.h. die durchschnittliche Dauer, über welche ein Unternehmen bis zum Eingang der Rechnungsbegleichung Kapital vorhalten muss.
- 170 Die ECom stützt sich in ihrer ständigen Praxis im Bereich der Verteilnetze bei der Berechnung des NUV daher auch auf die Rechnungsperiodizität (z.B. Verfügungen der ECom 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 7. Juli 2011, Rz. 106; 211-00008 vom 22. Januar 2015, Rz. 201 ff. und 211-00016 vom 19. November 2016, Rz. 235; zudem auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1344/2015 vom 28. Juni 2018, E. 17.4; SPIELMANN, a.a.O., Art. 15 StromVG, Rz. 67): Wenn ein Netzbetreiber beispielsweise alle zwei Monate Rechnung stellt, muss er liquide Mittel nicht für das ganze Jahr, sondern lediglich für diese zwei Monate bereithalten. In diesem Fall wäre das notwendige Kapital durch 6 zu dividieren (12 Monate dividiert durch 2 Monate). In diesem Beispiel würde ein Sechstel des notwendigen NUV mit dem WACC verzinst. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese auf der Rechnungsperiodizität basierende Berechnungsmethode des NUV bestätigt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.3.2).
- 171 In den Tarifjahren 2009 bis 2012 stellten die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen der Verfügungsadressatin am Ende jedes Monats einen Zwölftel der erwarteten jährlichen Entschädigung für die Netzkosten in Rechnung. Die Verfügungsadressatin überwies den Betrag jeweils umgehend. Damit erhielten die Übertragungsnetzeigentümerinnen die notwendigen Mittel im Durchschnitt einen halben Monat nachdem sie ihre eigenen Rechnungen bezahlen mussten. Die ECom legte in den Verfügungen betreffend Kosten und Tarife der Netzebene 1 daher fest, dass das NUV der ehemaligen Übertragungsnetzbetreiber höchstens den Kosten eines halben Monats bzw. 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr beträgt. Zudem wurde in den erwähnten Verfügungen festgehalten, dass die Verfügungsadressatin mit den vorgesehenen Zahlungsfristen ein NUV benötige, das im Durchschnitt einem Sechstel der anrechenbaren Kosten pro Jahr entspreche (Verfügungen der ECom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 6. März 2009, S. 39 f.; 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 4. März 2010, Rz. 197 ff.; 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010, Rz. 129 ff.; 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 152 ff.). Dies ist die Folge der gewählten asymmetrischen Regelung: Die Verfügungsadressatin bezahlte die ihr gestellten Rechnungen umgehend, die von ihr gestellten Rechnungen hatten ein Zahlungsziel von 30 Tagen.
- 172 Die Regelung zwischen der Verfügungsadressatin und den ehemaligen Eigentümerinnen, wonach Rechnungen umgehend zu begleichen waren, ist unüblich. Ein Netzbetreiber bezahlt die ihm gestellten Rechnungen in der Regel nicht gleich bei Eingang der Rechnung, sondern üblicherweise innert 30 Tagen. Seit der Überführung des Eigentums an den Übertragungsnetzanlagen besteht keine regelmässige Zahlungspflicht der Verfügungsadressatin mehr gegenüber ihren ehemaligen Eigentümerinnen. Die beschriebene Sonderregelung ist zwischenzeitlich somit überflüssig geworden, weshalb auch die Verfügungsadressatin das NUV anhand der Rechnungsperiodizität zu berechnen hat (vgl. Rz. 170).
- 173 Knüpft die Verfügungsadressatin die Berechnung nicht an die Rechnungsperiodizität des vergangenen Tarifjahres pro Segment an, wird sie gegenüber den Verteilnetzbetreibern bessergestellt. Für eine bevorzugte Behandlung der Verfügungsadressatin gegenüber allen übrigen Netzbetreibern gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Vor diesem Hintergrund anerkennt die ECom ab

dem Tarifjahr 2019 nur noch ein NUV der Verfügungsadressatin, welches gestützt auf die tatsächliche Rechnungsperiodizität von einem Monat berechnet wird. Unter der Voraussetzung, dass die Verfügungsadressatin einmal pro Monat Rechnung stellt, beträgt das betriebsnotwendige NUV in allen Sparten somit höchstens 1/12 der anrechenbaren Kosten pro Jahr.

- 174 Die Verfügungsadressatin teilte in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht mit, dass die Rechnungsperiodizität von einem Zwölftel bereits in der Tarifikalkulation 2020 berücksichtigt wurde und in den Abschlüssen 2019 verwendet werden wird (act. 88 Ziff. 5.2.2.2).
- 175 Die Verfügungsadressatin hat das NUV aller Tarifsparten ab dem Tarifjahr 2019 gemäss den vorstehenden Ausführungen anhand der Rechnungsperiodizität zu berechnen. Das NUV beträgt folglich ein Zwölftel der anrechenbaren Kosten eines Tarifjahres.

5.10.2.3 Verzinsung des NUV auf Jahresbasis

- 176 Die Praxis der ECom sieht vor, dass das NUV per Stichtag 31.12. bzw. per Jahresabschlussdatum des Netzbetreibers jährlich bestimmt wird und mit dem für das entsprechende Tarifjahr geltenden WACC verzinst werden darf. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (Verfügung der ECom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 6. März 2009, S. 39 f.).
- 177 Die Verfügungsadressatin macht in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht geltend, im Rahmen der finanziellen Unternehmensführung stütze sie auf monatliche Abschlüsse ab. Dass sie Monatsabschlüsse erstelle, sei gemessen an der Unternehmensgrösse und der Komplexität des Unternehmens angezeigt. Es mache zudem auf die anrechenbaren Zinskosten keinen Unterschied, ob der Endbestand des NUV verzinst werde oder ob die Verzinsung auf Monatsbasis erfolge, sofern nicht das effektive, bilanzielle NUV sondern ein auf der Kosten- oder Umsatzmethode basierendes durchschnittliches NUV zur Anwendung komme. Aus dem Passus «jährliche Verzinsung» in Artikel 13 Absatz 3 StromVV könne zudem nicht geschlossen werden, dass ausschliesslich der Jahresendbestand des NUV verzinst werden dürfe (act. 88 Ziff. 5.2.3.2).
- 178 Die Verzinsung des NUV ist Bestandteil der anrechenbaren Netzkosten eines bestimmten Tarifjahres. In Artikel 13 Absatz 3 StromVV wird ausdrücklich von jährlicher Verzinsung gesprochen. Das NUV wurde in den Tarifprüfungsverfügungen immer anhand der per Ende Geschäftsjahr berechneten anrechenbaren Kosten bestimmt (vgl. z.B. Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Tabelle 6). Auf dieselben Grundsätze stützte sich die ECom im Rahmen von diversen Neuverfügungen zu den anrechenbaren Netzkosten des Übertragungsnetzes für bestimmte ehemalige Übertragungsnetzeigentümerinnen in den Tarifjahren 2009 bis 2012 nach Rückweisungsentscheiden der Gerichte (vgl. z.B. Verfügungen der ECom 212-00004 [alt: 952-08-005]/212-00005 [alt: 952-09-131]/212-00008 [alt: 952-10-017]/212-00017 [alt: 952-11-018] vom 28. März 2014 i.S. Kosten und Tarife ewz für die Netznutzung Netzebene 1 und SDL 2009 bis 2012, Rz. 100 sowie 212-00004 vom 15. April 2013, Rz. 23). Auch in den Verfahren zur Bestimmung des Übertragungswertes der Anlagen sowie Nachdeklaration der Kosten von rund 20 Sacheinlegerinnen wurde die Berechnung des NUV jeweils im Sinne der vorstehenden Ausführungen von der ECom durchgeführt (vgl. z.B. Verfügung 25-00047 der ECom vom 17. September 2015, Rz. 82 ff.). Im Verteilnetz besteht ebenfalls eine entsprechende langjährige Praxis. Die Verzinsung des NUV wird durchwegs auf Jahresbasis berechnet (vgl. z.B. Verfügungen der ECom 211-00016 vom 17. November 2016, Rz. 233 ff. und 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 7. Juli 2011, Rz. 104 ff.). Die Gerichte haben die Berechnung der Verzinsung des NUV auf Jahresbasis nicht beanstandet (z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.3.2).
- 179 Die Verfügungsadressatin berechnet und verzinst das NUV monatlich. Sie legt nicht dar, inwiefern aus der Vorgabe der jährlichen Verzinsung gemäss Artikel 13 Absatz 3 StromVV die Zulässigkeit

einer monatlichen Verzinsung abgeleitet werden kann. Die monatliche Berechnung und Verzinsung des NUV ist für interne (Reporting-) Zwecke aus regulatorischer Sicht nicht zu beanstanden und liegt in ihrer unternehmerischen Freiheit. Dass die monatliche Berechnung und Verzinsung des NUV allenfalls zum gleichen Resultat führt wie die jährliche Berechnung und Verzinsung, ist aus systematischen Gründen kein Argument für die monatliche Berechnung und Verzinsung. Für die regulatorischen Zwecke im Bereich der Stromversorgungsgesetzgebung (Bestimmung der Tarife, Ermittlung des regulatorischen Gewinns bzw. der Deckungsdifferenzen, etc.) ist eine Berechnung und Verzinsung des NUV auf der Basis der Jahresendbestände vorzunehmen.

- 180 Die Verfügungsadressatin hat das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen aller Tarifsparten gestützt auf die anrechenbaren Kosten des betreffenden Tarifjahres per Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zu verzinsen.

6 Deckungsdifferenzen: Systemprüfung

6.1 Prüfungsgegenstand

- 181 Die Systemprüfung zu den Deckungsdifferenzen wird unterteilt in die Prüfung der Deckungsdifferenzen der Netznutzung und jene der Systemdienstleistungen (SDL).
- 182 Im Bereich der Netznutzung fallen Deckungsdifferenzen einerseits aufgrund von Abweichungen zwischen den prognostizierten und tatsächlichen Kosten und Erlösen an. Andererseits entstehen Deckungsdifferenzen aufgrund von Gerichtsurteilen und (Neu-)Verfügungen der ECom. Das System zur Berechnung dieser Deckungsdifferenzen sowie der Umgang mit den Deckungsdifferenzen über verschiedene Tarifjahre ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung.
- 183 Die Prozesse zur Berechnung der Deckungsdifferenzen Netznutzung werden anhand der Jahre 2013 bis 2015 überprüft. Innerhalb von drei Jahren sind sowohl die Entstehung der Deckungsdifferenzen, deren Verzinsung im ersten Jahr nach ihrer Entstehung, ihre Eintarifierung sowie die Verzinsung der allenfalls nicht abgebauten Deckungsdifferenzen der Vorjahre ersichtlich.
- 184 Die Systemprüfung bezüglich Deckungsdifferenzen SDL (allgemeine und individuelle SDL) umfasst die Prüfung der Systematik der Berechnungen der Deckungsdifferenzen der Jahre 2011 bis 2015 aufgrund der teilweise speziell vereinbarten Verzinsung der Deckungsdifferenzen ab 2011 (vgl. nachfolgend Rz. 262 f.). Im Register «Übersicht» des Erhebungsbogens Deckungsdifferenzen wurden die SDL-Bestände ab 2009 abgefragt, da die damals entstandenen Deckungsdifferenzen teilweise noch im Total der aufgelaufenen Deckungsdifferenzen (Saldo Deckungsdifferenzen) des Jahres 2011 enthalten sein können (act. 10 Beilage).

6.2 Deckungsdifferenzen Netz

6.2.1 Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen Netz

6.2.1.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 185 Die Verfügungsadressatin berechnet die Deckungsdifferenzen des Netznutzungsentgelts monatlich. Die Deckungsdifferenzen fließen am Jahresende als bereits verzinst kumulierte monatliche Differenzen in die Finanzbuchhaltung und in die Tarife ein. Als Grundlage für die kalkulatorischen

Kapitalkosten wird der Monatsendstand des Anlagevermögens verwendet. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird jedoch für jeden Monat der Jahresendbestand des Anlagevermögens eingesetzt. Die übrigen Positionen (Ist-Erträge / Ist-Aufwände) werden auf den verbuchten Monatswerten belassen. Am Jahresende werden daraus neue monatliche Deckungsdifferenzen inkl. Verzinsung berechnet. Die Summe der monatlichen Deckungsdifferenzen inkl. Zinsen bilden die Deckungsdifferenzen für den Jahresabschluss (act. 32 Fragen 2 und 3). Die kumulierten Deckungsdifferenzen aus dem Vorjahr werden separat ausgewiesen und ebenfalls monatlich verzinst (act. 30 Beilage 1).

6.2.1.2 Feststellungen ECom

- 186 Deckungsdifferenzen entstehen, wenn die Erlöse höher oder tiefer als die tatsächlichen Kosten ausfallen. Grund für die Entstehung von Deckungsdifferenzen können Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den Plankosten sowie zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst oder Gerichtsurteile und Verfügungen sein. Die Berechnung der Deckungsdifferenzen ist für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr durchzuführen. Sie erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres für 12 Monate. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der Netznutzung eines Jahres werden die Ist-Kosten den Ist-Erlösen am Ende dieses Geschäftsjahres gegenübergestellt (Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom sowie dazugehöriges Formular Deckungsdifferenzen Netz; Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 158, 160, 165, 206 und 214; Verfügung der ECom 212-00004 [alt: 952-08-005]/212-00005 [alt: 952-09-131]/212-00008 [alt: 952-10-017]/212-00017 [alt: 952-11-018] vom 10. April 2018, Rz. 127 und 133). Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 StromVV dürfen für die jährliche Verzinsung diejenigen Anlagenrestwerte, die sich aufgrund der kalkulatorischen Abschreibungen per Ende des Geschäftsjahres ergeben, mit dem WACC verzinst werden. Somit stehen die betriebsnotwendigen Vermögenswerte und die anrechenbaren Kapitalkosten erst am Ende des Geschäftsjahres fest (SPIELMANN, a.a.O., Art. 15 StromVG, Rz. 8). Damit lassen sich die Deckungsdifferenzen, welche sich aus der Subtraktion der gesamten anrechenbaren Kosten von den Erlösen ergeben, auch erst zum Jahresende ermitteln. Das Konzept der ECom zur Berechnung der Deckungsdifferenzen wurde von den Gerichten bereits mehrfach gestützt (Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 04.06.2015, E. 3.2 und 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.1.2 letzter Abschnitt; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.1).
- 187 Die Verfügungsadressatin stellt sich in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht auf den Standpunkt, die Deckungsdifferenzen seien Teil des betriebsnotwendigen Vermögens. Unterdeckungen würden die Bilanz der Verfügungsadressatin verlängern und zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf mit entsprechenden Kostenfolgen führen. Überdeckungen hingegen würden die Passivseite der Bilanz verlängern und dienen als Finanzierungsinstrument. Für die Verzinsung der Deckungsdifferenzen müsse zwingend ein durchschnittlicher Wert analog NUV zur Anwendung kommen. Die monatliche Ermittlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen trage diesem Umstand Rechnung (act. 88 Ziff. 5.1.1). Vor dem Hintergrund der finanziellen Führung des Unternehmens sei es für die Verfügungsadressatin zwingend notwendig, die Verzinsung der relevanten Vermögenswerte auf Monatsbasis vorzunehmen (act. 88 Ziff. 5.1.3). Sie führt zudem anhand eines Beispiels aus, dass eine monatliche Verzinsung der Deckungsdifferenzen sachgerecht sei und zu einer zeitlich verursachergerechten Bestimmung der kalkulatorischen Zinsen führe. Die zu hohen Kosten oder Erlöse würden nur dann verzinst, wenn sie auch tatsächlich angefallen seien. Weil die Finanzierungskosten über das Jahr hinweg anfielen, führe die Verzinsung des Jahresendbestandes zu keiner korrekten, risikogerechten Entschädigung (act. 88 Ziff. 5.3.2).
- 188 Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a StromVV dürfen als betriebsnotwendige Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen per Ende

des Geschäftsjahres und das betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögen berechnet werden. Die Aufzählung ist abschliessend, weshalb die Deckungsdifferenzen kein betriebsnotwendiges Vermögen darstellen. Einzig die im Geschäftsjahr eintarifierten Deckungsdifferenzen aus Vorjahren fliessen als Bestandteil des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens in die zu verzinsenden betriebsnotwendigen Vermögenswerte ein (Anhang, Formular 4.3, S. 10, Position «Verwendung Deckungsdifferenzen aus Vorjahren»). Es ist mit Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a StromVV jedoch nicht vereinbar, die im Geschäftsjahr entstandenen Deckungsdifferenzen (Anhang, Formular 4.1, S. 8 Buchstabe F «Total Deckungsdifferenzen für das Jahr xx») und die nicht eintarifierten Deckungsdifferenzen aus Vorjahren (Anhang, Formular 4.1, S. 8, Übersicht Spalte 1 «Saldovortrag aus Vorperiode») als betriebsnotwendiges Vermögen zu betrachten. Die Deckungsdifferenzen sind daher nicht wie das betriebsnotwendige Vermögen mit dem $WACC_t$ zu verzinsen (ausführlich dazu Rz. 193 ff.).

- 189 Die Netznutzungstarife müssen verursachergerecht sein (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG). Unterdeckungen dürfen mit dem WACC verzinst und in zukünftigen Jahren eintarifiert werden (Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom). Ein Netzbetreiber darf nicht gezielt verzinsliche Unterdeckungen herbeiführen, weil dies nicht mit der Verursachergerechtigkeit vereinbar ist. Zudem wird das Netz nicht effizient betrieben, wenn Unterdeckungen bewusst herbeigeführt werden (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Deckungsdifferenzen sind kein Finanzierungsinstrument. Die Abgeltung der Kosten für eine allfällige Fremdfinanzierung von Deckungsdifferenzen ist über den im WACC enthaltenen risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital abgedeckt (Anhang 1 Ziff. 1.2, Ziff. 1.4 und Ziff. 6 StromVV). Es ist daher nicht zulässig, eine zusätzliche Abgeltung über eine monatliche Verzinsung der Deckungsdifferenzen herbeizuführen. Die finanzielle Führung eines Unternehmens liegt im Übrigen in der Verantwortung der Verfügungsadressatin und ist kein im Stromversorgungsrecht vorgesehenes Kriterium zur Beantwortung der Frage, ob und in welcher Höhe Kosten anrechenbar sind.
- 190 Auch das NUV ist auf der Basis der Jahresendbestände zu berechnen und zu verzinsen (vgl. Rz. 176 ff.). Insofern führt eine Analogie zur Berechnung des NUV zu einer Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen per Ende des Tarifjahres und stellt keine Begründung für die Zulässigkeit einer monatlichen Verzinsung der Deckungsdifferenzen dar.
- 191 Gemäss der ständigen Praxis der ECom sowohl im Übertragungsnetz als auch im Verteilnetz sind die Deckungsdifferenzen daher jeweils jährlich am Ende des Tarifjahres zu berechnen und zu verzinsen (Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom jeweils inkl. Anhang; z.B. Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12. März 2012, Rz. 165, 206, 209 und 214; Verfügung der ECom 211-00016 vom 17. November 2016, Rz. 84 ff.). Die Verfügungsadressatin hat die Deckungsdifferenzen Netz auf Basis des Jahresendbestandes der Ist-Erlöse und der Ist-Kosten per Stichtag 31.12. zu berechnen und zu verzinsen.

6.2.2 Verwendeter Zinssatz

6.2.2.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 192 Die Verfügungsadressatin verwendet für die Verzinsung der jährlichen Deckungsdifferenzen Netz des Tarifjahres_t den WACC des gleichen Jahres ($WACC_t$) (act. 32 Fragen 2 und 3).

6.2.2.2 Feststellungen ECom

- 193 Gemäss der Weisung 1/2012 der ECom (inkl. Anhang, Register Deckungsdifferenz Netz, Zeile 54) der ECom ist das massgebliche Referenzjahr für den anwendbaren WACC nicht das Tarifjahr, in dem die Deckungsdifferenz entstanden ist (t), sondern jenes Jahr, in dem diese frühestens in die Tarife eingerechnet werden kann (t+2). Diese Verzinsungsmethodik wurde vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015 E. 4).
- 194 Das Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015 behandelt die Frage, wie Nachentschädigungen von Netzkosten aufgrund einer Neuberechnung der ECom zu verzinsen sind, weshalb es sich nach Ansicht der Verfügungsadressatin um einen gänzlich anderen Sachverhalt handelt als die Verzinsung eines Bestandteils ihres betriebsnotwendigen Vermögens (act. 32 Frage 2 und 3). Die Verfügungsadressatin führt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht aus, wenn der Netzbetreiber so zu stellen sei, als ob die Deckungsdifferenz nie entstanden wäre, müsse die Deckungsdifferenz mit dem WACC desselben Jahres verzinst werden. Die Deckungsdifferenz dieses Jahres müsse mit dem Kapital des entsprechenden Jahres finanziert werden. Die diesbezüglichen Kapitalkostensätze würden durch den WACC des Jahres_t besser abgebildet als durch den WACC des Jahres_{t+2}. In der bisherigen Weisung 1/2012 zu den Deckungsdifferenzen hätten zudem keine klaren Vorgaben in Bezug auf die Verwendung des WACC bestanden. So habe es geheissen, massgeblich sei der Zinssatz des folgenden Tarifjahres. Es sei aber nicht klar, welcher Zinssatz damit gemeint sei. Aus dem Urteil 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015 könne für die Verzinsung der Deckungsdifferenzen nicht abgeleitet werden, dass der WACC_{t+2} der korrekte Zinssatz sei, weil sich das Urteil auf die Verzinsung nachträglicher Deckungsdifferenzen beziehe und keine Aussage zu gegenwärtigen Deckungsdifferenzen enthalte (act. 88 Ziff. 5.1.2 und 5.4.2).
- 195 Deckungsdifferenzen können einerseits aufgrund einer zu tiefen oder zu hohen Schätzung der Plankosten und Planerlöse, welche für die Berechnung der Tarife verwendet werden, entstehen. In der Folge erwirtschaftet der Netzbetreiber ein zu hohes oder zu tiefes Netznutzungsentgelt. Die Ist-Erlöse decken sich nicht mit den Ist-Kosten. Deckungsdifferenzen können andererseits auch aufgrund einer von den Rechtsmittelinstanzen nicht geschützten Kürzung der anrechenbaren Kosten durch die ECom entstehen. Auch in diesem Fall decken sich die Ist-Erlöse nicht mit den Ist-Kosten. Die Verfügungsadressatin führt nicht aus, nach welchen Kriterien sie zwischen vergangenen und gegenwärtigen Deckungsdifferenzen unterscheiden will. Deckungsdifferenzen betreffen immer einen vergangenen Sachverhalt. Sie unterscheiden sich nur durch ihren Entstehungsgrund.
- 196 Im Urteil 2C_1076/2014 weist das Bundesgericht darauf hin, dass die Verzinsung von Deckungsdifferenzen in beiden Konstellationen auf die gleiche Weise zu erfolgen habe, also unabhängig davon, ob die Deckungsdifferenz auf einer anfänglich zu tiefen Schätzung der Netzeigentümer selber oder auf einer später von den Rechtsmittelinstanzen nicht geschützten Absenkung durch die ECom beruht. Es sei nicht einzusehen, weshalb unterschiedliche Verzinsungsmethoden gelten sollten: In beiden Fällen hätten die Netzeigentümerinnen für die Nutzung ihres Netzes ex post betrachtet eine zu tiefe Vergütung erhalten (Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 4.1).
- 197 Es entspricht dem Wesen der Deckungsdifferenzen, dass sich deren Höhe aufgrund der Differenz zwischen den Ist-Erlösen und den Ist-Kosten erst ex post nach Abschluss eines Tarifjahres ermitteln lässt. Dies gilt nicht nur für die Deckungsdifferenzen der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen als Sonderkonstellation in Bezug auf die Tarifjahre 2009 bis 2012 (im Verfahren 2C_1076/2014 waren die Deckungsdifferenzen einer ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerin des Tarifjahres 2009 Verfahrensgegenstand), sondern generell für sämtliche Arten von Deckungsdifferenzen der Netzbetreiber. Damit bezieht sich das Urteil des Bundesgerichts zur

Verzinsungsmethodik der Deckungsdifferenzen nicht nur auf Deckungsdifferenzen im Zusammenhang mit Gerichtsurteilen, die zu Nachentschädigungen durch die Verfügungsadressatin führen. Vielmehr äussert sich das Urteil zum zu verwendenden Zinssatz für sämtliche Deckungsdifferenzen aufgrund von Abweichungen zwischen Ist-Erlösen und Ist-Kosten.

- 198 Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_1076/2014 abschliessend über die Methodik zur Verzinsung der Deckungsdifferenzen entschieden. Bei den Deckungsdifferenzen des Tarifjahres_t geht es nicht um die Verzinsung im Jahr_t, sondern um den später zu erfolgenden Ausgleich desjenigen Betrags, der für das Jahr_t zu tief oder zu hoch geschätzt oder verfügt wurde und den die Netzbetreiber deshalb zu wenig oder zu viel vergütet erhalten haben. Das Deckungsdifferenzverfahren dient dazu, die Netzbetreiber so zu stellen, wie wenn von Anfang an die korrekten Werte gegolten hätten. Die Verzinsung des Deckungsdifferenzbetrags dient damit dem Ausgleich der fehlenden Verfügbarkeit der finanziellen Mittel während der Dauer der Unterdeckung und ist insoweit vergleichbar einem Vergütungs- oder Verzugszins. Es rechtfertigt sich daher, dafür nicht den Zinssatz des Jahres t anzuwenden, sondern denjenigen, der während der Dauer der Unter- oder Überdeckung gegolten hat. Die in der Weisung 1/2012 vorgesehene Verzinsungsmethode entspricht in sachgerechter Weise dieser unterschiedlichen Funktion der beiden Zinsen und ist nicht rechtswidrig (Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 4.3).
- 199 Wie bereits vorne dargelegt (Rz. 188) handelt es sich bei den Deckungsdifferenzen nicht wie von der Verfügungsadressatin geltend gemacht um betriebsnotwendiges Vermögen im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a StromVV, welches mit dem $WACC_t$ verzinst wird (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Vielmehr stellen die Deckungsdifferenzen eine Ausgleichsgrösse dar, welche dazu dient, einen Netzbetreiber so zu stellen, wie wenn die anrechenbaren Kosten von Anfang an richtig geschätzt oder verfügt worden wären (Rz. 198). Bei dieser Aussage geht es um die Abgrenzung zum Begriff des betriebsnotwendigen Vermögens. Eine Aussage zum anwendbaren Zinssatz wird damit nicht gemacht. Hätte ein Netzbetreiber von Anfang an richtig geschätzt, wären die Deckungsdifferenzen Ende Jahr null und es gäbe gar nichts zu verzinsen. Die Ausgleichsgrösse der Deckungsdifferenzen wird Ende des Jahres_t berechnet und ist ab dem Jahr_{t+1} zu verzinsen (Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom jeweils inkl. Anhang). Für eine Verzinsung mit dem $WACC_t$ besteht kein Grund, da die Deckungsdifferenz während des Jahres_t noch gar nicht existierte. Die Deckungsdifferenz des Jahres_t fliesst in den Deckungsdifferenzsaldo (Anhang, Formular 4.1, S. 8, Übersicht, Spalte 3) ein und ist mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen, weil Anteile dieses Deckungsdifferenzsaldos im Jahr_{t+2} erstmals in die Tarife eingerechnet werden können (SPIELMANN, a.a.O., Art. 15 StromVG, Rz. 84). Die Tarife des Jahres_{t+1} sind zu diesem Zeitpunkt bereits berechnet und enthalten einen Anteil der in den Vorjahren aufgelaufenen Deckungsdifferenzen (Anhang, Formular 4.1, S. 8, Aufwände, Position 600.4).
- 200 Bereits in der Excel-Tabelle im Anhang der Weisung 1/2012 der ECom (Register Deckungsdifferenz Netz, Zeile 54) war ersichtlich, dass die Verzinsung der Deckungsdifferenzen mit dem $WACC_{t+2}$ zu erfolgen hat. Unterhalb der «Deckungsdifferenz insgesamt» ist der $WACC_{t+2}$ auszufüllen, wobei im Excel mit Beispielzahlen gearbeitet wird. Im Excel zur Weisung 1/2012 der ECom war für Verzinsung der Deckungsdifferenzen 2011 der WACC 2013 einzufüllen (abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Archiv Weisungen).
- 201 Die Verwendung des $WACC_t$ anstelle des $WACC_{t+2}$ für die Berechnung der Verzinsung der Deckungsdifferenzen des Tarifjahres_t durch die Verfügungsadressatin verletzt die regulatorischen Vorgaben. Die Verfügungsadressatin hat bei der Verzinsung der Deckungsdifferenzen Netz des Tarifjahres_t den $WACC_{t+2}$ zu verwenden.

6.2.3 Nachweis des Deckungsdifferenzsaldos

6.2.3.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

202 Die Verfügungsadressatin füllte im Rahmen des vorliegenden Verfahrens einen Erhebungsbogen zu den Deckungsdifferenzen aus (act. 17). Der Erhebungsbogen wurde jedoch weder vollständig noch konsistent ausgefüllt. Die Verfügungsadressatin begründet dies damit, dass die vorgegebenen Formeln ihres Erachtens in sich nicht konsistent seien (act. 17, Begleitbrief, S. 3). Die im VR-Reporting-Tool ermittelten Deckungsdifferenzen würden erfolgswirksam in [...] verbucht und die kumulierten Werte je Segment bilanziell fortgeführt. Der Deckungsdifferenzspiegel werde laufend im VR-Reporting-Tool geführt und im Rahmen des Jahresabschlusses im Finanzbericht ausgewiesen (act. 32 Frage 4).

6.2.3.2 Feststellungen ECom

203 Die Verfügungsadressatin wies bisher keinen ausschliesslich zu regulatorischen Zwecken geführten Deckungsdifferenzspiegel aus.

204 In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht macht die Verfügungsadressatin geltend, aufgrund der teilweise unterschiedlichen Auffassungen der Verfügungsadressatin und der ECom zur Berechnung, Verzinsung und Eintarifierung der Deckungsdifferenzen habe sie den «Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen» bisher nicht gemäss den Vorstellungen der ECom vollständig und konsistent ausgefüllt. Die Verfügungsadressatin werde die Deckungsdifferenzsaldi im «Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen», welcher mit dem Prüfbericht vom 30. November 2018 übermittelt wurde, ausfüllen, sobald die erwähnten Grundsatzthemen, insbesondere das Thema Jahresendverzinsung/Monatsendverzinsung, geklärt seien (act. 88 Ziff. 5.8).

205 Um überprüfen zu können, ob die Berechnung der Deckungsdifferenzen gestützt auf die Weisung 2/2019 der ECom erfolgt, sind der Saldo der Deckungsdifferenzen der Vorperiode gemäss regulatorischer Kostenrechnung, der Saldo per Ende eines Geschäftsjahres sowie der Gesamtsaldo nach Verzinsung der Deckungsdifferenzen gegenüber der ECom jährlich im Rahmen der Einreichung der regulatorischen Kostenrechnung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 StromVG auszuweisen.

206 Der auch im ECom-Tool zur Einreichung der jährlichen regulatorischen Kostenrechnung integrierte Erhebungsbogen zu den Deckungsdifferenzen (Anhang, Formular 4.1, S. 8) dient der Berechnung und Überprüfung der anrechenbaren Kosten im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung. Sämtliche Zahlen in allen Registern haben regulatorische Werte abzubilden. Sämtliche Zahlen, die in Übersichten anzugeben sind, sind den jeweiligen detaillierten Berechnungen zu entnehmen. Swiss GAAP FER-Werte sind nicht relevant, sofern sie nicht identisch mit den massgebenden regulatorischen Werten sind (vgl. auch Rz. 128 f.).

207 In der vorliegenden Verfügung ist das Vorgehen bezüglich Berechnung (Rz. 186 ff.), Verzinsung (Rz. 193 ff.) und Eintarifierung (nachfolgend Rz. 209 ff.) der Deckungsdifferenzen ausführlich dargelegt. Die Verfügungsadressatin hat der ECom in Umsetzung dieser Vorgaben die Deckungsdifferenzsaldi im Rahmen der jährlich einzureichenden regulatorischen Kostenrechnung gemäss Artikel 11 Absatz 1 StromVG vollständig und konsistent auszuweisen.

6.2.4 Eintarifierung der Deckungsdifferenzen Netz

6.2.4.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 208 In den Registern «DD Netz 2013» und «DD Netz 2015» des Erhebungsbogens Deckungsdifferenzen gibt die Verfügungsadressatin unter Position 600.4 an, einen bestimmten Betrag der entstandenen Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren einzutarifizieren. Im Jahr 2014 erfolgte keine Eintarifierung einer Deckungsdifferenz (act. 17, Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen, Register «DD Netz 2014», Position 600.4). In der Übersicht in den Registern «DD Netz 2013», «DD Netz 2014» und «DD Netz 2015» erscheinen die für 2013 und 2015 eintarifizierten Beträge jedoch nicht, da die Verfügungsadressatin die Übersicht überhaupt nicht ausgefüllt hat. Sie hat stattdessen die Berechnungen für die Deckungsdifferenzen Netz der Jahre 2013 bis 2015 über Auszüge des «VR-Reporting-Tools» eingereicht (act. 30 Beilage 3).

6.2.4.2 Feststellungen ECom

- 209 Die Deckungsdifferenzen sind gemäss dem Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen, wie er von der ECom im Kostenrechnungstool zur Verfügung gestellt wird, herzuleiten und über die Tarife abzubauen (Anhang, Formular 4.1, S. 8). Überdeckungen sind über eine Senkung des Netznutzungstarifs zu kompensieren (Art. 19 Abs. 2 StromVV). Der nicht eintarifizierte Überdeckungssaldo ist zu verzinsen. Unterdeckungen dürfen über eine Erhöhung des Netznutzungstarifs kompensiert und verzinst werden. Damit durch die Verzinsung einer Unterdeckung keine unnötigen Kosten für die Endverbraucher entstehen und damit die Endverbraucher die ihnen zustehenden Überdeckungen zurückerhalten, sind die Deckungsdifferenzen in der Regel in den drei folgenden Kalkulationsperioden abzubauen. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Deckungsdifferenzbetrags eines Geschäftsjahres oder eines Anteils davon erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr (Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom jeweils inkl. Anhang).
- 210 Der in den Tarifen berücksichtigte Anteil der Deckungsdifferenzen ist im Kostenrechnungstool der ECom zur Einreichung der jährlichen Kostenrechnung im Register «Deckungsdifferenzen Netz» in der Zeile Übersicht auszuweisen. Im Ergebnis muss die Verfügungsadressatin darüber Auskunft geben, wie hoch die Deckungsdifferenz eines Tarifjahres_t ausfällt, welcher Anteil der Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren in die Tarife des Jahres_t einfließen und wie hoch der Saldo der Deckungsdifferenzen am Ende des Jahres_t nach Abbau und Verzinsung ist. Das System muss konsistent sein, so dass die ECom den Abbau der Deckungsdifferenzen beobachten kann.
- 211 Die Verfügungsadressatin macht in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht geltend, sie habe für das Tarifjahr 2014 bewusst auf die Eintarifierung von Deckungsdifferenzen verzichtet. Die Kompensation der Unterdeckung sei bewusst auf spätere Tarifperioden verschoben worden, um einen starken Anstieg des Netznutzungstarifs zu vermeiden. Aus der Weisung 1/2012 gehe nicht hervor, dass der Abbau der Deckungsdifferenzen strikt zu jeweils einem Drittel über die nächsten drei Jahre erfolgen müsse. Die Verfügungsadressatin berücksichtige für die Tarifierung für das Jahr_{t+2} die Informationen aus dem Budget des Folgejahres_{t+1} (act. 88 Ziff. 6.1.2).
- 212 Nachfolgend werden zwingend zu beachtende Zusammenhänge zwischen der Berechnung der Deckungsdifferenzen, der Eintarifierung der Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren und dem Ausweis des Deckungsdifferenz-Gesamtsaldos anhand der Übersicht aus dem Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen DD Netz_jeweiliges Jahr (act. 17, Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen, Register «DD Netz 2014», analog Anhang, Formular 4.1, S. 8) erläutert:

Übersicht	Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Saldovortrag aus Vorperiode	Deckungsdifferenz	Gesamtsaldo	kalkulatorische	Gesamtsaldo	verwendet für	Übertrag in	angerechnet für	
	2013	2014 insgesamt		Zinsen	inkl. Zinsen	Tarife 2015	Folgeperiode	Tarife 2016	
	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	Bemerkungen
Übersicht		0	0	0	0		0		

Tabelle 2: Übersicht aus dem Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen Netz 2014

- 213 Die beispielhaft herangezogene Übersicht zeigt die Berechnung des Deckungsdifferenzsaldos des Tarifjahres 2014 (analog Anhang, Formular 4.1, S. 8). In Spalte 1 ist der Deckungsdifferenzsaldo der vergangenen Periode (im Beispiel 2013) einzufüllen. Zu diesem Saldo ist die Deckungsdifferenz 2014 hinzuzurechnen (analog Anhang, Formular 4.1, S. 8, Position F «Total Deckungsdifferenzen für das Jahr»). Der daraus errechnete Gesamtsaldo in Spalte 3 ist mit dem kalkulatorischen Zinssatz für das Jahr 2016 (= t + 2, vgl. Rz. 193 ff.) zu verzinsen (Rz. 191 und 201). In Spalte 5 ist der Gesamtsaldo inklusive Zins auszuweisen. In den Spalten 6 und 8 sind die in den Tarifen 2015 und 2016 berücksichtigten Anteile der Deckungsdifferenzen einzufüllen. Berücksichtigt werden dürfen ausschliesslich bereits entstandene Deckungsdifferenzen. Der bei der Tarifierung berücksichtigte Deckungsdifferenzbetrag muss vom Gesamtsaldo der Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren (im obigen Beispiel für die Tarife 2015 aus der Spalte «Saldo aus Vorperioden» [2013]) entnommen werden. Im Tarifjahr 2015 sollte 1/3 des Saldovortrages aus 2013 und im Tarifjahr 2016 1/3 des Gesamtsaldos des Jahres 2014 abgebaut werden (vgl. Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom; Rz. 209 ff.). Es ist zulässig, dass im Rahmen der Tarifierung die bereits erkennbare Entwicklung der Deckungsdifferenzen des Tarifjahres_{t+1} berücksichtigt wird und daher mehr oder weniger als 1/3 des Deckungsdifferenzsaldos des Jahres_t in die Tarife_{t+2} eingerechnet wird. Für geplante Abweichungen von der 1/3-Regel ist vor Veröffentlichung der Tarife Rücksprache mit dem Fachsekretariat zu nehmen.
- 214 Eintarifiert werden können nur Deckungsdifferenzen aus Vorperioden. Es ist Sache der Verfügungsadressatin im Rahmen der Tarifierung Kosten, welche voraussichtlich im zu tarifierenden Geschäftsjahr anfallen, in den anrechenbaren Kapital- und Betriebskosten einzuplanen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Eintarifierung von zukünftigen Deckungsdifferenzen, sondern um eine möglichst genaue Tarifierung zur Vermeidung von Deckungsdifferenzen.
- 215 Die Verfügungsadressatin füllte die beschriebene Übersicht im Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen nicht aus. Die ECom zieht daher die im Rahmen der Mehrjahresplanung (25-00098) bei der ECom eingereichte Kostenrechnung für das Tarifjahr 2019 bei (act. 54). In der Kostenrechnung für das Tarifjahr 2019 hat die Verfügungsadressatin die beschriebene Übersicht teilweise ausgefüllt (act. 54, Register DD Netz). In Spalte 2 der Übersicht hat die Verfügungsadressatin die Summe der Position F «Total Deckungsdifferenzen für das Jahr 2017» und Position 600.4 «Tarifrelevante Berücksichtigung von Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren» eingefüllt. Wie in Randziffer 213 festgestellt wurde, ist in Spalte 2 jedoch einzig der Wert der Position F «Total Deckungsdifferenzen für das Jahr 2017» zu übertragen. Position 600.4 sollte den in den Tarifen 2017 berücksichtigten Anteil des Deckungsdifferenzsaldos des Tarifjahres 2015 abbilden. Daher ist er in den «Totalkosten Netzebene 1 (exkl. sonstige Erlöse)» enthalten. Für das Segment Netz bestand Ende 2015 gemäss den Berechnungen der Verfügungsadressatin eine Unterdeckung, welche abgebaut werden darf. Wird jedoch der in der Berechnung der «Totalkosten Netzebene 1 (exkl. sonstige Erlöse)» kostenerhöhend zu berücksichtigende Abbau der Unterdeckung in Position 600.4 zusätzlich in der Übersicht zum Total der Deckungsdifferenzen für das Jahr 2017 hinzugerechnet, ist die verzinste Deckungsdifferenz im Jahr 2017 zu hoch. Die in die Tarife des Jahres_t eingeflossenen Deckungsdifferenzen (Position 600.4) dürfen nicht in die «Deckungsdifferenzen insgesamt des Jahres_t» einfließen. Diese würden dadurch zweimal verzinst. Einmal über die Verzinsung des Nettoumlaufvermögens (vgl. Rz. 162) und einmal über die Verzinsung des Gesamtsaldos der Deckungsdifferenzen.

- 216 Die Verfügungsadressatin weist im Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen im Register DD Netz_2014 keinen Abbau der Deckungsdifferenzen in Position 600.4 aus. Die EICom teilte der Verfügungsadressatin bereits mit Schreiben vom 3. Juni 2013 mit, dass sie an der Weisung 1/2012 festhalte und eine spätere Überprüfung des Vorgehens vorbehalten bleibe (act. 51). Die Verfügungsadressatin nahm jedoch keine Anpassung vor. Indem die Verfügungsadressatin im Jahr 2014 in der Sparte Netz keine Deckungsdifferenzen abbaute, verlängerte sie unnötig die Phase dieser Unterdeckung und damit deren Verzinsung.
- 217 Die Verfügungsadressatin erläuterte in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht, warum sie im Jahr 2014 keine Deckungsdifferenzen eintarifierte. Die Verfügungsadressatin begründet den Verzicht auf eine Eintarifierung damit, dass die Gesamtbelastung der Endverbraucher dadurch über die Jahre konstant bleiben konnte (act. 88 Ziff. 6.1.2). Die EICom verzichtet darauf, die Verfügungsadressatin nachträglich zu einer Eintarifierung von Deckungsdifferenzen im Tarifjahr 2014 anzuhalten. Für geplante Abweichungen von der 1/3-Regel ist zukünftig jedoch vor Veröffentlichung der Tarife Rücksprache mit dem Fachsekretariat zu nehmen.
- 218 Die Verfügungsadressatin darf die in die Tarife des Tarifjahres_t eintarifierten Deckungsdifferenzen aus Vorjahren nicht zum Gesamtsaldo der Deckungsdifferenzen des Tarifjahres_t hinzurechnen. Der bei der Tarifierung berücksichtigte Deckungsdifferenzbetrag aus Vorjahren muss dem Gesamtsaldo der Deckungsdifferenzen der Vorjahre entnommen werden.

6.2.5 Nachentschädigungen und regulatorische Wertanpassungen

6.2.5.1 Vorgeschichte

- 219 Bis zur Überführung des Übertragungsnetzes war die Verfügungsadressatin verpflichtet, den ehemaligen Eigentümerinnen ihren jeweiligen Anteil am Netznutzungsentgelt auszubezahlen. In ihren Tarifverfügungen der Netzebene 1 für die Jahre 2009 bis 2012 legte die EICom daher neben den Tarifen des Übertragungsnetzes auch die Höhe der anrechenbaren Kosten der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen fest. Diverse ehemalige Eigentümerinnen erhoben gegen diese Verfügungen Beschwerde. Diese Beschwerden wurden von den Gerichten teilweise gutgeheissen und die massgeblichen Verfahren an die EICom zur Neufestsetzung der anrechenbaren Netzkosten zurückgewiesen (z.B. BGE 138 II 465 E. 10.3). Die EICom legte in der Folge die anrechenbaren Kosten für die jeweiligen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen neu fest und verpflichtete die Verfügungsadressatin, ihnen die Differenz zu den ursprünglich verfügten Werten als Nachentschädigung zu erstatten (z.B. Verfügung der EICom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 15. April 2013 [Neuverfügung BKW], Rz. 26 und Dispositivziffer 2).
- 220 Die Nachentschädigung stellt eine Zahlung für die ursprünglich zu tief verfügten anrechenbaren Kosten der Tarifjahre 2009 bis 2012 dar. Diese Nachentschädigung im Rahmen der Tarifprüfungsverfahren ist zu unterscheiden von der Enteignungsentschädigung, welche die Verfügungsadressatin den Sacheinlegerinnen für die Übertragung der Aktien (Share Deal) oder der Eigentumsübertragung an Anlagen (Asset Deal) bezahlte (vgl. Rz. 66).
- 221 Die EICom äusserte sich in diesen Neuverfügungen zur Verzinsung der von der Verfügungsadressatin geschuldeten Nachentschädigung (z.B. Verfügung der EICom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 15. April 2013 [Neuverfügung BKW], Rz. 40 ff.) und hielt fest, dass die Verfügungsadressatin berechtigt sei, die durch die Zahlung der Nachentschädigung (inkl. Zins) bei ihr entstehende Unterdeckung verzinst in ihre Tarife einzurechnen (z.B. Verfügung der EICom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 15. April 2013 [Neuverfügung BKW], Rz. 48 und Dispositivziffer 4).

- 222 Im Rahmen der Neuverfügungen der Kosten der Netzebene 1 der Jahr 2009 bis 2012 entstehen zuerst bei der ehemaligen Eigentümerin und später bei der Verfügungsadressatin Deckungsdifferenzen. Einerseits ist die von der Verfügungsadressatin zu leistende Nachentschädigung aus Sicht der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerin eine Deckungsdifferenz, da der ursprünglich verfügte und ausbezahlte Netzkostenanteil zu tief ausfiel und dadurch ihre Kosten nicht gedeckt waren. Andererseits entsteht durch die Auszahlung der Nachentschädigung für sich alleine betrachtet bei der Verfügungsadressatin eine Deckungsdifferenz bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie diese Kosten über die Tarife eingebracht hat.
- 223 In der Zeit zwischen Erlass der Verfügungen der ECom zu den Kosten und Tarifen für die Netznutzung Netzebene 1 der Jahre 2009 bis 2012 und den entsprechenden Neuverfügungen der ECom wurde das Eigentum des grössten Teils der Anlagen der Netzebene 1 auf die Verfügungsadressatin übertragen (Share Deal; vgl. Rz. 66). Die Übernahme der Anlagen im Rahmen von GO! erfolgte per 3.1.2013 auf Basis der verfügten Werte gemäss Tarifverfügung 2011 der ECom (Basisjahr 2009). Diese wurden um 2 Jahre fortgeschrieben und als Basis für die Transaktionsbuchungen übernommen. Nach Vorliegen der Tarifverfügung 2012 (Basisjahr 2010) wurden die verfügten Werte als Startpunkt für die Anlagebuchhaltung verwendet. Die Differenz aus den Übertragungswerten auf Basis der Tarifverfügung 2011 und jenen der Tarifverfügung 2012 wurde im Rahmen der Bewertungsanpassung 1 berücksichtigt (act. 28 Frage 16). Die Anpassung des Anlagevermögens einer ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerin im Rahmen einer Neuverfügung zu den Tarifen 2012 führt bei der Verfügungsadressatin daher ebenfalls zu einer Veränderung des Anlagevermögens.
- 224 Bei den Asset Deals (Rz. 66) erliess die ECom jeweils auf Gesuch der verschiedenen Sacheinlegerinnen nach Übertragung der Sacheinlagen eine Verfügung, in welcher der regulatorische Wert der von der Sacheinlegerin übertragenen Anlagen festgelegt wurde (z.B. Verfügungen der ECom vom 18. September 2014, 2. Juli 2015, 13. August 2015 und 17. September 2015 betreffend Festlegung des Anlagewerts für die Übertragung der NE 1 an Swissgrid sowie die Definition der anrechenbaren Kosten). Diese Verfügungen zeigen den regulatorischen Wert der im Rahmen des Projektes GO+! übertragenen Anlagen (vgl. Rz. 63) und berücksichtigen alle bis dahin ergangenen Gerichtsentscheide bezüglich der Bewertungsfragen (z.B. Verfügung der ECom 25-00016 vom 18. September 2014, Rz. 17). Die Transaktion der Anlagen erfolgte zu Buchwerten. Nach Erlass der Verfügungen betreffend Festlegung des Anlagewerts für die Übertragung der Netzebene 1 an die Verfügungsadressatin sowie die Definition der anrechenbaren Kosten wurden die übernommenen Anlagen durch die Verfügungsadressatin im Rahmen der Bewertungsanpassung 1 jeweils zum vorläufigen regulatorischen Wert in die Anlagebuchhaltung aufgenommen (act. 46 Frage 1). Da diese Verfügungen nicht angefochten wurden und somit keine Neuverfügungen zu erlassen waren, gibt es bisher bei den Asset Deals keine regulatorischen Wertanpassungen.
- 225 Die nachfolgend thematisierten Wertanpassungen beziehen sich folglich nur auf Anlagen, die mittels Share Deal auf die Verfügungsadressatin übertragen wurden. Der regulierte Wert dieser Anlagen hat sich aufgrund der Anpassungen im Rahmen der Tarifprüfungsverfahren nachträglich verändert.

6.2.5.2 Regulatorische Wertanpassungen

6.2.5.2.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 226 Die Verfügungsadressatin führt in ihrer Anlagebuchhaltung neben den nach OR und nach Swiss GAAP FER geführten Bereichen auch einen regulierten Bewertungsbereich «verfügt» (vgl. Rz. 74). Die Entschädigung für (regulatorische) Wertanpassungen aufgrund von Neuverfügungen

an die Sacheinlegerinnen erfolge erst mit der Bewertungsanpassung 2². Aus Sicht der Verfügungsadressatin fliessen die Wertanpassungen erst in ihr Anlagevermögen ein, wenn der entsprechende Wertausgleich an die Sacheinlegerin geleistet wurde. Erst dann gelte die gesamte Anlage als bezahlt. Bis dahin führe sie nur den bereits entschädigten Teil der Anlage im Bewertungsbereich «verfügt» ihrer Anlagebuchhaltung. Anlagen, welche seit der Übernahme eine Wertanpassung erfahren hätten, würden somit im Anlagevermögen gemäss Swiss GAAP FER bzw. «verfügt» noch nicht angepasst. Daher seien diese Wertanpassungen bisher auch nicht in den Tarifikalkulationen berücksichtigt worden (act. 46 Frage 1).

227 Dem Wesen nach sei die Bewertungsanpassung 2 der Ausgleich des Wertes, der zum Zeitpunkt der Netzübernahme 2013 bereits als Anlagevermögen zu berücksichtigen gewesen wäre. Dementsprechend würden im Jahr der Bewertungsanpassung 2 sämtliche Effekte dieses höheren Anlagevermögens seit 2013 in einem Jahr nachgeholt. Folglich werde ein einmaliger Effekt durch die Nachholung in den Abschreibungen, dem Finanzaufwand (Zinszahlung für Aktionärsdarlehen) und dem Unternehmensergebnis im Planjahr [...] antizipiert. Ab dem darauffolgenden Jahr Sorge der noch verbleibende Anteil des Anlagevermögens dann für ein gegenüber dem Jahr vor Bewertungsanpassung 2 insgesamt höheres Niveau von Abschreibungen und Unternehmensgewinn (act. 55 S. 11).

6.2.5.2.2 Feststellungen EICom

228 Passt die EICom die Anlagenwerte und damit die anrechenbaren Kapitalkosten für die bestehenden Anlagen einer ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerin in Umsetzung eines Gerichtsent-scheidendes an, ist die angepasste Bewertung des Anlagevermögens, welches den anrechenbaren Kapitalkosten zu Grunde liegt, ab Rechtskraft der Verfügung gültig.

229 Es besteht keine Pflicht der Verfügungsadressatin, ihren Tarifen eine verfügte höhere Bewertung des regulatorischen Anlagevermögens zugrunde zu legen. Im Gegensatz dazu ist eine tiefere verfügte Bewertung des regulatorischen Anlagevermögens zwingend für die Tarifierung zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 2 StromVV). Wurden gemäss Verfügung höher bewertete Anlagewerte bzw. deren Wertanpassung weder ins regulatorische Anlagevermögen aufgenommen noch als Basis für die anrechenbaren Kosten im Rahmen der Tarifierung berücksichtigt, liegt somit noch kein StromVG-widriger Vorgang vor. Da die Verfügungsadressatin die neuen Anlagewerte weder bei den Kosten noch den Tarifen berücksichtigt, laufen folglich bei ihr vordergründig auch keine Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen) aufgrund von Wertanpassungen auf. Die Verfügungsadressatin plant jedoch, diese Wertanpassung nach der Bewertungsanpassung 2 in ihrem Anlagevermögen rückwirkend ab 2013 zu berücksichtigen (Rz. 227).

230 Die Verfügungsadressatin macht in der Stellungnahme zum Prüfbericht geltend, sie könne die Anlagenwerte erst nachführen, wenn alle bewertungsrelevanten Verfahren abgeschlossen seien, d.h. erst im Rahmen der Bewertungsanpassung 2. Bei den im Rahmen von Neuverfügungen von der EICom festgelegten Werten handle es sich um keine finalen Werte, da sich diese im Rahmen der Verfahren zu den Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 noch verändern können. Würden diese provisorischen Werte bereits im regulatorischen Anlagevermögen der Verfügungsadressatin berücksichtigt, würde bei ihr aufgrund der Eintarifierung der entsprechenden Kapitalkosten bzw. der Verzinsung ceteris paribus ein höherer Gewinn resultieren. Für den Umgang mit dem höheren Gewinn stünden Verfügungsadressatin grundsätzlich zwei Varianten zur Verfügung: Entweder würde die Verfügungsadressatin den höheren Gewinn unmittelbar in der Bilanz als Gewinn ausweisen oder sie würde den höheren Gewinn bis zum Zeitpunkt der Bewertungsanpassung 2

² Die Bewertungsanpassung 2 dient der finalen Ermittlung der Gegenleistung für die Sacheinlagen und wird durch die Verfügungsadressatin nach rechtskräftigem Abschluss aller Verfahren mit Bewertungsrelevanz durchgeführt.

zugunsten der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen zurückbehalten und de facto treuhänderisch verwalten. Beide Vorgehensweisen stünden jedoch in Widerspruch zum Vorgehen für die Durchführung der Bewertungsanpassung 2 wie es im Sacheinlagevertrag mit den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen vereinbart worden sei. Die ECom habe sowohl den Sacheinlagevertrag als auch das Bewertungskonzept gekannt und nie geltend gemacht, das Vorgehen der Bewertungsanpassung 2 verstosse gegen die Stromversorgungsgesetzgebung. Die Verfügungsadressatin und die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen hätten im Jahr 2012 erwartet, dass die Bewertungsanpassung spätestens im Jahr 2018 umgesetzt sein würde. Diese Erwartung habe sich als unzutreffend herausgestellt, wobei die Verfügungsadressatin nicht die Ursache für die Verzögerungen gewesen sei. Die Anlagenwerte seien daher erst nachzuführen und in der Tarifikalkulation zu berücksichtigen, wenn alle bewertungsrelevanten Verfahren abgeschlossen seien. Die bis zur Bewertungsanpassung auflaufenden Zinsen seien anrechenbar. Die Verfügungsadressatin ersucht die ECom zudem um rasche Erledigung der Verfahren zu den Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 und weiterer für die Bewertungsanpassung 2 relevanter Verfahren, damit diese möglichst rasch vorgenommen werden kann (act. 88 Ziff. 3.5.2, Ziff. 2.1.5, Ziff. 2.1.6).

- 231 Die von den Netzbetreibern jährlich bei der ECom einzureichende Kostenrechnung dient der Berechnung der anrechenbaren Kosten (Art. 11 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 StromVV) und damit auch der Tarife des jeweiligen Erhebungsjahres (MOIRA OLIVER in Kommentar zum Energierecht, Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami / Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse [Hrsg.], Band I, Bern 2016; Art. 11 StromVG, Rz. 10). Massgeblich sind die Kosten eines Geschäftsjahres (Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom, Ziff. 1). Die Tarife werden vor ihrer Veröffentlichung am 31. August (Art. 10 StromVV) auf Basis des letzten abgeschlossenen Tarifjahres berechnet (vgl. Wegleitung zum Erhebungsbogen Kostenrechnung für die Tarife 2020, Ziff. 3.3, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien). Eine nachträgliche Anpassung einer bei der ECom eingereichten Kostenrechnung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. wenn das Fachsekretariat einen Netzbetreiber anweist, bestimmte Anpassungen vorzunehmen.
- 232 In der Kostenrechnung sind neben den Betriebs- und Kapitalkosten auch die Deckungsdifferenzen abzubilden (Anhang, Formular 4.1, S. 8, Position 600.4). Im Rahmen der Erhebung für die Tarife_t werden die Deckungsdifferenzen für das letzte abgeschlossene Tarifjahr_{t-2} berechnet.
- 233 Deckungsdifferenzen dienen dem Ausgleich von Differenzen zwischen den anrechenbaren Ist-Kosten und den realisierten Erlösen eines bestimmten Tarifjahres. Sie ergeben sich hauptsächlich aus Abweichungen zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst, aus Abweichungen zwischen Plankosten und tatsächlichen Kosten, aus Korrekturen im Rahmen eines Prüfungsverfahrens durch die ECom oder aus der nicht vollständigen Erfassung kostenwirksamer Sondereffekte in einer bestimmten Kalkulationsperiode mit dem Ziel, Tarife zu glätten (Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom). Mit Ausnahme der Korrekturen im Rahmen eines Prüfungsverfahrens sind die anrechenbaren Kosten und die realisierten Erlöse einer Kalkulationsperiode_t spätestens im Zeitpunkt der Berechnung der Deckungsdifferenzen im Rahmen der Kalkulation der Tarife_{t+2} bekannt. Die Deckungsdifferenzen sind auf diesen Zeitpunkt hin definitiv zu berechnen. Ausser wenn aufgrund eines Prüfungsverfahrens Korrekturen vorzunehmen sind, entstehen zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich keine Deckungsdifferenzen für die Kalkulationsperiode_t mehr. Netzbetreiber haben bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen sämtliche ihnen vorliegenden Informationen zu verwenden. Da die Deckungsdifferenzen gestützt auf Ist-Werte zu berechnen sind, ist eine Anpassung dieser Berechnung nach der Einreichung bei der ECom nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

- 234 Die Neuverfügungen führten in der Regel zu einer Erhöhung der Anlagenwerte. Wenn die Verfügungsadressatin diese Wertanpassung und die damit einhergehenden höheren Zins- und Abschreibungskosten nicht so bald als möglich in den Tarifikalkulationen berücksichtigt (Rz. 226 f.), so nutzt sie nicht sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Informationen für eine korrekte Tarifierung. Würde sie diese Informationen verwenden, so würde sie höhere Tarife anwenden, um die sich aus der Wertanpassung ergebenden höheren Kosten und die sich ceteris paribus daraus ergebende Unterdeckung gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 StromVV und die Weisung 1/2012 und 2/2019 der EICom wieder einzunehmen.
- 235 Die Verfügungsadressatin plant, entsprechend der Vereinbarung mit den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen im Sacheinlagevertrag, die Wertanpassungen aus den Neuverfügungen erst im Rahmen der Bewertungsanpassung 2 vorzunehmen. Die Deckungsdifferenzen der vergangenen Jahre sollen rückwirkend neu berechnet werden. Dadurch verlängert sich die Phase dieser Unterdeckung und damit die Verzinsung der Unterdeckung. Ein Netzbetreiber darf nicht gezielt verzinsliche Unterdeckungen herbeiführen, weil dies nicht mit der Verursachergerechtigkeit vereinbar ist. Zudem wird das Netz nicht effizient betrieben, wenn Unterdeckungen bewusst herbeigeführt werden (Art. 15 Abs. 1 StromVG; Rz. 189).
- 236 Aufgrund des zwischen den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen und der Verfügungsadressatin vereinbarten Vorgehens für die Durchführung der Bewertungsanpassung 2 ergeben sich bei einer StromVG-konformen Berücksichtigung der regulatorischen Wertanpassungen jedoch verschiedene Probleme (vgl. Rz. 230). Bei der Erstellung des Sacheinlagevertrags zwischen der Verfügungsadressatin und den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen war nicht davon auszugehen, dass sich der Abschluss aller für die Durchführung der Bewertungsanpassungen 2 notwendigen Verfahren so lange hinziehen würde, dass aus regulatorischer Sicht unzulässige Zinskosten auflaufen würden. Mit Bezug auf die bekannten regulatorischen Wertanpassungen aufgrund von Neuverfügungen, welche die Verfügungsadressatin im Hinblick auf die Bewertungsanpassung 2 in ihrem regulatorischen Anlagevermögen noch nicht vorgenommen hat, bleiben die bis zur Bewertungsanpassung 2 auflaufenden Zinsen ausnahmsweise anrechenbar. Alle übrigen bekannten Wertanpassungen hat die Verfügungsadressatin in ihrem regulatorischen Anlagevermögen im Rahmen der nächstmöglichen Tarifikalkulation zu berücksichtigen. Zinskosten, die aufgrund einer gezielt herbeigeführten, verzinslichen Unterdeckung entstehen, sind weder verursachergerecht noch effizient und daher nicht anrechenbar.
- 237 [...]

6.2.5.3 Auszahlungszeitpunkt und unterjährige Verzinsung der Nachentschädigungen

6.2.5.3.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 238 Gemäss Angaben der Verfügungsadressatin wurden bisher Nachentschädigungen an vier ehemalige Übertragungsnetzbetreiberinnen ausbezahlt. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Nachentschädigungen zugunsten der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen sei im Sacheinlagevertrag (SEV) geregelt. Demnach müsse die Verfügungsadressatin einen Differenzbetrag erst

ausbezahlen, wenn sie den zu entschädigenden Betrag über die Tarife eingeholt habe. Diese Vereinbarung sei jedoch nicht in jedem Falle angewendet worden (act. 32 Frage 8).

- 239 Im Fall der Neuverfügung BKW betreffend Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (Verfügung der ECom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 15. April 2013 [Neuverfügung BKW]) wurde diese Vereinbarung angewendet. Die Neuverfügung wurde am 15. April 2013 erlassen. In Anwendung der Bestimmungen des Sacheinlagevertrags sei mit den beiden weiteren in das Verfahren involvierten Parteien vereinbart worden, dass die von der ECom verfügte Nachentschädigung im Frühjahr 2016 ausbezahlt werde, nachdem die entstandene Deckungsdifferenz über die Tarife eingenommen worden sei. Die Auszahlung habe am 29. Januar 2016 stattgefunden, wobei eine Verzinsung in Übereinstimmung mit dem Wortlaut in Randziffer 47 der Neuverfügung BKW „bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung“ vorgenommen worden sei. Die Deckungsdifferenz wurde somit bis zum 29. Januar 2016 verzinst (act. 32 Frage 8).

6.2.5.3.2 Feststellungen ECom

- 240 Die Neuverfügung BKW wurde am 15. April 2013 von der ECom erlassen. Die Verfügungsadressatin focht diese Verfügung bezüglich der Verzinsung der Nachentschädigung, nicht jedoch mit Bezug auf die auszubezahlende Differenz an (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2857/2013 vom 21. Oktober 2014, Sachverhaltsabschnitt C). Die Grundforderung der zu bezahlenden Nachentschädigung wurde somit im Frühling 2013 rechtskräftig. Die Verfügungsadressatin wollte die Nachentschädigung mit dem $WACC_t$ (im konkreten Fall WACC 2009 von 4.55 %) anstelle des $WACC_{t+2}$ (im konkreten Fall WACC 2011 von 4.25 %) verzinsen und gelangte mit ihrer Beschwerde bis vor Bundesgericht. Nach Ansicht der Verfügungsadressatin schuldete sie der BKW also mehr Zins als von der ECom verfügt. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Verfügungsadressatin mit Urteil 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015 ab. Der geschuldete Zinsbetrag erwuchs somit im Sommer 2015 in Rechtskraft. Die Ausbezahlung der Grundforderung und des Zinsbetrags erfolgte gemäss Angaben der Verfügungsadressatin erst am 29. Januar 2016 (act. 32 Frage 8).
- 241 Wird eine rechtskräftig verfügte, verzinsliche Nachentschädigung nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt bezahlt und die sich ergebende Deckungsdifferenz innerhalb von drei Jahren über die Tarife (vgl. Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom) abgebaut, erhöhen sich die bei der Verfügungsadressatin anfallenden Kosten aufgrund des auflaufenden Zinses. Zinskosten, die aufgrund einer unnötigen, verzinslichen Unterdeckung entstehen, sind weder verursachergerecht noch effizient und daher nicht anrechenbar (vgl. auch Rz. 189).
- 242 Dadurch, dass die Verfügungsadressatin die der BKW geschuldete Nachentschädigung bis am 29. Januar 2016 verzinst, nahm sie eine unterjährige Verzinsung vor. Aus der Systematik der Stromversorgungsgesetzgebung ergibt sich, dass der Saldo der Deckungsdifferenzen eines ganzen Tarifjahres zu verzinsen ist, weil sich alle Anordnungen der Stromversorgungsgesetzgebung bezüglich Tarifierung und Bestimmung der anrechenbaren Kosten jeweils auf ein volles Jahr beziehen und bei der Tariffestsetzung neben den Plan-Kosten auch die Deckungsdifferenzen zu berücksichtigen sind (Rz. 186 ff.; Rz. 209 ff.). Die Netzbetreiber haben bis zum 31. August ihre Tarife für das Folgejahr zu publizieren (Art. 10 StromVV) und die Kostenrechnung ist der ECom jährlich einzureichen (Art. 11 Abs. 1 StromVG). Um die Deckungsdifferenzen berechnen zu können, müssen die Ist-Kosten eines Tarifjahres den Ist-Erlösen desselben Tarifjahres gegenübergestellt werden. Ein Bestandteil der anrechenbaren Netzkosten, welche vorliegend für die Bestimmung der Ist-Erlöse und der Ist-Kosten relevant sind, ist die kalkulatorische Verzinsung der Anlagenrestwerte. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 StromVV dürfen diejenigen Anlagenrestwerte, die sich aufgrund der kalkulatorischen Abschreibungen per Ende des Ge-

schäftsjahres ergeben, mit dem WACC verzinst werden. Die betriebsnotwendigen Vermögenswerte und damit auch die Ist-Kosten stehen erst am Ende des Geschäftsjahres fest. Somit können die Deckungsdifferenzen erst am Ende des Geschäftsjahres berechnet werden. Zuvor sind sie den Netzbetreibern nicht bekannt, womit eine unterjährige Berechnung der Deckungsdifferenzen ausgeschlossen ist (vgl. auch Rz. 186 ff.; vgl. dazu z.B. auch Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 20. Oktober 2016, Rz. 102 und Verfügung der ECom 25-00046 vom 20. Oktober 2016, Rz. 85 ff.).

- 243 Die Verfügungsadressatin macht geltend, sie habe mit der BKW im Sacheinlagevertrag vereinbart, dass die von der ECom verfügte Nachentschädigung erst ausbezahlt werde, nachdem die entstandene Deckungsdifferenz über die Tarife eingenommen worden sei (act. 32 Frage 8). Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfbericht macht die Verfügungsadressatin geltend, die genannte Regelung sei in den Sacheinlagevertrag aufgenommen worden, um sicherzustellen, dass die Verfügungsadressatin angesichts der im Jahr 2012 grossen Anzahl an potentiellen Netzkostennachentschädigungen kein Liquiditätsproblem erfahre. Die Nachentschädigung an die BKW stelle einen Einzelfall dar. In den nachfolgenden Jahren habe die Verfügungsadressatin die noch anstehenden Netzkostennachentschädigungen besser einschätzen und die Auszahlungen jeweils sofort vornehmen können (act. 88 Ziff. 7.4.2).
- 244 Bezüglich der unterjährigen Verzinsung macht die Verfügungsadressatin in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht geltend, sie habe diese vorgenommen, weil in der Neuverfügung BKW ein zusätzlicher Anspruch der BKW «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» verfügt worden sei. Da die Netzkostennachentschädigung nicht in dem Jahr, in dem die Verfügung in Rechtskraft erwuchs, ausbezahlt worden sei, habe sie bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung verzinst werden müssen. Es handle sich um einen Einzelfall (act. 88 Ziff. 7.5.2).
- 245 Die ECom lege in Randziffer 47 der Neuverfügung BKW denjenigen Zinsbetrag fest, welcher die Verfügungsadressatin der BKW, unter der Voraussetzung, dass der Differenzbetrag nach Rechtskraft der Neuverfügung noch im Jahr 2013 bezahlt werde, schuldet. Die Textpassage «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» ist im Kontext mit der vorhergehenden Randziffer zu lesen. Daraus geht klar hervor, dass bei einer Bezahlung des Differenzbetrags im Jahr 2013 eine Verzinsung desselben bis am 31. Dezember 2012 geschuldet ist. In Dispositivziffer 3 der Neuverfügung wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass sich die Verzinsung gemäss Tabelle 10 entsprechend erhöht, falls die Verzinsung zu einem späteren Zeitpunkt als im Jahr 2013 ausgerichtet wird. Wäre die Nachentschädigung berechtigterweise erst im Jahr 2016 bezahlt worden, wäre der Betrag bis am 31. Dezember 2015 zu verzinsen gewesen. Aus Sicht der BKW stellt eine Schuld aus dem Jahr 2013 am Ende des Jahres, in welchem die Schuld beglichen wird, keine Deckungsdifferenz mehr dar und ist entsprechend nicht mehr zu verzinsen.
- 246 Eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien vermag keine höheren Kosten zu rechtfertigen, sofern sich das vereinbarte Verhalten aus stromversorgungsrechtlicher Sicht als ineffizient erweist. Zudem ist eine unterjährige Verzinsung einer Deckungsdifferenz nicht zulässig. Im vorliegenden Einzelfall entstand durch das Vorgehen der Verfügungsadressatin eine Verschiebung der Zinskosten von der Verfügungsadressatin zur BKW. Im Ergebnis sind die Zinskosten von den Endverbrauchern zu tragen, unabhängig davon, ob sie bei der BKW oder bei der Verfügungsadressatin anfallen. Für den vorliegenden Einzelfall hat die Verfügungsadressatin daher keine Korrekturen vorzunehmen.

6.2.5.4 Berücksichtigung von Nachentschädigungen im Zeitpunkt der Auszahlung

6.2.5.4.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 247 Gestützt auf die Neuverfügungen der ECom aufgrund von Gerichtsurteilen sowie aufgrund von Sacheinlageverfügungen war die Verfügungsadressatin in der Vergangenheit verpflichtet, bestimmten Unternehmen Nachentschädigungen zu leisten (vgl. hierzu auch vorstehend, Rz. 219 ff.).
- 248 Die Verfügungsadressatin hat einen Auszug der Konten «Übertragungsnetzbetriebskosten» bzw. «Übertragungsnetzkapitalkosten» des Jahres 2015 vorgelegt, auf dem die jeweiligen Transaktionen der Nachentschädigungen ersichtlich sind. Diesen Auszug hat sie mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 als Beilage Nr. 4 eingereicht (act. 30). Daraus ist ersichtlich, dass in Bezug auf die ehemalige Übertragungsnetzeigentümerin Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG die Abgrenzungsbuchung hinsichtlich der von der Verfügungsadressatin zu entrichtenden Nachentschädigung per 31. Dezember 2014 erfasst wurde. Zu diesem Zeitpunkt kannte die Verfügungsadressatin erst den Entwurf der Verfügung, in welcher die anrechenbaren Kosten der Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG für das Tarifjahr 2012 neu festgelegt werden sollten. Die Neuverfügung der ECom betreffend die anrechenbaren Kosten der Übertragungsnetz Basel/Laufenburg AG für das Jahr 2012 (211-00017) wurde am 12. Februar 2015 erlassen. Die effektive Auszahlung erfolgte gemäss dem genannten Beleg jedoch erst im Juni 2015 (Nachentschädigung) respektive im September 2015 (Verzinsung) nach Rechtskraft der Neuverfügung der ECom. Auf dem genannten Beleg ist u.a. auch eine passive Rechnungsabgrenzung per 31.12.2015 ersichtlich bezüglich der erst am 20. Oktober 2016 ergangenen Neuverfügung der ECom betreffend Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 der CKW Grid AG.
- 249 In ihrer Stellungnahme zum Sachverhaltsbericht führt die Verfügungsadressatin aus, dass die Auszahlungen für die Nachdeklaration der Sacheinlegerinnen für die Tarife 2009 ff. in der Finanzbuchhaltung über das Konto «Übertragungsnetzbetriebskosten» bzw. «Übertragungsnetzkapitalkosten» verbucht würden. Diese Beträge würden wiederum in die laufende Berechnung der Deckungsdifferenzen des jeweiligen Jahres als Aufwand einfließen. Die Verfügungsadressatin behandle alle Aufwendungen und Erträge entsprechend den sowohl in der Finanzbuchhaltung als auch im regulierten Umfeld gültigen Kriterien der zeitlichen und der sachlichen Abgrenzung. Somit würden die Abgrenzungsbuchungen dann erfasst, wenn die aus dem Geschäftsvorfall resultierenden anrechenbaren Kosten tatsächlich entstanden seien (act. 32 Frage 9).
- 250 Die aufgrund von Urteilen erwarteten Nachentschädigungen würden buchhalterisch als Ausserbilanzgeschäfte gemäss Swiss GAAP FER 5 behandelt. Sie fänden folglich keinen Niederschlag im Anlagevermögen. Unter Umständen werde die erwartete Nachentschädigung bereits in den Tarifen zur Glättung bzw. zur Vermeidung von Unterdeckungen berücksichtigt (act. 46 Frage 2).
- 251 Sobald die Verfügungsadressatin über einen Verfügungsentwurf der ECom zur Umsetzung von Urteilen verfüge, nehme sie gestützt darauf eine Abgrenzungsbuchung vor. Die Höhe der Abgrenzungsbuchung bemesse sich nach dem mutmasslich zu verfügenden Differenzbetrag aus der Neuverfügung. Diese fliesse über die Finanzbuchhaltung in das «VR-Reporting-Tool» ein und werde entsprechend als Ist-Kosten in der Berechnung der Deckungsdifferenzen des laufenden Jahres berücksichtigt. Diese Betrachtung entspreche dem entsprechenden Rechnungslegungsprinzip nach Swiss GAAP FER (act. 46 Frage 2).

6.2.5.4.2 Feststellungen ECom

- 252 Im Bereich der Stromversorgungsgesetzgebung können lediglich Kosten geltend gemacht werden, die effektiv im betreffenden Tarifjahr angefallenen sind (Cost Plus-Regulierung, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20.06.2013, E. 5.3). In Bezug auf die Entrichtung von Nachentschädigungen sind die Kosten entstanden, sobald die betreffenden Beträge ausbezahlt worden sind und nicht zu einem früheren Zeitpunkt. Entsprechend können sie auch erst ab diesem Zeitpunkt in der Berechnung der Deckungsdifferenz berücksichtigt werden.
- 253 Die Verfügungsadressatin führt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht aus, sie verwende das in der Rechnungslegung allgemein verwendete Accrual-Prinzip (zeitliche und sachliche Abgrenzung) zur Bestimmung der Ist- und der Plan-Werte. Accrual-Prinzip bedeute, dass der Zeitpunkt der Leistungserbringung (und nicht der Rechnungsstellung) massgebend sei für die Verbuchung der Ist-Kosten. Das Fachsekretariat habe an der Sitzung vom 4. März 2019 dem Accrual-Prinzip zugestimmt (act. 88 Ziff. 7.3.2, Ziff. 2.2.3).
- 254 Dem Protokoll der Sitzung vom 4. März 2019 kann entnommen werden, dass aus Sicht des Fachsekretariates eine Abgrenzung denkbar ist, wenn die Leistung im Vorjahr erbracht wurde und damit die Kosten effektiv in diesem Jahr angefallen sind. Dies treffe bei Nachentschädigungen nicht zu (act. 85 Frage 10). Das Fachsekretariat hat der Verwendung des Accrual-Prinzips folglich nicht in absoluter Weise und insbesondere nicht mit Bezug auf die Nachentschädigungen zugestimmt. In Bezug auf die Nachentschädigungen entstehen die Kosten, wie bereits ausgeführt, sobald die betreffenden Beträge ausbezahlt worden sind.
- 255 Die Verfügungsadressatin macht in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht geltend, sie berücksichtige auch im Rahmen der Tarifikalkulationen die Bildung der durch Abgrenzungsbuchungen aus Netzkostennachvergütungen entstandenen Deckungsdifferenzen. Demzufolge stünden den abgegrenzten Netzkostennachvergütungen eines Jahres direkt auch die Ist-Erträge aus den Tarifeinnahmen gegenüber. Anhand eines Beispiels erläutert sie, dass es gemäss ihrer Auffassung nicht in dieser Absolutheit zutrefte, dass bei der Berücksichtigung von Abgrenzungsbuchungen bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen zu früh Unterdeckungen entstünden, welche zu Lasten der Endverbraucher mit dem WACC verzinst werden (act. 88 Ziff. 7.3.2).
- 256 Eintarifiert werden können nur Deckungsdifferenzen aus Vorperioden. Bekannte Kosten dürfen in Form von Plankosten im Rahmen der Tarifierung des kommenden Geschäftsjahres berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Deckungsdifferenzen ist im Kostenrechnungstool der ECom eine Position «Summe der Nachentschädigungen» vorgesehen (Anhang, Formular 4.1, S. 8). Die Tarifierung erfolgt sinnvollerweise nach dem entsprechenden Schema. Im Rahmen der Tarifierung werden jedoch nicht zukünftige Deckungsdifferenzen, sondern Plankosten eintarifiert (vgl. Rz. 214). Wie vorstehend ausgeführt, stellen die Nachentschädigungen erst im Zeitpunkt ihrer Auszahlung anrechenbare Kosten dar und fliessen folglich erst im Jahr der Auszahlung in der Berechnung der Deckungsdifferenz ein (Rz. 252; Anhang, Formular 4.1, S. 8, Position «Summe der Nachentschädigungen»). Es ist richtig, dass bei vorausschauender Planung, wie sie die Verfügungsadressatin in ihrem Beispiel in Ziff. 7.3.2 ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht beschreibt, bezogen auf diesen Sachverhalt für sich alleine betrachtet unter Umständen gar keine Deckungsdifferenzen entstehen. Würde die Abgrenzung der Nachentschädigung, welche erst im Jahr_{t+1} ausbezahlt wird, jedoch in der Berechnung der Deckungsdifferenz des Jahres_t berücksichtigt, würden, wiederum für sich alleine betrachtet, Zinskosten auf einer Deckungsdifferenz anfallen, die so gar nicht oder nicht in dieser Höhe entstehen wird (vgl. dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.3).

- 257 Bei der Neuberechnung der Deckungsdifferenzen Netz ab dem Tarifjahr 2013 hat die Verfügungsadressatin zu berücksichtigen, dass Nachentschädigungen erst ab dem Zeitpunkt der Auszahlung anrechenbare Kosten darstellen.

6.3 Deckungsdifferenzen SDL

6.3.1 Grundlagen Deckungsdifferenzen SDL

- 258 SDL sind die für den sicheren Systembetrieb des Übertragungsnetzes notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste (Art. 4 Abs. 1 Bst. g StromVG).
- 259 Die SDL-Kosten werden über drei Tarifsparten gedeckt: allgemeine SDL (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVV), individuelle SDL (Wirkverluste und Blindenergie; Art. 15 Abs. 1 Bst. a StromVV) und Bilanzmanagement (Fahrplanmanagement; Art. 15 Abs. 1 Bst. b StromVV). Die Kosten des Bilanzgruppenmanagements werden mit Ausnahme der Registrierungskosten für die verschiedenen Typen von Bilanzgruppen in die allgemeinen SDL eingerechnet (act. 52; Tarife, Verrechnungs- und Vergütungssätze für das ÜN [2010 – 2020], abrufbar unter www.swissgrid.ch > Kunden > alle Themen > Tarife).
- 260 Für die Berechnung der Deckungsdifferenzen SDL gelten die Ausführungen betreffend Berechnung der Deckungsdifferenzen Netz (Rz. 186 ff.).
- 261 Die Netznutzungstarife müssen die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG). Deckungsdifferenzen sind daher pro Tarifsparte zu berechnen, damit die jeweiligen Endverbraucher die von ihnen in den Vorperioden verursachten Über- oder Unterdeckungen über die laufenden Tarife tragen. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen je Tarifsparte sind die Ist-Kosten den Ist-Erlösen der jeweiligen Tarifsparte gegenüberzustellen. Eine Tarifsparte umfasst das Total der Kosten, welche massgebend für die Bestimmung der entsprechenden Tarife sind, unabhängig davon, ob die Kosten einer Tarifsparte auf einen (z.B. Individueller SDL-Tarif für Wirkverluste für Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher am Übertragungsnetz) oder mehrere (individueller SDL-Tarif für Blindenergie an aktive Teilnehmer unkonform und individueller SDL-Tarif für Blindenergie an passive Teilnehmer unkonform) Tarife aufgeteilt werden. Gemäss Stromversorgungsrecht wird zwischen den Tarifsparten allgemeine SDL (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVV), individuelle SDL Wirkverluste (Art. 15 Abs. 1 Bst. a StromVV), individuelle SDL Blindenergie (Art. 15 Abs. 1 Bst. a StromVV), Bilanzmanagement (Fahrplanmanagement) (Art. 15 Abs. 1 Bst. b StromVV) und Netz (Art. 15 Abs. 3 StromVV) unterschieden. Diese Aufteilung ist auch im Formular 7.1. der Kostenrechnung, welche die Verfügungsadressatin der EICom jährlich einzureichen hat, ersichtlich (act. 54, Anhang, Formular 7.1, S. 16).
- 262 In den Tarifjahren ab 2011 verzinst die Verfügungsadressatin die SDL-Deckungsdifferenzen mit Zustimmung des Fachsekretariats teilweise abweichend von der Weisung 1/2012 der EICom (act. 49, Schreiben des Fachsekretariats vom 18. Dezember 2012). Die SDL-Deckungsdifferenzen unterliegen grossen Schwankungen. Dies steht in Zusammenhang mit den nur schwer prognostizierbaren Kosten der Regelleistungsbeschaffung. Dadurch kann eine Lücke entstehen, welche die Verfügungsadressatin unter Umständen zwingt, Regelleistung vorzufinanzieren. Anstelle des WACC kommt eine Verzinsung zu den für die Verfügungsadressatin aktuell geltenden Zinsen ihrer entsprechenden Bankverbindung zur Anwendung. Diese sind als Aufwände bzw. Aufwand-

minderungen direkt in die Tariffkalkulation für den Tarif allgemeine SDL einzurechnen. Eine weitere Verzinsung der Deckungsdifferenzen für die Regelleistung entfällt damit (act. 49, Schreiben der ECom vom 18. Dezember 2012).

- 263 Die ECom anerkannte zudem, dass die Verfügungsadressatin bei der Übernahme der Betriebsverantwortung im Jahr 2009 nicht auf langjährige Erfahrungswerte für Bemessung und Beschaffung der Wirkverluste zurückgreifen konnte. Daher wurde der Verfügungsadressatin auch für die Deckungsdifferenzen aus der Sparte individuelle SDL Wirkverluste der Tarifjahre 2010, 2011 und 2012 erlaubt, diese zu Ist-Zinsen analog der Vereinbarung betreffend Regelleistungsvorhaltung (vgl. Rz. 262) zu verzinsen. Bezüglich der Deckungsdifferenzen der Sparte individuelle SDL Wirkverluste rechtfertigt sich mangels Unterschied zum Verteilnetz jedoch keine dauerhafte Andersbehandlung (act. 49, Schreiben der ECom an die Verfügungsadressatin vom 21. Februar 2013). Daher dürfen nur die Deckungsdifferenzen der Sparte individuelle SDL Wirkverluste aus den Tarifjahren 2010, 2011 und 2012 bis zu ihrem vollständigen Abbau mit den Ist-Zinsen verzinst werden. Diese zu Ist-Zinsen verzinsten Deckungsdifferenzen sind vorrangig vor neuen Deckungsdifferenzen abzubauen («First in first out-Prinzip»; act. 49, Schreiben ECom an die Verfügungsadressatin vom 21. Februar 2013; unten Rz. 294 ff.).
- 264 Die Deckungsdifferenzen für diejenigen SDL-Tarifsparten, für welche keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, sind gemäss Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom mit dem WACC zu verzinsen.

6.3.2 Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Sparte allgemeine SDL

6.3.2.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 265 Die tarifrelevanten Kosten der Sparte allgemeine SDL setzen sich aus verschiedenen Komponenten wie z.B. den Kosten für die Regelleistung (primär, sekundär, tertiär), den Kosten für das Sicherstellen der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit, den Kosten für Energieabrufe der Sekundär- und Tertiärregelung und den Kosten für Netzverstärkungen zusammen (SPIELMANN, a.a.O., Art. 14 StromVG, Rz. 11). Es gibt für alle im allgemeinen SDL-Tarif enthaltenen Kostenkomponenten jedoch nur eine Erlösposition. Aufgrund der unterschiedlichen Verzinsung der Deckungsdifferenzen aus Leistungsvorhaltung und der übrigen Kostenkomponenten sind die jeweiligen Kosten den entsprechenden Erlösanteilen gegenüberzustellen. Für das Segment der allgemeinen SDL führt die Verfügungsadressatin im VR-Reporting-Tool (Rz. 78 ff.) daher die Untersegmente «Leistungsvorhaltung», «andere Kostenbestandteile», «Rückabwicklung SDL Kraftwerke» und «Bilanzgruppen». Das Untersegment «Leistungsvorhaltung» widerspiegeln die Marktsicht und enthalte nur die marktbasierend beschaffte Leistungsvorhaltung (Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung) ohne Betriebskosten. Es entspreche damit dem Bereich, in welchem die Deckungsdifferenzen zum Ist-Zins der Bankverbindung der Verfügungsadressatin verzinst würden. Alle übrigen Positionen mit Ausnahme der Kosten aus der Rückabwicklung des SDL-Kraftwerkstarifs und des Bilanzgruppenmanagements – also auch die Betriebskosten – seien im Untersegment «andere Kostenbestandteile» enthalten (act. 32 Fragen 2 und 11).
- 266 Die Verfügungsadressatin stelle im Rahmen der Tariffkalkulation die einzelnen Aufwandpositionen für die Untersegmente der allgemeinen SDL zusammen und berechne jährlich ihren Anteil an den erwarteten Totalkosten. Da die Plankosten den Planerlösen entsprächen, stellten die Anteile an den Plankosten gleichzeitig die Anteile an den Planerlösen des betrachteten Tarifjahres dar. Die Anteile an den Plankosten würden zur Aufteilung des Ist-Tariferlöses auf die entsprechenden Untersegmente der allgemeinen SDL im jeweiligen Tarifjahr verwendet. Die Ist-Kosten würden den einzelnen Untersegmenten direkt zugeordnet. Die daraus berechneten Deckungsdifferenzen

je Untersegment würden monatlich verzinst. Die Deckungsdifferenzen für das Untersegment der Leistungsvorhaltung würden mit dem Ist- Zins der Bankverbindung der Verfügungsadressatin des jeweiligen Monats verzinst (act. 32 Fragen 11 und 13). Die Deckungsdifferenzen der Untersegmente «andere Kostenbestandteile», «Rückabwicklung SDL Kraftwerke» und «Bilanzgruppen» würden mit dem WACC_t verzinst (act. 32 Fragen 2 und 11). Die Kosten des Bilanzgruppenmanagements (BGM) würden im VR-Reporting Tool nach wie vor separat geführt, obwohl es keinen BGM-Tarif mehr gebe. Diese Kosten seien in den allgemeinen SDL enthalten. Separat – aber als Bestandteil der allgemeinen SDL – geführt würden auch die Rückabwicklungen aus dem Kraftwerks-Tarif (act. 32 Fragen 11 und 21). Seit dem Tarifjahr 2015 würden die Kosten des Bilanzgruppenmanagements im Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen nicht mehr als separates Untersegment geführt (act. 17, Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen, Register DD SDL_2015).

- 267 Die Verfügungsadressatin hatte ursprünglich für die Verzinsung sämtlicher SDL-Deckungsdifferenzen die Verwendung eines vom WACC abweichenden Zinssatzes beantragt. Für das Jahr 2011 verwendete die Verfügungsadressatin nicht den im Schreiben des Fachsekretariats vom 18. Dezember 2012 (act. 49, Brief des Fachsekretariats vom 18. Dezember 2012) festgelegten Ist-Zinssatz, sondern den ursprünglich von ihr vorgeschlagenen Libor, da der Entscheid der ECom zur Verwendung eines vom WACC abweichenden Zinses erst im Jahre 2012 erfolgte (act. 49, Brief der Verfügungsadressatin vom 16. November 2011). Für das Jahr 2011 habe die Verfügungsadressatin daher die allgemeinen SDL noch nicht in das Untersegment «Leistungsvorhaltung» und die übrigen Untersegmente unterteilt. Entsprechend seien die Deckungsdifferenzen auch nicht unterschiedlich verzinst worden. Bis und mit 2011 seien die Positionen «Leistungsvorhaltung» und «andere Kostenbestandteile» zusammen als eine Position geführt worden. Für das Jahr 2011 sei die Aufteilung in die verschiedenen Untersegmente nachträglich vorgenommen und die Deckungsdifferenzen des Untersegments «Leistungsvorhaltung» nachträglich mit dem vereinbarten Ist-Zinssatz der Bankverbindung der Verfügungsadressatin verzinst worden. Die daraus entstandenen Differenzen seien im Jahr 2012 über das VR-Reporting-Tool berechnet und über die Deckungsdifferenzen korrigiert worden (act. 46 Frage 1 zu den Deckungsdifferenzen).

6.3.2.2 Feststellungen ECom

- 268 Die Verfügungsadressatin berechnet die Deckungsdifferenzen allgemeine SDL auf der Ebene von Untersegmenten («Leistungsvorhaltung», «andere Kostenbestandteile» «Rückabwicklung SDL Kraftwerke» sowie «Bilanzgruppen» [ab 2015, vorher eigene Sparte]).
- 269 Für die Aufteilung der Erlöse des allgemeinen SDL-Tarifs auf die verschiedenen Untersegmente verwendet die Verfügungsadressatin die Anteile an Plankosten, welche sie zur Berechnung der Tarife verwendete. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 5 StromVV, wonach Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zugeordnet werden müssen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen. Eine Nachkalkulation soll in Kenntnis aller aktuellen Ist-Werte die tatsächlichen Kosten ermitteln. Deswegen sind auch für die Schlüssel aktuelle Ist-Bezugsgrößen zu verwenden. Die in Artikel 7 Absatz 5 StromVV geforderte Stetigkeit bezieht sich nicht auf die exakten Werte bzw. Beträge oder Proportionen, sondern auf die verwendeten Prinzipien. Bei Planwerten handelt es sich naturgemäss immer nur um geschätzte Werte. Planwerte können zwar für die Tarifierung verwendet werden, in einer Nachkalkulation sind aber die tatsächlichen Werte zu verwenden. Andernfalls würden Planungs- oder Schätzfehler nicht korrigiert (vgl. dazu Verfügung der ECom 211-00016 vom 17. November 2016; Rz. 120 ff.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-321/2017 vom 20. Februar 2019, E. 5).

- 270 Eine Schlüsselung von Erlösen ist im Normalfall für die Berechnung von Deckungsdifferenzen nicht notwendig, weil diese pro Tarifsparte berechnet werden (Rz. 261): Die Ist-Kosten stehen den Ist-Erlösen einer Tarifsparte gegenüber.
- 271 Gemäss Schreiben des Fachsekretariats vom 18. Dezember 2012 kommt ein alternatives Verzinsungsmodell nur für die Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung zur Anwendung. Die Deckungsdifferenzen des Untersegments «Leistungsvorhaltung» dürfen daher mit dem jeweiligen für die Bankverbindung der Verfügungsadressatin geltenden Zinssatz verzinst werden. Festgehalten wurde, dass diese Verzinsung als Aufwand oder Aufwandminderung direkt in die Tarifkalkulation eingerechnet wird. Eine weitere Verzinsung entfällt (act. 49, Brief der ECom vom 18.12.2012).
- 272 Das von der ECom mit der Verfügungsadressatin festgehaltene, teilweise von der Weisung 1/2012 der ECom abweichende, Verzinsungsregime (Rz. 262 ff.) ist nur umsetzbar, wenn die Verfügungsadressatin ausnahmsweise von der Berechnungsweise nach Tarifsparten (Rz. 259 ff.) der Deckungsdifferenzen abweicht. Deswegen ist es ausnahmsweise zulässig, eine Deckungsdifferenz für die von der Verfügungsadressatin als Untersegment bezeichnete «Leistungsvorhaltung» zu berechnen. Anstelle der Verzinsung der Deckungsdifferenz «Leistungsvorhaltung» mit dem WACC wird der Ist-Zinsertrag bzw. Ist-Zinsaufwand des Leistungsvorhaltungskontos in den anrechenbaren Kosten und Erträgen bei der Ermittlung der Deckungsdifferenz berücksichtigt (Anhang, Formular 7.1, S. 16). Eine weitere Verzinsung findet nicht statt. Für die in die allgemeinen SDL einflussenden restlichen Kostenpositionen «andere Kostenbestandteile», «Rückabwicklung SDL Kraftwerke» sowie «Bilanzgruppen» ist jedoch eine Deckungsdifferenz zu berechnen, welche gemäss Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen ist.
- 273 Die Verfügungsadressatin macht in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht geltend, Artikel 7 Absatz 5 StromVV enthalte Vorgaben für die Zuordnung von Kosten, nicht jedoch für die Zuteilung von Erlösen. Die Ist-Kosten würden gemäss Vorgaben von Artikel 7 Absatz 5 StromVV direkt bzw. über verursachergerechte Schlüssel zugeordnet. Die Vorgaben dieses Artikels würden damit eingehalten. Für die Aufteilung der Erlöse komme hingegen das gleiche Verhältnis zur Anwendung, wie für die Aufteilung der Plankosten im Rahmen der Tarifbestimmung. Durch die von der Verfügungsadressatin vorgenommene Zuweisung von Erlösen werde jedes Segment so gestellt, als gäbe es jeweils einen eigenen Tarif für jedes Segment. Dies entspreche der gleichen Tarifierungslogik wie bei den anderen Segmenten. Dadurch werde eine verursachergerechte Entwicklung der Deckungsdifferenzen in den jeweiligen Segmenten sichergestellt. Die Verfügungsadressatin illustriert ihre Ausführungen mit einem Beispiel (act. 88 Ziff. 6.2.2).
- 274 Eine Schlüsselung der Erlöse der allgemeinen SDL ist einzig vorzunehmen, um das von der ECom genehmigte von der Weisung 1/2012 und 2/2019 der ECom abweichende Verzinsungsregime umzusetzen. Die Deckungsdifferenzen sind eine Ausgleichsgrösse, welche Ende Tarifjahr berechnet wird, weil erst dann sämtliche Ist-Kosten und Ist-Erlöse bekannt sind (Rz. 186 ff.). Planwerte werden zur Festlegung der Tarife verwendet, weil im Moment der Tarifierung weder die Kosten noch die verbrauchten Mengen genau bekannt sind. Bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen sind jedoch alle bekannten Grössen zu verwenden. Bei der nur ausnahmsweise notwendigen Aufteilung der Ist-Erlöse auf die von der Verfügungsadressatin als Untersegmente bezeichnete Positionen «Leistungsvorhaltung» und auf «andere Kostenbestandteile» sind daher die am Ende des Tarifjahres bekannten Ist-Kosten zu verwenden. In den «anderen Kostenbestandteilen» sind auch die Kosten der von der Verfügungsadressatin ebenfalls als Untersegment bezeichneten Kosten aus «Rückabwicklung SDL Kraftwerke» sowie aus «Bilanzgruppen» zu berücksichtigen.

- 275 Die Verfügungsdressatin verzinst die «anderen Kostenbestandteile» der allgemeinen SDL sowie die aus regulatorischer Sicht in die «anderen Kostenbestandteile» zu integrierenden «Rückabwicklung SDL Kraftwerke» (ausführlich Rz. 277 ff.) und «Bilanzgruppen» für das Jahr 2011 nachträglich und ab 2012 monatlich mit dem $WACC_t$. Die Deckungsdifferenzen der allgemeinen SDL sind jedoch, unter Auslassung des Untersegments «Leistungsvorhaltung», einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres und nicht monatlich zu berechnen (Rz. 186 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Zudem sind die Deckungsdifferenzen, wo die EICom nichts Anderes festgehalten hat, mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen (vgl. Rz. 193 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).
- 276 Die Verfügungsdressatin hat für die Aufteilung der Erlöse der Tarifsparte allgemeine SDL auf das Untersegment «Leistungsvorhaltung» und die übrigen Kostenbestandteile zur Ermittlung der Deckungsdifferenzen die Ist-Kosten des betreffenden Jahres zu verwenden. Sie darf für die Berechnung der Deckungsdifferenzen der Sparte der allgemeinen SDL ausnahmsweise ab dem Jahre 2011 für das Untersegment «Leistungsvorhaltung» separate Deckungsdifferenzen berechnen. Für die übrigen Positionen der Tarifsparte allgemeine SDL ist ab dem Jahr 2011 eine Deckungsdifferenz auf Basis des Jahresendbestandes zu berechnen und mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen. Bezüglich der Berechnung und Verzinsung der mit dem WACC zu verzinsenden Deckungsdifferenzen der allgemeinen SDL gelten die Ausführungen zur Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen Netz (vgl. Rz. 186 ff.) zum verwendeten Zinssatz (Rz. 193 ff.) zum Nachweis des Deckungsdifferenzsaldos (Rz. 203 ff.) und zur Eintarifierung der Deckungsdifferenzen Netz (Rz. 209 ff.) analog.

6.3.3 Deckungsdifferenzen aus Rückabwicklung SDL-Kraftwerkstarif

6.3.3.1 Vorgeschichte

- 277 In den Tarifjahren 2009 und 2010 stellte die Verfügungsdressatin Kraftwerken mit mindestens 50 MW elektrischer Leistung über einen Akonto-Verrechnungssatz Kosten für SDL (sog. SDL-Kraftwerkstarif) in Rechnung. Mit Urteil vom 8. Juli 2010 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der inzwischen aufgehobene Artikel 31b Absatz 2 StromVV verfassungs- und gesetzwidrig ist und nicht angewendet werden darf (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2607/2009 vom 8. Juli 2010, E. 14). Die Verfügungsdressatin darf daher den Kraftwerksbetreibern mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW keine Kosten für SDL in Rechnung stellen. In Umsetzung des genannten Urteils sowie weiterer Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen der Jahre 2009 und 2010 (Urteile im Zusammenhang mit den Verfügungen der EICom 212-00004 [alt: 952-08-005] vom 4. März 2009 und 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 6. März 2010) und betreffend Genehmigung SDL-Kosten 2009 (Urteile im Zusammenhang mit der Verfügung der EICom 231-00011 [alt: 925-09-004] vom 14. April 2011, insb. Urteil des Bundesgerichts 2C_572/2012, 2C_573/2012 vom 27. März 2013) sowie der Verfügung der EICom 925-13-001 vom 4. Juli 2013 betreffend Kostentragungspflicht für allgemeine SDL im Jahr 2010 erstattete die Verfügungsdressatin den Kraftwerksbetreibern die SDL-Akontozahlungen zurück. Die Rückerstattung von SDL-Akontozahlungen generierte bei der Verfügungsdressatin Unterdeckungen.

6.3.3.2 Vorgehen Verfügungsdressatin

- 278 Die Verfügungsdressatin führt aus, für die Rückabwicklung des SDL-Kraftwerkstarifs habe sie im VR-Reporting-Tool ein eigenes Untersegment «Rückabwicklung SDL Kraftwerke» gebildet, für welches die Deckungsdifferenzen analog jener der anderen Untersegmente der allgemeinen SDL

berechnet würden. Es kämen dieselben Prozesse und Berechnungen wie für alle Deckungsdifferenzen zur Anwendung. Eine Aufteilung der Deckungsdifferenzen auf die Untersegmente «Leistungsvorhaltung» und «andere Kostenbestandteile» sei nicht erfolgt. Die Verzinsung der Deckungsdifferenzen startete zudem ab dem Monat, in welchem die Rückerstattung erfolgte (act. 30 Beilage 6; act. 32 Frage 20).

6.3.3.3 Feststellungen ECom

- 279 Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 und vom 31. Januar 2014 stellte sich die Verfügungsadressatin auf den Standpunkt, bei der Rückerstattung der SDL-Akontozahlungen handle es sich nicht um Kosten der marktbasierter Beschaffung von Leistungsvorhaltung, bzw. sofern implizit Kosten für die Leistungsvorhaltung in den Rückvergütungsbeträgen enthalten seien, entstammten diese den Jahren 2009 und 2010, und damit nicht der Zeitperiode ab 2011, welche gemäss ECom-Vorgabe eine Sonderregelung bezüglich Verzinsung rechtfertige. Entsprechend seien die durch die genannten Rückvergütungen entstandenen Geldabflüsse dem Untersegment «andere Kostenbestandteile» zuzuordnen und mit dem WACC zu verzinsen (act. 48, Schreiben der Verfügungsadressatin vom 6. Dezember 2013). Das Fachsekretariat teilte der Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 und vom 10. Februar 2014 mit, dass es ihre Auffassung nicht teile. Das Fachsekretariat erwarte, dass die Verfügungsadressatin für die Unterdeckungen aus der Rückabwicklung des SDL-Kraftwerkstarifs eine Aufteilung der SDL-Komponenten für eine differenzierte Verzinsung mit Ist- bzw. WACC-Zinsen vornehme. Eine solche Aufteilung könne bei fehlenden Detailinformationen über sachgerechte, nachvollziehbare Schlüssel erfolgen (act. 48 und 49). Die Verfügungsadressatin kam dieser Aufforderung nicht nach (act. 32 Frage 20).
- 280 Die Verfügungsadressatin macht in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht erneut geltend, bei der Rückerstattung der SDL-Akontozahlungen handle es sich nicht um eine marktbasierter Beschaffung von Leistungsvorhaltungskosten. Vielmehr handle es sich um eine Verlagerung der seitens Kraftwerksbetreiber geleisteten SDL-Akontozahlungen zu den Endverbrauchern, welche über die Verfügungsadressatin abgewickelt wurden. Die Rückabwicklung betreffe zudem die Verlagerung von SDL-Akontozahlungen aus dem Jahr 2009 und 2010 von den Kraftwerksbetreibern hin zu den Endverbrauchern. Die mit der ECom vereinbarte Spezialregelung gelte jedoch erst ab dem Jahr 2011 (act. 88 Ziff. 5.9).
- 281 Die Verfügungsadressatin bezahlte ab dem Jahr 2011 SDL-Akontozahlungen der Jahre 2009 und 2010 an die Kraftwerke zurück (Swissgrid Geschäftsbericht 2011, S. 47, abrufbar unter www.swissgrid.ch > Unternehmen > Publikationen). Mit der Rückzahlung der SDL-Akontozahlungen, welche dem Kraftwerkstarif zuzuordnen waren, entstand bei der Verfügungsadressatin eine Deckungsdifferenz, die aufgrund der Aufhebung des Kraftwerkstarifs der Tarifsparte allgemeine SDL zuzuordnen war. Die Deckungsdifferenzen in der Tarifsparte allgemeine SDL aus der Rückerstattung der SDL-Akontozahlungen entstanden somit ab dem Jahr 2011. Da die Spezialregelung bezüglich der Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Regelleistungsvorhaltung ab dem Jahr 2011 zur Anwendung kommt, ist der Rückerstattungsbetrag der SDL-Akontozahlungen auf die Untersegmente «Leistungsvorhaltung» und «andere Kostenbestandteile» aufzuteilen. Die Rückzahlungsbeträge sind gemäss dem Kostenverhältnis der Untersegmente «Leistungsvorhaltung» und «andere Kostenbestandteile» desjenigen Jahres aufzuteilen, in welchem die Rückerstattung erfolgt.
- 282 Anlässlich der Besprechung zwischen der Verfügungsadressatin und dem Fachsekretariat vom 28. Oktober 2019 erklärte die Verfügungsadressatin, sie werde die von der ECom geforderte rückwirkende Aufteilung der Rückerstattungsbeträge auf die Untersegmente «Leistungsvorhaltung» und «andere Kostenbestandteile» vornehmen (act. 109 Ziff. 9).

- 283 Die Verfügungsadressatin hat die Rückerstattungsbeträge der SDL-Akontozahlungen ab dem Tarifjahr 2011 zur Berechnung der Deckungsdifferenzen auf die Untersegmente «Leistungsvorhaltung» und «andere Kostenbestandteile» aufzuteilen. Die Deckungsdifferenzen im Untersegment «Leistungsvorhaltung» sind mit dem Ist-Zinssatz des entsprechenden Jahres zu verzinsen.

6.3.4 Deckungsdifferenzen aus Rückabwicklung der individuellen Anlastung positive Tertiärregelleistung

6.3.4.1 Vorgeschichte

- 284 Die ECom sah in Dispositivziffer 8 ihrer Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen vor, dass die Verfügungsadressatin den Bilanzgruppen, welchen die Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt zugeordnet sind, je die von ihnen verursachten Kosten für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung in Rechnung zu stellen hat. Diese Dispositivziffer wurde von den Kernkraftwerken angefochten. Das Bundesverwaltungsgericht kam zum Ergebnis, dass die individuelle Anlastung von Kosten der Leistungsvorhaltung für die Tertiärregelung in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b StromVV keine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage findet. Die individuelle Anlastung eines Kostenanteils für Leistungsvorhaltung ist somit gesetzeswidrig (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-8641/2010 und A-8666/2010 vom 2. Mai 2013, E. 9.5).

6.3.4.2 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 285 Die Verfügungsadressatin hat für die individuelle Anlastung der von den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt verursachten Kosten für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung des Jahres 2011 den zwei betreffenden Bilanzgruppen Rechnung gestellt. Diese wurden jedoch nicht bezahlt und nach Rechtskraft der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-8641/2010 und A-8666/2010 vom 2. Mai 2013 storniert. Die Aufhebung der individuellen Anlastung des Kostenanteils für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung wurde nach dem gleichen System behandelt wie die Rückabwicklung Kraftwerkstarif und Bilanzgruppenmanagement (act. 32 Frage 22). Die Verfügungsadressatin nahm keine Aufteilung dieser Deckungsdifferenz auf die Untersegmente «Leistungsvorhaltung» und «andere Kostenbestandteile» vor, sondern wickelte die Deckungsdifferenz gesamthaft über das Untersegment «andere Kostenbestandteile» ab (act. 46 Deckungsdifferenzen Frage 4).
- 286 Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht macht die Verfügungsadressatin geltend, sie habe die Fragen des Fachsekretariates der ECom im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen missverstanden. Die Forderung der ECom, die Deckungsdifferenz vollständig zum Untersegment «Leistungsvorhaltung» zuzuweisen, sei bereits mehrheitlich umgesetzt. Rund 85 Prozent der Deckungsdifferenz sei dem Untersegment «Leistungsvorhaltung» zugewiesen und mit dem Ist-Zinssatz der Bankverbindung der Verfügungsadressatin verzinst worden. Die verbleibenden rund 15 Prozent an Deckungsdifferenzen seien der Sparte «Blindenergie» zugewiesen und mit dem WACC_i verzinst worden (act. 88 Ziff. 5.10.2).

6.3.4.3 Feststellung ECom

- 287 Obwohl die Verfügungsadressatin keine Rückerstattung der für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung entstandenen Kosten vornehmen musste, ist eine Deckungsdifferenz entstanden. Die Akontorechnungen wurden im Jahr 2011 ausgestellt, ihnen folgte jedoch keine Zahlung. Da den Bilanzgruppen der Kernkraftwerke kein Kostenanteil für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung individuell angelastet werden darf, stornierte die Verfügungsadressatin die bereits

ausgestellten Rechnungen. Die entsprechenden Kosten mussten folglich über die Tarifsparte der allgemeinen SDL eingenommen werden, weil die Tertiärregelleistung Teil der allgemeinen SDL ist (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVV; Rz. 259). Dadurch standen den Kosten in der Tarifsparte der allgemeine SDL (Rz. 265) von 2011 weniger Erlöse gegenüber, was im Jahr 2011 mit Bezug auf diesen Sachverhalt zu einer Unterdeckung führte.

- 288 Die Deckungsdifferenzen für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung entstanden im Jahr 2013 nach Rechtskraft des jeweiligen Bundesverwaltungsgerichtsurteils. Die mit der Verfügungsadressatin vereinbarte Spezialregelung bezüglich der Verzinsung der Regelleistungsvorhaltung kommt ab dem Jahr 2011 zur Anwendung. Daher sind Deckungsdifferenzen aus Umbuchung der Erträge für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung dem Untersegment «Leistungsvorhaltung» zuzuordnen und mit dem Ist-Zins der Bankverbindung der Verfügungsadressatin zu verzinsen (Rz. 265 und 268 ff.).
- 289 Die Verfügungsadressatin erklärt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht, dass der Anteil von rund 15 Prozent, welcher noch nicht dem Untersegment «Leistungsvorhaltung» zugeordnet wurden, rückwirkend mit dem damaligen Ist-Zinssatz der Bankverbindung anstelle des WACC verzinsen werde, sobald die Frage bezüglich der Frequenz der Verzinsung der Deckungsdifferenzen und des für die Verzinsung anwendbaren Zinssatzes geklärt sind (act. 88 Ziff. 5.10.3).
- 290 In der vorliegenden Verfügung ist das Vorgehen bezüglich Berechnung (Rz. 186 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung), Verzinsung (Rz. 193 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung) und Eintarifierung (Rz. 209 ff.) der Deckungsdifferenzen ausführlich dargelegt.
- 291 Die Verfügungsadressatin hat die Deckungsdifferenzen aus der Umbuchung der Erträge für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung vollständig dem Untersegment «Leistungsvorhaltung» zuzuordnen und mit dem Ist-Zinssatz des entsprechenden Jahres zu verzinsen.

6.3.5 Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Sparte individuelle SDL Wirkverluste

6.3.5.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 292 Die Verfügungsadressatin führt für den individuellen SDL-Tarif «Wirkverluste» ein eigenes Segment. Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen aus den Deckungsdifferenzen nehme sie im Segment Wirkverluste eine Aufteilung der Deckungsdifferenzen 2010–2012 nach Wirkverlustkosten und anderen Kostenbestandteilen vor. Die Sparte «Wirkverluste» sei zu Ist-Zinsen und die Sparte «Anteil Andere» zum WACC verzinst worden. Die Sparte «Wirkverluste» habe den Beschaffungsaufwand Wirkverluste bestehend aus Kosten Wirkverlustbeschaffung, Erlös Wirkverlustverkauf und FX-Ergebnis beinhaltet. Die Sparte «Anteil Andere» habe die Betriebskosten, Abschreibungen und Steuern beinhaltet. Nach dem first-in-first-out-Prinzip sei die mit dem Ist-Zinssatz verzinst Deckungsdifferenz zuerst abgebaut worden. Die Sparte «Wirkverluste» sei nun auf null. Die Deckungsdifferenzen der Sparte individuelle SDL Wirkverluste würden jetzt in der Sparte «Anteil Andere» geführt (act. 46 Frage 3 zu den Deckungsdifferenzen).
- 293 Die Deckungsdifferenzen ab dem Jahr 2013 würden monatlich berechnet und mit dem $WACC_t$ verzinst (act. 17, Erhebungsbogen Deckungsdifferenzen, Register Übersicht; act. 32 Frage 16).

6.3.5.2 Feststellungen ECom

- 294 Im Prüfbericht stellte sich das Fachsekretariat auf den Standpunkt, eine Aufteilung der Tarifsparte «Wirkverluste» in Wirkverlustkosten und andere Kostenbestandteile und eine entsprechend unterschiedliche Verzinsung sei nicht festgesetzt worden. Die Verfügungsadressatin wies in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht darauf hin, dass das Fachsekretariat im Rahmen der Besprechungen zum Spezialverzinsungsregime im Jahr 2013 keine Einwände gegen eine Aufteilung der Tarifsparte «Wirkverluste» in Wirkverlustkosten und andere Kostenbestandteile hatte (act. 88 Ziff. 5.11). Dieser Hinweis ist richtig. Die Verfügungsadressatin hat diesbezüglich keine Korrekturen vorzunehmen.
- 295 Für den individuellen SDL-Tarif Wirkverluste werden die Deckungsdifferenzen ab 2013 monatlich berechnet und mit dem $WACC_t$ verzinst. Die Deckungsdifferenzen sind jedoch einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres und nicht monatlich zu berechnen (Rz. 186 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Zudem sind die Deckungsdifferenzen, wo nichts Anderes vereinbart wurde, mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen (vgl. Rz. 193 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).
- 296 Die Deckungsdifferenzen des individuellen SDL-Tarifs Wirkverluste sind ab dem Tarifjahr 2013 am Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen.

6.3.6 Berechnung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Sparte individuelle SDL Blindenergie

6.3.6.1 Vorgehen Verfügungsadressatin

- 297 Die Verfügungsadressatin führt aus, im Rahmen der Tarifikalkulation würden die gesamten Plankosten der Blindenergie anhand der erwarteten energiewirtschaftlichen Grössen in einen Teil, welcher die individuellen SDL-Tarife Blindenergie ergibt und einen Teil, welcher dem allgemeinen SDL-Tarif zugeordnet werde, aufgeteilt. Die Erträge aus den individuellen SDL-Tarifen Blindenergie und den anteiligen Erträgen aus dem allgemeinen SDL-Tarif würden dem Segment Blindenergie zugewiesen. Der dem Segment Blindenergie zugewiesene Anteil der Erträge aus dem allgemeinen SDL-Tarif entspreche dem bei der Tarifikalkulation verwendeten Anteil der Blindenergiekosten. Die Erträge würden den gesamten Ist-Kosten der Blindenergie gegenübergestellt und somit würde eine Deckungsdifferenz für das Segment Blindenergie ermittelt. Diese werde nicht auf die Segmente allgemeine SDL und Blindenergie aufgeteilt, sondern bleibe zu 100 Prozent im Segment Blindenergie. Im Rahmen der Tarifikalkulation werde die Kompensation dieser Deckungsdifferenzen eingepreist und anteilig über den allgemeinen SDL-Tarif und die individuellen Blindenergietarife verrechnet (act. 32 Frage 15).
- 298 Die im Segment Blindenergie entstehenden Deckungsdifferenzen würden monatlich berechnet und mit dem $WACC_t$ verzinst (act. 32 Frage 15).
- 299 Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 informierte die Verfügungsadressatin die ECom darüber, dass es seit 2011 aufgrund unkorrekter Eigenbedarfsprognosewerten zu einer zu hohen anteiligen Belastung der Sparte individuelle SDL Blindenergie gekommen sei. Die gesamten von der Verfügungsadressatin verrechneten Kosten seien insgesamt jedoch korrekt gewesen, da die Sparte allgemeine SDL in gleicher Höhe zu wenig belastet worden sei (act. 56).

6.3.6.2 Feststellungen ECom

- 300 Deckungsdifferenzen sind pro Tarifsparte zu berechnen, damit die jeweiligen Endverbraucher die von ihnen in den Vorperioden verursachten Über- oder Unterdeckungen über die laufenden Tarife tragen. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen je Sparte sind die Ist-Kosten den Ist-Erlösen der jeweiligen Tarifsparte gegenüberzustellen (Rz. 261).
- 301 Ein Anteil der Kosten der Blindenergie ist den individuellen SDL Blindenergietarifen (Tarifsparte individuelle SDL Blindenergie) zugeordnet. Der andere Teil der Blindenergiekosten fliesst in den allgemeinen SDL Tarif (Tarifsparte allgemeine SDL; act. 17; Anhang, Formular 7.1, S. 16). Die Aufteilung der Blindenergiekosten auf den allgemeinen SDL-Tarif und die individuellen Tarife Blindenergie erfolgte bisher gestützt auf die von der ECom festgelegte Formel (Verfügung der ECom 212-00008 [alt: 952-10-017] vom 11. November 2010, Rz. 278). Es ist je eine Deckungsdifferenz für die Tarifsparte allgemeinen SDL und die Tarifsparte individuellen Blindenergietarife zu berechnen (vgl. Rz. 261). Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der individuellen Blindenergie sind die Ist-Erlöse aus den individuellen Blindenergietarifen den für die individuellen Blindenergietarife relevanten Ist-Kosten gegenüberzustellen.
- 302 Die Verfügungsadressatin legt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht dar, sie verwende die von der ECom in der Verfügung 952-10-017 vom 11. November 2010, Rz. 278 festgelegte Formel, um den Teil der Plankosten «Spannungshaltung» zu ermitteln, der über den Tarif «ind. SDL Blindenergie» individuell anzulasten sei. Sie ist der Auffassung, die genannte Formel beziehe sich ausschliesslich auf die Aufteilung der Plankosten und nicht auf die Aufteilung der Ist-Kosten. Mit dem von ihr gewählten Vorgehen werde eine grösstmögliche Transparenz zur Bestimmung der Deckungsdifferenzen sichergestellt, da zuerst die Gesamtkosten des Segments ermittelt und diesen Kosten danach die Tarifierlöse «ind. SDL Blindenergie» und anteilige Tarifierlöse «allg. SDL» zugewiesen würden (act. 88 Ziff. 6.3.2). Dieser transparente Ausweis der Kosten bildete die Grundlage, um der Branche die Notwendigkeit der Überarbeitung des Spannungshaltungskonzepts darlegen zu können. Durch die Aufteilung der Deckungsdifferenzen gemäss ECom würde die Verursachergerechtigkeit nicht verbessert. Es würde stets der überwiegende Teil der Deckungsdifferenzen dem Segment «allg. SDL» zugewiesen. Die Verfügungsadressatin macht sodann geltend, sie habe der ECom ihr Vorgehen jährlich seit dem Geschäftsjahr 2014 (betreffend Tarifikalkulation 2016) im Rahmen des sogenannten Planungsmonolithen innerhalb des KoRe-Tools berichtet. Die Verschiebung der Erträge zwischen den beiden Sparten gehe deutlich aus dem Plan-Ist-Vergleich hervor. Die ECom habe nach diesen jährlichen Berichterstattungen noch nie Beanstandungen geäussert (act. 88 Ziff. 6.3.2).
- 303 Es ist nicht ersichtlich, woraus die Verfügungsadressatin ableitet, dass sich die Formel in der Verfügung 212-00008 [alt: 952-10-017] der ECom vom 11. November 2010, Rz. 278 nur auf Plankosten und nicht auch auf Ist-Kosten beziehen soll. Für die verursachergerechte Berechnung einer Deckungsdifferenz sind die Ist-Kosten nach derselben Formel auf die beiden Tarifsparten allgemeine SDL und individuelle SDL Blindenergie aufzuteilen wie die Plankosten. Die Verfügungsadressatin hat daher die Ist-Kosten der Blindenergie anhand der von der ECom festgelegten Formel auf die Sparte allgemeine SDL und die Sparte individuelle SDL Blindenergie aufzuteilen.
- 304 Die Erlöse aus den individuellen SDL-Tarifen Blindenergie sind sodann diesen anteilmässigen Kosten der Blindenergie gegenüberzustellen. Die daraus entstehende Deckungsdifferenz ist jeweils Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen (vgl. ausführlich dazu Rz. 193 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Das Konzept der Berechnung der Deckungsdifferenzen sieht weder eine Aufteilung von Erlösen noch die Aufteilung von Deckungs-

differenzen auf verschiedene Tarifsparten vor. Pro Tarifsparte ist eine Deckungsdifferenz zu berechnen. Diese Deckungsdifferenz ist ausschliesslich in die zukünftigen Tarife derselben Tarifsparte einzuberechnen und nicht auf verschiedene Tarifsparten aufzuteilen.

- 305 Die Aufteilung der Erlöse der allgemeinen SDL zur Berechnung einer nicht tarifbezogenen Deckungsdifferenz für die Spannungshaltung, die erst bei der Tarifierung wieder den Tarifen allgemeine SDL und individuelle SDL Blindenergie zugeführt wird, ist nicht verursachergerecht im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a StromVG, da die Tarife der individuellen Blindenergie nicht von denselben Betroffenen zu bezahlen sind wie die Tarife der allgemeinen SDL. Es ist zudem falsch, dass die Aufteilung der Deckungsdifferenzen gemäss EICom dazu führt, dass immer ein überwiegender Teil der Deckungsdifferenzen dem Segment «allg. SDL» zugeteilt würde. Die Berechnung der Deckungsdifferenzen pro Tarif verhindert gerade die Aufteilung einer nicht tarifbezogenen Deckungsdifferenz zwischen zwei Tarifsparten.
- 306 Im Prüfbericht wurde festgehalten, dass die aufgrund unkorrekter Eigenbedarfsprognosewerten zu hohe anteilige Belastung der Sparte individuelle SDL Blindenergie über die Deckungsdifferenzen auszugleichen ist.
- 307 Die Verfügungsadressatin führt in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht aus, sie habe im Jahr 2018 festgestellt, dass seit einigen Jahren den direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen Kraftwerks- und Verteilnetzbetreibern ein zu hoher Blindenergietarif verrechnet wurde. Grund für diese zu hohe Verrechnung war eine falsche Einstellung im eingesetzten IT-Tool, welche dazu führte, dass der Eigenbedarf des Übertragungsnetzes an Blindenergie sowie der Bezug der Nachbarnetze deutlich zu niedrig prognostiziert wurde. Aus der Anwendung der in der Verfügung 952-10-017 vom 11. November 2010, Rz. 278 festgelegten Formel folgte daher ein zu hoher Blindenergietarif. Die Verfügungsadressatin habe daher entschieden, die im Segment Blindenergie über die Jahre zu viel eingenommenen Tariferlöse den betroffenen Rechnungsempfängern zurückzuerstatten. Nach Ansicht der Verfügungsadressatin führt die Rückzahlung der zu viel eingenommenen Tariferlöse in Form einer Einmalzahlung zu höherer Kostenwahrheit und Verursachergerechtigkeit. Eine Korrektur über die Deckungsdifferenz des Segments individuelle SDL Blindenergie sei aufgrund der Grössenordnung zudem nicht sachgerecht. Aufgrund der zu hohen Blindenergietarife seien die jährlichen Tariferlöse im Segment individuelle SDL Blindenergie zu hoch gewesen. Um diese Überdeckung in Übereinstimmung mit der Weisung 1/2012 über drei Jahre abzubauen, müsse der Tarif während dieser Zeit nahezu null betragen. Selbst wenn der Abbau über einen längeren Zeitraum verteilt würde, wäre der Tarif derart tief, dass falsche Anreize gesetzt würden (act. 88 Ziff. 6.4.2).
- 308 Hätte die Verfügungsadressatin die Deckungsdifferenzen Ende jeden Geschäftsjahres gemäss den Vorgaben der EICom berechnet, hätte der Prognosefehler Ende jeden Jahres eine Überdeckung bei den individuellen SDL Blindenergie gezeigt. Unter Umständen wäre dadurch sogar schon früher aufgefallen, dass das IT-Tool der Verfügungsadressatin falsche Prognosen berechnete. Diese Überdeckung wäre über tiefere individuelle SDL-Blindenergie-Tarife in den Folgejahren ausgeglichen worden. Es liegt in der Natur von Deckungsdifferenzen, dass von Rechnungsempfängern zu viel bezahlte Beträge in Abhängigkeit des zukünftigen Verbrauchs zurückerstattet und nicht exakt berechnet werden. Das Konzept der EICom zur Berechnung der Deckungsdifferenzen wurde von den Gerichten bereits mehrfach gestützt (Rz. 186 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Das individuelle Berechnen von über die Tarife zu viel oder zu wenig bezahlter Beträge jedes einzelnen Rechnungsempfängers eines Tarifs widerspricht dem Effizienzgedanken von Artikel 15 Absatz 1 StromVG sowie Artikel 19 Absatz 2 StromVV. Prognosefehler sind daher über die Deckungsdifferenzen auszugleichen.
- 309 Eine Korrektur des seit 2011 aufgelaufenen Prognosefehlers unter Berücksichtigung der Vorgaben in Randziffer 303 ff. über die Deckungsdifferenzen 2019 bis 2021 würde jedoch zu falschen

Anreizen beim Verhalten der Teilnehmer an der Spannungshaltung führen. Es wird vorliegend daher darauf verzichtet, die Verfügungsadressatin zur Korrektur der Deckungsdifferenzen der Tarifsparte individuelle SDL-Blindenergie der Jahre 2011 bis und mit 2018 anzuhalten.

310 Für die Berechnung der Deckungsdifferenzen für die Tarifsparte individuelle SDL Blindenergie ab dem Tarifjahr 2019 hat die Verfügungsadressatin die Ist-Kosten der Blindenergie auf die Sparten allgemeine SDL und individuelle SDL Blindenergie aufzuteilen. Die Deckungsdifferenzen sind nach den Vorgaben der ECom gemäss den vorstehenden Ausführungen (Rz. 300 ff.) unter Berücksichtigung der Vorgaben im Kostenrechnungstool zu berechnen (Anhang, Formular 7.1, S. 16). Die Deckungsdifferenzen der individuellen Tarife Blindenergie sind sodann analog der Deckungsdifferenzen Netz am Ende des Geschäftsjahres (Rz. 186 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung) zu berechnen und mit dem $WACC_{t+2}$ (Rz. 193 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung) zu verzinsen.

7 Umsetzung

311 Die ECom hat in der vorliegenden Verfügung festgestellt, dass die Systeme der Verfügungsadressatin zur Berechnung der Kapitalkosten und Deckungsdifferenzen in verschiedenen Bereichen die stromversorgungsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten. Die Verfügungsadressatin hat die Korrekturen für die Berechnung der Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2019 umzusetzen. Zudem hat sie ihre Systeme entsprechend den Vorgaben in der vorliegenden Verfügung anzupassen.

312 Nach Erlass aller Verfügungen der ECom in den zurzeit hängigen Verfahren Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 derjenigen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen, welche im Rahmen des Projekts GO! ihre Anlagen auf die Verfügungsadressatin übertragen haben (vgl. Rz. 65), wird die Verfügungsadressatin die sogenannte Bewertungsanpassung 2 vornehmen.

313 In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht beschreibt die Verfügungsadressatin die Bewertungsanpassung 2 in drei Schritten (act. 88 Ziff. 2.1.5):

- Als erster Schritt werde pro ehemaliger Eigentümerin die finale Bewertung der auf die Verfügungsadressatin überführten Assets bestimmt. Der massgebende Zeitpunkt sei der Zeitpunkt der Überführung der Assets.
- Im zweiten Schritt seien die Abschreibungen auf der Asset-Aufwertung zwischen dem Zeitpunkt des Beitritts und dem Zeitpunkt der Bewertungsanpassung 2 nachzuführen. Diese würden in einer Sonderabschreibung bei der Verfügungsadressatin münden, die in den Folgejahren nach der Bewertungsanpassung 2 als Deckungsdifferenz in die Tarife einfliessen werde.
- Im dritten Schritt seien die Kapitalkosten inklusive Zinseszins, die in der entsprechenden Zeitperiode angefallen wären, zu bestimmen. Zum Zeitpunkt der Bewertungsanpassung 2 seien den ehemaligen Eigentümerinnen zusätzlich zur Asset-Aufwertung die entgangenen Zinsen und Gewinnbeiträge (inkl. Zinseszins) zu entschädigen.

314 Dem Wesen nach sei die Bewertungsanpassung 2 der Ausgleich des Wertes, der zum Zeitpunkt der Netzübernahme 2013 bereits als Anlagevermögen zu berücksichtigen gewesen wäre. Dementsprechend würden im Jahr der Bewertungsanpassung 2 sämtliche Effekte dieses höheren Anlagevermögens seit 2013 in einem Jahr nachgeholt. Folglich werde ein einmaliger Effekt durch die Nachholung in den Abschreibungen, dem Finanzaufwand (Zinszahlung für Aktionärsdarlehen) und dem Unternehmensergebnis im Planjahr [...] antizipiert. Ab dem darauffolgenden Jahr Sorge

der noch verbleibende Anteil des Anlagevermögens dann für ein gegenüber dem Jahr vor Bewertungsanpassung 2 insgesamt höheres Niveau von Abschreibungen und Unternehmensgewinn (act. 55 S.11).

- 315 Die von der Verfügungsadressatin geplanten rückwirkenden Anpassungen im Rahmen der Bewertungsanpassung 2 sind unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Verfügung festgelegten Korrekturen zur Berechnung der anrechenbaren Kosten vorzunehmen.
- 316 Die Verfügungsadressatin äusserte sich anlässlich der Besprechung vom 28. November 2019 dahingehend, dass sie die rückwirkende Anpassung der von der ECom angeordneten Korrekturen lieber bereits vor der Bewertungsanpassung 2 umsetzen möchte (act. 109). Die ECom überlässt es der Verfügungsadressatin, die per 2013 rückwirkend vorzunehmenden Anpassungen bereits vor der Durchführung der Bewertungsanpassung 2 umzusetzen. Sämtliche rückwirkend vorzunehmenden Korrekturen sind spätestens im Rahmen der Bewertungsanpassung 2 vorzunehmen. Die ECom ist über die Zeitpläne zur Vornahme der rückwirkenden Anpassungen und der Bewertungsanpassung 2 zu informieren.
- 317 Ein Auszug (Seiten 8, 10 und 16) aus dem leeren Kostenrechnungstool für die Tarife 2020 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2018 im Anhang der vorliegenden Verfügung dient zu Anschauungszwecken. Es handelt sich um einen Auszug aus dem Kostenrechnungstool, welches der Verfügungsadressatin mit E-Mail vom 26. März 2019 zugestellt wurde (act. 121). Die ECom bezieht sich an verschiedenen Stellen in der vorliegenden Verfügung zur Veranschaulichung des regulatorischen Konzepts auf diesen Auszug aus dem Kostenrechnungstool. Das Kostenrechnungstool wird jährlich einem Überprüfungs- und Anpassungsprozess unterzogen. Massgebend für die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2019 wird das Kostenrechnungstool sein, welches das Fachsekretariat der Verfügungsadressatin nächstes Jahr für die Berechnung der Tarife 2021 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2019 zustellen wird.

8 Regulatorische Kostenrechnung

- 318 Alle Netzbetreiber haben der ECom jährlich eine Kostenrechnung einzureichen (Art. 11 Abs. 1 StromVG). Die Kostenrechnung dient der ECom zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten. Einheitliche Methoden im Sinne eines verbindlichen Kostenrechnungsschemas sind im Hinblick auf Transparenz sowie Vergleichbarkeit und damit einer wirksamen Regulierung der Netznutzungsentgelte unabdingbar (Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2005 1611 ff., 1649).
- 319 Bis und mit Tarifjahr 2015 reichte die Verfügungsadressatin der ECom Tarifberichte in Textform ein. Erst seit dem Tarifjahr 2016 füllt auch die Verfügungsadressatin das Kostenrechnungs-Tool für Netzbetreiber aus (ausführlich Rz. 76). Die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erhobenen Zahlen wurden nicht einer rein regulatorischen Kostenrechnung entnommen, sondern aus den verschiedenen von der Verfügungsadressatin verwendeten Instrumenten generiert (ausführlich Rz. 73 ff.). Dies führt zu verschiedenen in der vorliegenden Verfügung festgestellten systematischen Fehlern.
- 320 Die Verfügungsadressatin muss eine regulatorische Kostenrechnung nach StromVG führen. Die Anforderungen an die regulatorische Kostenrechnung dürfen im Rahmen der bestehenden Systeme der Verfügungsadressatin (z.B. Swiss GAAP FER) umgesetzt werden. Gegenüber der ECom ist jedoch die regulatorische Kostenrechnung gemäss den Vorgaben des Kostenrechnungstools der ECom (vgl. Rz. 317) jährlich auszuweisen. Die in dieses Tool eingefüllten Werte müssen ohne komplexe Überleitungsrechnung mit den entsprechenden Werten aus der Finanzbuchhaltung der Verfügungsadressatin nachvollziehbar sein.

9 Stellungnahme der Preisüberwachung

- 321 Die ECom hat der Preisüberwachung den Prüfbericht gestützt auf Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) sowie Artikel 3 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) zur Stellungnahme unterbreitet (act. 62). Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 hat der Preisüberwacher eine Stellungnahme eingereicht (act. 68).
- 322 Der Preisüberwacher hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Anzahl der von der ECom festgestellten Mängel und angeordneten Korrekturen aus seiner Sicht hoch sei. Es könne deshalb nicht alleine darum gehen, die geforderten Korrekturen vorzunehmen. Ebenfalls sei sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich des regulatorischen Kostennachweises künftig zuverlässig eingehalten würden. Die ECom solle sich vergewissern, ob von Seiten der Verfügungsadressatin das Notwendige unternommen worden sei. Der Preisüberwacher empfiehlt, die verlangten Anordnungen wie vorgesehen zu verfügen. Zusätzlich sei von der Verfügungsadressatin eine Übersicht einzufordern, die aufzeige, bis wann und in welcher Form die angeordneten Anpassungen im Einzelnen vorgenommen werden und welche Stelle der Verfügungsadressatin die Umsetzung kontrollieren wird. Ausserdem sei von der Verfügungsadressatin ein Bericht einzufordern, der aufzeigt, mit welchen Massnahmen die Einhaltung der Vorgaben der regulatorischen Rechnungslegung künftig gefördert und unternehmensintern beaufsichtigt wird (act. 68).
- 323 Die ECom verfügt vorliegend die im Prüfbericht vorgesehenen Anordnungen, soweit diese nach der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs weiterhin als notwendig erachtet werden. Die Verfügungsadressatin hat der ECom den Zeitplan betreffend die Umsetzung sobald bekannt mitzuteilen. Die Verfügungsadressatin wird der ECom im Rahmen des jährlichen Kostenrechnungsprozesses aufzuzeigen haben, wie die vorzunehmenden Anpassungen umgesetzt wurden. Im Rahmen des jährlichen Kostenrechnungsprozesses wird die ECom zudem überprüfen, ob und mit welchen Massnahmen die Vorgaben der regulatorischen Kostenrechnung eingehalten werden. Nachdem die Verfügungsadressatin bereits mit der Umsetzung begonnen hat, erachtet die ECom einen detaillierteren Bericht zurzeit als nicht erforderlich.

10 Gebühren

- 324 Die ECom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 325 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.
- 326 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung von 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]).

327 Die Verfügungsadressatin hat das vorliegende Verfahren durch die nicht gesetzeskonforme Berechnung der Kapitalkosten und der Deckungsdifferenzen verursacht. Sie hat daher die Gebühren der vorliegenden Verfügung zu tragen.

11 Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Von der Swissgrid AG nach dem 1. Juni 2019 neu abgeschlossene oder erneuerte Dienstbarkeiten dürfen im Sinne der Erwägungen nicht in das regulatorische Anlagevermögen aufgenommen werden.
2. Die Swissgrid AG hat ihre Anlagen im Sinne der Erwägungen mit dem tatsächlichen Inbetriebnahmedatum in ihr regulatorisches Anlagevermögen aufzunehmen und ab dem Datum der Inbetriebnahme linear über die ursprüngliche Nutzungsdauer auf den Restwert Null abzuschreiben.
3. Die Swissgrid AG hat die unter dem Titel Transaktionskosten im Anlagevermögen geführten Anlagen mit den Nummern 10005598, 10005599, 10005600, 10005601, 10005602, 10005907, 10006484, 20005642, 20005643, 20005644, 20005645, 20005650, 20006307 und 20008003 im Sinne der Erwägungen aus dem regulatorischen Anlagevermögen zu entfernen. Die Restwerte per 31.12.2019 dieser Positionen sind bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen 2019 einmalig im Sinne der Erwägungen anrechenbar.
4. Die Swissgrid AG hat ihre Eigenleistungssätze im Sinne der Erwägungen ohne Abschreibungen zu berechnen.
5. Die Swissgrid AG hat den Anteil der über die aktivierten Eigenleistungen im regulatorischen Anlagevermögen enthaltenen Abschreibungen aus dem regulatorischen Anlagevermögen im Sinne der Erwägungen zu entfernen. Die auf dem Anteil der über die aktivierten Eigenleistungen im regulatorischen Anlagevermögen enthaltenen Abschreibungen seit Aufnahme der entsprechenden Anlagen in das regulatorische Anlagevermögen entstandenen Zinsen und Abschreibungen sind im Sinne der Erwägungen zu berechnen und über die Deckungsdifferenzen zu korrigieren.
6. Die Swissgrid AG hat die Kosten für OSTRAL/MOSES der Jahre 2014 bis 2017 im Sinne der Erwägungen aus dem regulatorischen Anlagevermögen zu entfernen.
7. Die Swissgrid AG hat das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen aller Tarifsparten im Sinne der Erwägungen gestützt auf die anrechenbaren Kosten des betreffenden Tarifjahres per Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zu verzinsen.
8. Das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen der Swissgrid AG beträgt im Sinne der Erwägungen ab 2019 in allen Tarifsparten entsprechend der Rechnungsperiodizität einen Zwölftel der anrechenbaren Kosten eines Tarifjahres.
9. Die Swissgrid AG hat die Deckungsdifferenzen Netz auf Basis des Jahresendbestandes der Ist-Erlöse und der Ist-Kosten per Stichtag 31.12. im Sinne der Erwägungen zu berechnen und zu verzinsen.
10. Die Swissgrid AG hat bei der Verzinsung der Deckungsdifferenzen Netz des Tarifjahres_t im Sinne der Erwägungen den $WACC_{t+2}$ zu verwenden.
11. Die Swissgrid AG hat der EICom im Sinne der Erwägungen die Deckungsdifferenzsaldi im Rahmen der jährlich einzureichenden regulatorischen Kostenrechnung gemäss Artikel 11 Absatz 1 StromVG vollständig und konsistent auszuweisen.

12. Die Swissgrid AG darf die in die Tarife des Tarifjahres_t eintarifierten Deckungsdifferenzen aus Vorjahren im Sinne der Erwägungen nicht zum Gesamtsaldo der Deckungsdifferenzen des Tarifjahres_t hinzurechnen.
13. Die Swissgrid AG hat bekannte Wertanpassungen in ihrem regulatorischen Anlagevermögen im Sinne der Erwägungen im Rahmen der nächstmöglichen Tarifikalkulation zu berücksichtigen. Eine Ausnahme im Sinne der Erwägungen bilden die im Hinblick auf die Bewertungsanpassung 2 noch nicht in das regulatorische Anlagevermögen aufgenommenen bekannten Wertanpassungen.
14. Die Swissgrid AG hat bei der Neuberechnung der Deckungsdifferenzen Netz im Sinne der Erwägungen zu berücksichtigen, dass Nachentschädigungen erst ab dem Zeitpunkt der Auszahlung anrechenbare Kosten darstellen.
15. Die Swissgrid AG hat die Deckungsdifferenzen der Tarifsparte allgemeine SDL mit Ausnahme des Untersegments «Leistungsvorhaltung» ab 1. Januar 2011 auf Basis des Jahresendbestandes der Ist-Erlöse und der Ist-Kosten per Stichtag 31.12. im Sinne der Erwägungen zu berechnen.
16. Die Swissgrid AG hat für die Aufteilung der Erlöse der Tarifsparte allgemeine SDL auf das Untersegment «Leistungsvorhaltung» und die übrigen Kostenbestandteile zur Ermittlung der Deckungsdifferenzen ab 1. Januar 2011 die Ist-Kosten des betreffenden Jahres im Sinne der Erwägungen zu verwenden.
17. Die Swissgrid AG hat die Deckungsdifferenzen aus der Tarifsparte allgemeine SDL im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme des Untersegments «Leistungsvorhaltung» ab 1. Januar 2011 mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen.
18. Die Swissgrid AG hat die Beträge aus der Rückerstattung der SDL-Kraftwerkstarif-Akontozahlungen zur Berechnung der Deckungsdifferenzen im Sinne der Erwägungen auf die Untersegmente «Leistungsvorhaltung» und «andere Kostenbestandteile» aufzuteilen.
19. Die Swissgrid AG hat die Deckungsdifferenzen aus der Umbuchung der Erträge für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung im Sinne der Erwägungen vollständig dem Untersegment «Leistungsvorhaltung» zuzuordnen.
20. Die Swissgrid AG hat die Deckungsdifferenzen der Tarifsparte individuelle SDL Wirkverluste im Sinne der Erwägungen ab 1. Januar 2013 am Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen.
21. Die Swissgrid AG hat ab 1. Januar 2019 für die Tarifsparte individuelle SDL Blindenergie eine Deckungsdifferenz zu berechnen und dazu die Ist-Kosten der Blindenergie im Sinne der Erwägungen auf die Tarifsparten allgemeine SDL und individuelle SDL Blindenergie aufzuteilen.
22. Die Swissgrid AG hat die Deckungsdifferenzen der Tarifsparte individuelle SDL Blindenergie im Sinne der Erwägungen ab 1. Januar 2019 am Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und mit dem $WACC_{t+2}$ zu verzinsen.
23. Die Swissgrid AG hat die Korrekturen gemäss Dispositivziffern 1 bis 22 spätestens für die Berechnung der Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2019 umzusetzen.
24. Die Swissgrid AG hat die Korrekturen gemäss Dispositivziffern 2, 4 – 7, 9 – 10, 12, 14 im Sinne der Erwägungen spätestens im Rahmen der von ihr geplanten Bewertungsanpassung 2 rückwirkend ab 1. Januar 2013 vorzunehmen und über die Deckungsdifferenzen zu berücksichtigen.
25. Der Antrag der Swissgrid AG um Zustellung der Erwägungen zu den Dispositivziffern 2, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 23, 24, 27 gemäss dem am 7. November 2019 versandten Entwurf wird abgewiesen.

26. Die Swissgrid AG hat der ECom die Zeitpläne zur Umsetzung der Bewertungsanpassung 2 sowie zur Vornahme der rückwirkenden Anpassungen, sobald bekannt, mitzuteilen.
27. Die Swissgrid AG hat im Sinne der Erwägungen eine regulatorische Kostenrechnung nach StromVG zu führen.
28. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird der Swissgrid AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
29. Die Verfügung wird der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 12. Dezember 2019

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau, vertreten durch Rechtsanwältin Phyllis Scholl, Baryon AG, Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, 8002 Zürich

Kopie:

Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Anhang:

Auszug aus der leeren Kostenrechnung für die Tarife 2020 der Swissgrid AG (S. 8, 10 und 16)

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).